Jud.

43

nd

Fiche

2nd
43rd

Philippson

Fiche

Über

die Verbesserung des Judeneids.

Ein

auf Befehl der Königlich-Kuhrfürstlichen

Justizkanzley zu Hannover

verfaſstes Gutachten

von

Moses Philipson.

Neustrelitz,

bei dem Hofbuchhändler Michaelis.

1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der drückendste Verdacht, der auf einen Menschen fallen kann, ist Mifs-trauen in die Wahrheit seines Eides. Wie erniedrigend sind nicht schon Zweifel gegen eine blofse Aussage oder Zusicherung. Können diese aber kein Gewicht und Vertrauen erhalten, wenn sie mit Betheurungen bey dem Höchsten und Heiligsten belegt werden: so wird eine Verworfenheit vorausgesetzt, die man ohne Schaudern sich nicht ausdenken kann.

Kein Fall mufs auch die bürgerliche Gesetzgebung in gröfsere Verlegen-

heit zu setzen vermögen, weil er so oft das lezte und das einzige legale Erforschungsmittel moralischer Art ihr nimmt, um begangenen Unthaten oder verwickelten Streitigkeiten auf den Grund zu kommen, als auch die höchste Garantie vor zu begehenden Veruntreuungen und Schlechtigkeiten, vernichtet.

Es ist daher nicht nur für die jüdische Nation von der grösten Wichtigkeit, dass wenn sie dem schimpflichsten Verdachte, dem Vorwurfe der tiefsten Nichtswürdigkeit ohne ihr Verschulden, ja ohne die entfernteste Veranlassung von ihrer Seite, nicht aufhört ausgesezt zu seyn, sie doch endlich durch eine tiefermiedrigende Untersuchung auf eine befriedigende Wei-

se gerechtfertiget erscheine; sondern auch jede Obrigkeit und Regierung, unter der Juden stehen, muſs es als eine Sache von Bedeutung ansehen, über diesen, vor Gericht und im Leben, so oft alles entscheidenden Punkt alle mögliche Aufklärung zu erhalten.

Da die Juden in der handelnden Welt in so mannigfaltige verwickelte Verhältnisse eingreifen; so muſs es von groſsem Einfluſs für die Sicherheit ihrer, einem andern Glauben anhängenden, Nebenmenschen seyn, endlich aufs Reine zu bringen, welche Gewiſsheit ihre eidliche Zusagen haben, oder in welcher Verbindung und Form diese ihrem Gewissen Ehrfurcht einflöſsen.

Diese Rücksichten erklären es zwar schon, daſs ein angesehener Gerichtshof

unsers Landes es nicht unter sich halten konnte, sich auf vielfachen Wegen Aufschluſs über die Natur und Eigenthümlichkeiten des Judeneides zu verschaffen zu suchen, dessen Resultat zwar noch nicht bekannt geworden ist, das aber ohne Zweifel so tief erwogen und genügend seyn wird, daſs es gewiſs für einen weitern Bezirk, als für den Gerichtssprengel dieses königlichen Kollegiums gesetzliche Kraft erhalten wird, indem mehrere Staaten die darauf sich beziehende Verordnungen sich aneignen werden. Aber ich darf vermuthen, daſs auch Bewegungsgründe, die eine Verbesserung der Lage der Juden beabsichtigen, mit zu diesen Forschungen bestimmten. Man erschwert ihnen wohl oft den kürzesten Weg zu ihrem

Rechte zu gelangen, indem man Bedenken trägt sie zum Eide zu lassen; man mag es wohl oft fühlen, daſs man sie, die ihre politischen Einschränkungen und so mannigfaltige Vorurtheile so tief verwunden, nicht noch vor Gericht, wo Religionshaſs keinen Einfluſs haben darf, sollte kränken und herabwürdigen lassen; und wie kann man einen nur etwas denkenden Menschen, von irgend einer Religionspartiey, auf eine härtere Weise erniedrigen, als wenn man leeren, abgeschmackten, zur Sache gar nicht gehörigen Zeremonien, welche man nicht genug häufen zu können glaubt, mehr Gewicht beylegt, als der feyerlichsten Anrufung Gottes. Alles, was also nicht abzweckt, dem Eide mehr Kraft

und Zuverlässigkeit zu geben, wird man gern fahren lassen; so wie man auch, wenn er diese hat, ihn zu Gunsten der Juden wird eintreten lassen, wo diese Anspruch darauf machen können.

Auch an mich ergieng (im Jahre 1792) die Aufforderung, meine Meinung dem allgemein verehrten Kollegium vorzulegen. Ich muſste diesem ehrenvollen Vertrauen meiner hohen Obrigkeit zu meinem Charakter und meinen geringen Kräften, durch Fleiſs und Redlichkeit in der Ausarbeitung meines Gutachtens zu entsprechen suchen. So entstand der Haupttheil dieser kleinen Schrift. Später schien es mir, es würde nicht ohne Nutzen seyn, wenn ich dem, der Königlichen

Justizkanzley übergebenen Aufsatze, durch den Druck ein gröſseres Publikum verschaffte. Und in der That, es bezeugt doch dem hohen Gerichtshof eine gewisse Zuversicht zu der Tiefe und Vollständigkeit meiner Untersuchungen, da ich selbst suche, sie der öffentlichen Beurtheilung auszusetzen; so wie hinwiederum das Publikum, selbst wenn ich irre, nicht zweifeln darf, daſs ich das sagte, was ich nach ernsthafter Prüfung für wahr hielt, denn ich hatte Fragen meiner Obrigkeit zu beantworten. Diese nähere Verpflichtung ersetzet das, was ich vielleicht in den Augen vieler, die mir nicht nachforschen wollen, und keinen kritischen Takt haben, an Schein der Unpartheylichkeit verliere, wenn

wenn sie wissen, daſs ich selbst ein Jude bin. Ich glaubte zu gewinnen, wenn ich eine Geschichte des Judeneides hinzufügte. Sie wurde einige Jahre später ausgearbeitet, und beleuchtet daher auch einige neuere Schriften, welche bey Abfassung des Gutachtens noch nicht erschienen waren. Der Gegenstand erlaubte keine pragmatische Darstellung; die litterarischen Notizen haben es gröſstentheils mit einer Klasse von Büchern und Menschen zu thun, mit denen man fertig werden kann, ohne Anstrengung der Kritik. Selbst der Stil erschlaffte, da er auf nichts stoſsen konnte, was ihn zu heben vermogte. Für so zweckmäſsig ich daher auch diesen Zusatz halte, an den nur ein gewisser Fleiſs geltend

zu machen ist, so wenig Stoff liegt in ihm zur Unterhaltung, und so wenig Veranlassung konnt' er mir darreichen, irgend eine Art von Schriftstellertalent zu zeigen.

Man erlaube mir nur hier, mit wenigen Worten meine Meinung auszuführen. Das Mifstrauen gegen den Judeneid geht bald davon aus, dafs er einer christlichen Obrigkeit und auf ihren Befehl abgelegt wird, und dafs diese die zweckmäfsigen, dabey zu beobachtenden Feyerlichkeiten nicht kennt und zu beurtheilen weifs; bald, dafs der Eid eines Juden kein grofses Bedenken haben kann, weil er am Versöhnungstage zu leicht Ablafs eines solchen Eides hoffen darf; bald, dafs der Eid eines Juden nicht viel auf

sich habe, wenn er eine Streitigkeit mit einem Christen betreffe. Bis auf den lezten Vorwurf ist nichts aufzufinden, was den Christen, in einem Processe mit einem Juden, in welchem demselben ein Eid zuerkannt wird, allein benachtheiligen könne, und nicht zugleich den Juden treffe, wenn er, wie gewöhnlich, vor christlicher Obrigkeit eine Streitigkeit mit einem andern Juden schlichten läfst, und dieser schwören soll. Man wird aber immer sehen, dafs es dem Juden auf eine Zeremonie mehr oder weniger nicht ankommt, sondern dafs er, eine körnigte Ermahnung etwa ausgenommen, die einfachste Eidesformel schon für bündig und genügend hält, um das Gewissen seines Glaubensgenossen aufzu-

regen. Mich wundert, daſs man diese, keinen besondern Scharfsinn erfordernde Beobachtung bis jezt übersehen, da christliche Obrigkeiten sehr oft Gelegenheit haben müssen, sie zu machen; denn ich weiſs nur solche Beyspiele, wo Juden auf Verlangen von Juden mit der Thora im Arme in der Synagoge schwören muſsten, wenn man die Furcht des andern vor der Schande, es allgemein bekannt gemacht zu sehen, daſs er einen solchen Proceſs habe, (als z. B. wegen Schwängerung einer lockern Dirne etc.) zu einem vortheilhaften Vergleich benutzen wollte. Mich dünkt, dieses müſste hinreichen, meiner Versicherung, alles, was gegen so oder so abgelegte Judeneide vor christlicher Obrigkeit gesagt wor-

den sey, gehe auf Mifsverstand, Vorurtheil oder Verläumdung hinaus, Glauben zu verschaffen, und ich habe den in der Schrift gebrauchten mühsamen Aufwand von gelehrten Untersuchungen nicht dazu bedurft.

Ich habe also nur den Vorwurf, wegen der Ungültigkeit eines Eides, der zum Nachtheil eines Christen ist, noch zu bekämpfen. Hier bemerke ich vor allem, dafs wenn in dieser Behauptung Wahrheit sey, es vergeblich wäre, auf Schärfung des Eides zu dringen. Seine Beziehung auf einen Christen wäre ihm nicht zu nehmen, und mithin bliebe es unter allen Umständen ein erlaubter Meyneid. Nur der Ausweg bliebe dann übrig, Juden alle Eide gegen Christen zu untersa-

gen. *) *Aber das Falsche dieses Ta-*

*) *Wirklich sind mehrere Rechtslehrer dieser Meynung zugethan, und man würde ihr Urtheil für konsequent halten müssen, wenn sie nicht bestimmt zum Grunde anführten:* dafs, weil die Juden dem Zeugnisse Christi und der Kirche nicht glauben, billig auch ihrem Zeugnisse kein Glauben beygemessen werde, damit diejenigen, welche die göttlichen Zeugnisse verachten, erkennen, dafs auch ihr menschliches Zeugnifs allen Glauben verloren habe. *Andre geben die* Ehrlosigkeit *der Juden zur Ursache an, und behaupten, dafs selbst ein zum katholischen Glauben bekehrter Jude kein tüchtiger Zeuge sey, wenn er unterlassen hat, auch* seine Frau und seine Kinder *zum christlichen Glauben zu bringen. S. Gmelin v. den besondern Rechten der Juden. S.* 101.

Mit dem Zeugnisse solcher Neubekehrten gegen Juden, *hat man es aber in ältern Zeiten wohl nicht so genau genommen. Man glaubte ihnen gerne die schändlichsten Verläumdungen ihrer vormaligen Glaubensgenossen, obgleich es von vielen aus ihren eigenen Worten zu erweisen ist, dafs ihre Frauen und Kinder im Judenthume geblieben sind.*

dels wird jezt immer allgemeiner anerkannt, und es hört allmählig auf von ihm die Rede zu seyn. Die jüdische Religion fliesst auch, nach der Überzeugung unsrer christlichen Zeitgenossen, ursprünglich aus einer zu erhabnen Quelle, als dass ihr eine so empörende, verabscheuungswürdige Lehre hätte eingepfropft werden können.

Es sollte indess, wenn der Staat Rücksicht auf die Beschaffenheit einer Religion nehmen will, nie ihre Theorie einseitig erwogen werden; sondern der Gebrauch, welcher von ihr gemacht wird, und ihr Einfluss auf das Leben. Im Schlechten, wie im Guten, tritt beym Menschen nur zu leicht Inkonsequenz ein. Mit Übergehung der talmudischen Kasuistik, welcher über hier

nichts

nichts zur Last fällt, will ich nur auf das Benehmen der Juden bey Processen mit Christen aufmerksam machen, so wie ich es unzähligemahl beobachtet habe, und so wie es jeder unbefangene Richter von Erfahrung kennen muſs. Die Ehrfurcht des Juden vor dem Eide, mit oder ohne Zeremonien, gegen Juden oder Christen, geht in Vorurtheil über. Es ist ihm so tief eingeprägt, den Nahmen Gottes nicht zu miſsbrauchen, daſs ihn die Nothwendigkeit, ihn auſser dem Gebeth zu gebrauchen, in die gröſste Angst und Pein versezt. Er geht lieber den ihm nachtheiligsten Vergleich ein, oder läſst gar, wenn die Gröſse der Summe es ihm nur einigermaſsen erlaubt, den Proceſs liegen, als daſs er sich zum

Eide verstehe. Ich rede nicht von zweifelhaften Fällen, oder solchen, wo er sich seines Unrechts bewufst ist; sondern von solchen, wo ihm und jedem alles klar ist, und nur die Schlechtigkeit der Gegenparthey Weitläuftigkeiten sucht, und ihre Zuflucht zu juristischen Förmlichkeiten nimmt. Leider sind die Processe nicht selten, wo stadt- und landkundig ist, dafs nur Chikane und Rabulisterey dem Gange des Rechts in den Weg tritt, und trotz der Unpartheylichkeit des Richters, ihn glücklich versperrt. Dieser ist aber genöthiget, den Gesetzen, nicht seiner moralischen Ueberzeugung gemäfs zu sprechen. Ist hier ein Jude der gekränkte Theil, so beobachte man ihn, wie er alle Mittel versucht, um nicht

schwören zu müssen; und wenn er nicht davon befreyet werden kann, mit welcher Erschütterung, mit welchem Beben er einen wahren Eid ablegt. Ich wünschte wohl die Fälle aufgezählt und verglichen zu sehen, in welchen Juden und Christen in dem Zeitpunkte, wo es bis zur Eidesleistung gekommen war, die Streitigkeit verglichen, oder ruhen liefsen. Es würde sich hier ein vortheilhaftes Resultat für den Juden ergeben. Ich erörtere diefs wahrlich nicht, um die Sittlichkeit der Juden vor der der Christen herauszuheben; das kann Ein Punkt nicht entscheiden; und Wahrheitsliebe nöthiget mich zu gestehen, dafs diese Denkart über den Eid selbst die Gränze des sittlich Guten zu überschreiten scheine.

Vom Nahmen Gottes, seiner Anrufung oder einer Betheurung bey demselben ist, dünkt mich, kein erhabenerer, heiligerer Gebrauch zu machen, als daſs man dadurch das Recht und die Wahrheit geltend mache, und Betrug und Falschheit entkräfte. Diese Darstellung muſs aber doch überzeugen, daſs der Eid eines Juden groſses Vertrauen verdiene. Jeder, der unter Juden gelebt hat, wird auch versichern, daſs wenn in einer Gemeine jemand ist, auf dem der Verdacht ruhe, er habe falsch geschworen, diesen mehr Verabscheuung treffe, als jeden andern Lasterhaften. Ein Zug, der gewiſs vieles beweist!

Hannover, im May 1796.

Etwas

zur Geschichte

des

Juden-Eides.

Da man unter *Judeneid*, in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, nur *den Eid eines Juden vor einem nicht jüdischen Gerichte* (und in der noch engeren Bedeutung) *gegen einen Christen*, verstehet; so brauchen wir, bei Untersuchung der Geschichte dieses Eides, nicht weiter als bis auf die Zerstörung des jüdischen Reiches, und die Zerstreuung der Nation zurückzugehen.

Kurz nach ihrer Zerstreuung konnten die Juden den Sklavensinn noch nicht angenommen haben, von dem sie in spätern Zeiten beherrscht wurden. Sie betrachteten die Christen, die noch sehr viele jüdische Gebräuche beibehalten hatten, (und zum Theil die Christen sich selbst) als eine besondere jüdische Sekte, wovon jede Partei die andere durch Verfolgungen und Kränkungen zu der ihrigen überzugehen zwingen wollte. Mehrere Verfolgungen der Christen im römischen Reiche sollen sich von Anreizungen der Juden herschreiben. Zum Ersatz mufsten die Juden wiederum sehr viel Ungemach ertragen, als *Konstantin der Grofse* die christliche Religion angenommen hatte.*)

*) Der Hafs der Christen wider die Juden rührt

In dieser Zeit ward wohl zuerst von einem Judeneide gesprochen. Die na-

bekanntlich von den ältesten Zeiten her. Die erste und wichtigste Ursache desselben waren die mancherley Verfolgungen und Plagen, welche die ersten Christen, nicht nur von den Heiden, sondern auch vornehmlich von den Juden, schon nach dem Zeugnifs der Apostelgeschichte, auszustehen hatten; indem die Juden, selbst nachdem sie durch die Zerstörung Jerusalems in den erbärmlichsten Zustand gebracht waren, mit ihren Verfolgungen wider die Christen nicht aufhörten. Hierzu kam bald ein falscher Begriff von der Vorzüglichkeit der christlichen Religion, welche, so sehr sie Sanftmuth, Demuth, Liebe und Barmherzigkeit anpreist, doch bald, mit Hintansetzung ihres wahren Geistes, so sehr gemifsdeutet wurde, dafs man glaubte, ihr eine Herrschaft über die Gewissen zuschreiben zu müssen, und jeden, der diese Herrschaft nicht anerkannte, hafste und zu verfolgen suchte. Besonders unter *Konstantin dem Grofsen*, wo die Anhänger der christlichen Religion eine gröfsere Macht zu bekommen anfingen, wuchs der Hafs und Neid der Christen und Juden gegen einan-

türlichste Veranlassung dazu gab der christliche Gebrauch, auf das Evangelium zu schwören, was bei den Juden nicht Statt finden konnte. Man mufste also auf eine *neue* Formel für sie denken. Diese wäre sehr leicht zu finden gewesen, da man nur nöthig gehabt hätte, aus der üblichen alles herauszulassen, was Beziehung auf das Christen-

der, und zog manche ungerechte Verfolgung nach sich. — — Die Christen fingen nunmehr an, alles mögliche zur Unterdrückung der Juden beyzutragen; daher ihre Glaubenslehre in öffentlichen Gesetzen eine *Secta feralis et nefaria*, eine *turpitudo et perversitas* genannt, und allen, besonders den neu aus dem Judenthum bekehrten Christen, sich zu ihrer Sekte zu halten, und in ihre Versammlungen zu gehen, unter den schwersten Strafen verboten wurde.

S. Gmelin's Abhandlung von den besondern Rechten der Juden in heimlichen Sachen. Tübingen, 1785. S. 4.

thum hatte, und sich, statt des Evange-
liums, des alten Testaments zu bedie-
nen. Damit aber war der rege und
thätige Religionshafs nicht zufrieden:
die Reihe zu necken war nun an die
Christen gekommen; und diese Gele-
genheit war zu schön, um sie unge-
nützt vorbeigehen zu lassen. Es ist be-
kannt, dafs Bekenner ganz verschiede-
ner Religionen sich lange so sehr nicht
hassen, als diejenigen, deren Religio-
nen viel ähnliches haben, oder deren
Ursprung aus einander nahe vor Augen
liegt; und dafs man keine religiöse Ge-
bräuche für lächerlicher hält, als dieje-
nigen, welche man ehedem selbst be-
obachtet hatte.

Da die Beschneidung noch nicht
lange von den Christen gänzlich abge-

schafft war; so ward auch diese bei dem Eide der Juden als ein Gegenstand des Spottes behandelt. Der schwörende Jude mufste nach dem griechisch-römischen Rechte *ans* Meer (nach einiger Meinung sogar *ins* Meer) gehen, sein beschnittenes Glied dreimal anspeien, und schwören: μὰ τὸν βαραθῆ, βαραθᾶ, Ἀδωναι, Ἐλωι etc. *)

Damals, und sehr lange nachher, wufste man noch nichts von dem Verdachte, dafs der *religiöse* Jude sich durch allerlei Sophistereien den Meineid gegen Christen erlauben könne. Man

*) Seldenus vermuthet, dafs diese Worte בורא שמים והארץ bedeuten, *in libro de Synedriis Cap. XI. Lib.* 2. §. 6. Ich möchte aber eher behaupten, dafs es die korrumpirten Worte *Genes.* I. 1. seyn sollen: בראשית ברא אלהים.

wollte ihn nur beim Eide, so wie bei allem andern, vom Christen auf eine kränkende Weise unterscheiden.

In dem *alten Land- und Lehen-rechte* ist daher dem Juden folgende Eidesformel vorgeschrieben: (C. 357.)

»Das ist der Juden Eide, wie sie »sollen schweren um ein jegliches Ding, »das zu ihrem Eide stad.

»Er soll uff einer Säuhaut stan, »und sollent die fünf Bücher Moysis »vor ihm liegen, und soll ihm die ge-»rechte Hand in dem Buch liegen un-»ten an das Ryst, und soll auch also »sprechen nach jenem, der ihm den »Eid geit. Der soll also sprechen: »Um so gethan gut, als dich dieser »Mann zeihet, dafs du es nicht habest, »noch wissest, noch in deiner Gewalt

»je gewunnen, noch kein dein Ehe-
»halt unter die Erden vergraben hab,
»noch unter die Muren verborgen,
»noch mit Schlofsen beschlofsen, dafs
»dir helfe der Gott, der geschüff Hy-
»meln und Erde, Tal und Berg, Laub
»und Grafse, und dafs dir helfe die
»Ehe, die Gott selber schrieb mit sei-
»ner Hand und sie gab Herr Moysi
»uff den Berg Sinai, und dafs dir die
»fünf Bücher Moysis nimmer helfen.
»Ist dafs dir, du wissest oder habest,
»oder in deine Gewalt genommen, du
»müfstest dich alle beschiefsen, als auch
»der König von Babylon thät, und so
»der Schwebel und Bech uff dein Hals
»rinnen müsse, und regnen, dafs auch
»über Sodoma und Gomorrha da reg-
»net. Und soll dich das Bech über-

»rynnen müssen, das da Babylon über-
»rann, zweihundert Mann oder mehr,
»und soll dich die Erde überfallen und
»verschlingen als sie thät Dathan und
»Abyron. Und dein Erde nimmer
»komme zu ander Erde und dein Gries-
»se nimmer komme zum andern Gries-
»se, und in den Baren Herrn Abra-
»ham, so hast du wahr und recht, und
»soll dir helfen Adonay, du hast wahr
»dafs du geschworen hast, und so du
»müssest werden ussezig als Noemi und
»Josi, es ist wahr. Und so der Schlag
»dich müsse angan, der das Israelisch
»Volk angieng, da sie durch Egypten-
»land fuhren, es ist wahr das du ge-
»schworen hast. Und das Blütte und
»der Flüche immer an dir wachsen
»müsse, und nicht abnehme, das dein

»Geschlechte ihm selber wünschte, do »sie Jesum verurtheilten und marter- »ten, und sprachen also: sein Blut »komme uff uns und unsere Kinder! »Es ist wahr, das helf dir Gott, der »Moysi erschien in einem brennenden »Busche, der doch bliebe unverbrun- »nen; es ist wahr, das du geschworen »hast, bei der Sele, die du am jüng- »sten Tage für das Gerichte bringen »mufst durch Gott und Abraham, Isaac »und Jacob; Es ist wahr, des helf dir »Gott und der Eide, so du geschwo- »ren hast, Amen.«

Bei diesem Eide ist freilich eine äufserst widrige Zeremonie vorgeschrieben; aber nicht das mindeste in der Formel, noch in der Zeremonie giebt uns Gelegenheit zu vermuthen, dafs

man damals daran gedacht habe, bei dem Juden müssen besondere Vorsichtsregeln angewandt werden, wenn man sicher seyn wolle, er erlaube sich, zufolge seiner Religion, keinen Meineid gegen Christen. Alles zielet blofs darauf ab, den Juden zu necken, und auf das verächtlichste zu behandeln. Selbst die krassen Flüche, welche darin angebracht sind, werden nicht sehr auffallen, wenn man bedenkt, dafs sie zum Geist der damaligen Zeit gehören, und selbst deutsche Kaiser und Könige beim Eide sich der Worte bedienen mufsten: »Ob ich das breche, so geb ich uber »mich das ewig Gericht unsers Herrn »Jhesu Christi, und müsse seyn von »Judas Theil, und müsse empfahen Jo»sias Seuche, und mich bestehe Cains

»Zittern, und uber mich müsse gehen »das weltliche Gericht, das uber fal»sche Richter gesetzt ist» etc. (Sächs. Weichb. *art. VIII. fol. XIV. p.* 2.)

Zum ferneren Beweise, dafs man in die Glaubwürdigkeit des Juden keinen Zweifel setzte, dienet auch gewifs das altdeutsche Gesetz (Sächs. Weichb. *art.* 138.) dafs der Christ den Juden durch drei Zeugen, zwei Christen und einen Juden, und der Jude den Christen eben so durch zwei Juden und einen Christen vor Gericht überführen konnte. Dafs selbst die angeführte Zeremonie nicht allgemein angenommen war, läfst sich ebenfalls aus dem sächsischen Weichbilde *art.* 137. erweisen, worin sich folgende sehr merkwürdige Stelle findet: »Ihr sollt wissen, dafs die Juden

»Eid

»Eid schweren sollen nach jrer weis.
»*Vnd jr Eid nach jrer weis soll gleich*
»*geacht werden wie der Christen Eid.*
»Doch so haben etliche Leut viel selt-
»samer weis, und sprechen, der Jud
»soll diesen Eid tun vor der Synago-
»gen an dem thor-ringk, do man der
»Synagog thür mit zu zeuhet, und das
»sollen sie barfuſs stehen auf einer
»Schweinshaut, *denn dies ist ein Fan-*
»*tasei*, denn es ist genug, daſs sie den
»Eid tun auf vorgeschriebener weis.
»Sie sollen ihn aber tun auf Moysis
»Buch oder auf den Talmud.«

In den *legibus Goslariensibus* heiſst es: »welk Jode enen Eidt ton schall,
»de schall sine vordern handt legen in
»de fif Boke Moses, unde spreken, de
»schuldt de men ome gift, dat he der

»unschuldig sy, dat ome Gott also hel-
»pe unde de fif Boke Moses und de He
»de Gott gaff Moysi up dem Berge tot
»Synai, de Gott de Hymmel unde de
»Erden, Loff unde gras, berge unde
»dal geschapen hefft.«

Erst in spätern Zeiten ist der Vorwurf gegen die Juden, als enthielte ihre Religion solche Lehren, welche den Meineid gegen Christen gutheifsen, von getauften Juden erfunden worden.

Christliche Gelehrte, die durch sie leicht verblendet wurden, — (theils weil man damals noch gar hohe Begriffe von einem in Christo wiedergebohrnen Juden hatte, selbst noch wenig Kenntnifs von jüdischen Schriften und der jüdischen Religion besafs, und dem neuen Heiligen alles auf sein Wort

glaubte; theils auch aus Hafs gegen Juden gerne glauben mochte, was diefs, ohnehin als ein kindermordendes und brunnenvergiftendes ausgeschriene, Volk noch mehr brandmarkte —) traten bald in ihre Fufstapfen, redeten den Neubekehrten alles nach, oder ergrübelten selbst aus einem unbedeutenden jüdischen Schriftsteller irgend eine verfängliche Stelle; und kein Mensch zweifelte an der Wahrheit dieses schrecklichen, alle Glaubhaftigkeit zerstörenden Vorwurfs.

Wie unwissend man noch am Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts in der hebräischen Sprache war, bezeuget der vortrefliche Biograph Reuchlins (*Meiners, Lebensbeschreib. berühmter Männer aus den*

Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften, *Zürich* 1795.) hinlänglich.

Reuchlin allein, welcher in Italien und Linz von gelehrten Juden mit überaus grofsen Kosten, Anstrengungen und Gefahr der schimpflichsten Verketzerung, das Hebräische lernte, verdanken wir die Kenntnifs dieser Sprache in Deutschland.

Zu seiner Zeit lebte auch ein getaufter Jude, Namens *Pfefferkorn*, ein Abschaum der Menschheit, ein giftiger Feind der Juden, die er verlassen, oder welche wahrscheinlicher ihn von sich gestofsen hatten. Er ging im Jahre 1506 (nach *Wolfii bibl. hebr.* im Jahre 1504) in Kölln zur christlichen Religion über, und ward von diesem Augenblicke an, theils durch den Eifer, wel-

chen er für seinen neuen Glauben, und gegen seine alten Glaubensgenossen bewies; theils, wie das Gerücht sagte, durch die Reize seiner Frau, ein hochgeliebter Klient seiner Bekehrer, der Dominikaner in Kölln, welche ihm in der Folge auch mehrere einträgliche Stellen verschafften. *)

*) *Putatis*, (schreibt ein *Censor in Theologia* an den Magister *Ortvinus in Epist. obscur. virorum p.* 137. *Edit. Londin.* 1689.) *quod Magistri nostri in Colonia et Burgimastri sunt stulti, qui fecerunt eum hospitalarium majoris hospitalis, nec non mensuratorem salis; quod certe nequaquam fecissent nisi esset bonus Catholicus. — Verùm dicitis, quod est gratiabilis apud Magistros et Burgimastros propter formosam suam uxorem. Hoc non est verum, nam Burgimastri habentne pulchras uxores, et Magistri nostri non curant mulieres, et nunquam est auditum, quod aliquis Magister noster fuisset adulter.*

Der Neubekehrte war nicht ohne Kenntnisse, wiewohl *Reuchlin* dem *Pfefferkorn* hebräische Bücher zeigte, welche dieser nicht lesen konnte. Auch war er nicht ganz ohne Kopf, wenigstens wenn es aufs Schimpfen und Verläumden ankam. *) Übrigens blieb er nach der Taufe ganz Jude, im schlimmen Sinn dieses Worts, das heifst, voll von Ränken, um seine Habsucht oder Rache, oder andere niedrige Leidenschaften zu befriedigen. Um sich seinen Beschützern wichtig und gefällig zu machen, flöfste er den Dominikanern in Kölln die Hoffnung der Bekehrung der Juden ein, setzte ihnen die Hinder-

*) *Erasmus ad Pirkheim p.* 268. *in Pirkheimii opp.: Homo ad caetera lapis, tantum ad calumniandum ingeniosus.*

nisse derselben auseinander, und that zugleich Vorschläge, wie man diese Hindernisse überwinden, und die verstockten Juden in den Schoofs der wahren Kirche zurückführen könne. Vielleicht hatten die Dominikaner in Kölln schon vorher diese Entwürfe gemacht, und wählten den *Pfefferkorn* blofs als ein geschicktes Werkzeug, um ihre Hoffnungen zu erfüllen, und ihre Anschläge auszuführen. Genug, *Pfefferkorn* gab in den ersten Jahren nach seiner Religionsveränderung mehrere Schriften heraus, welche die Bekehrung der Juden betrafen. Diese Schriften, so viel ich ihrer gesehen habe, und vielleicht habe ich sie nicht alle gesehen, waren von sehr verschiedenem Werthe, und hatten gewifs nicht

einerley Verfasser. Dies schliefst man mit Recht, nicht nur aus den abweichenden, und sich selbst widersprechenden Grundsätzen, welche sie enthalten, sondern auch daraus, dafs die einen in teutscher, die andern in lateinischer Sprache geschrieben sind, welche letztere Sprache der angebliche Verfasser derselben, *Johann Pfefferkorn*, nicht verstand. *)

Die erste Schrift, welche unter dem Namen des *Johannes Pfefferkorn* erschien, ist das *Speculum adhortationis judaicae ad Christum.* 1508 erschien dessen *Libellus de Judaica Confessione.* Von diesem Jahre an schüttete er in

*) Die Unwissenheit des Pfefferkorns in der lateinischen Sprache bezeuget Reuchlin an vielen Stellen. Man sehe auch die *Epist. obsc. virorum. p.* 251. 305.

mancherlei Schriften die heftigsten Schmähungen über die Juden aus, suchte bald die Obrigkeit, bald die Unterthanen gegen sie aufzubringen. Die Theologen in Kölln billigten nicht nur seine Unternehmungen, sondern sie trugen auch in ihrem Gutachten, welches sie dem Kaiser Maximilian wegen des Schicksals der jüdischen Bücher zustellten, darauf an, dafs eine Inquisition gegen die Juden verhängt würde, indem man aus ihren Schriften alle irrige, gottlose und gotteslästerliche Stellen auszöge, die Juden darüber vernähme, wenn sie das Verdammliche dieser Stellen anerkennten, auf die Verbrennung der gefährlichen Bücher dränge, und wenn sie es nicht thäten, sie als Ketzer und Gotteslästerer mit den Strafen be-

legte, welche in den göttlichen und menschlichen Rechten bestimmt seyn. — — *Pfefferkorn* wandte sich darauf an den kaiserlichen Hof, und erhielt im Jahr 1509 durch die Mitwirkung der Geistlichen ein kaiserliches Mandat, worin befohlen ward, dafs alle Schmähbücher, welche die Juden zur Schändung oder Verunglimpfung der christlichen Kirche hätten ausgehen lassen, in dem ganzen Reiche von den Pfarrern oder Obrigkeiten sollten untersucht, und, wenn sie als solche befunden würden, abgethan werden. Sobald *Pfefferkorn* dieses Mandat in Händen hatte, kam er zu Reuchlin, und ersuchte diesen, dafs er, als ein der hebräischen Sprache kundiger Mann, mit ihm an den Rhein reiten, und das kaiserliche

Mandat vollziehen helfen sollte. *Reuchlin* weigerte sich wegen seiner Geschäfte, ihn zu begleiten, machte ihn auch auf mehrere Gebrechen des Mandats aufmerksam, bemerkte solche kürzlich auf ein Blatt Papier, und gab dies dem *Pfefferkorn* mit, damit dieser seine Bemerkungen nicht unrichtig auslegen, oder ihm etwas aufbürden möchte, was er nicht gesagt hätte. Nach diesem Besuch hörte *Reuchlin* eine Zeit lang nichts vom *Pfefferkorn* und dessen Anschlägen, bis er im Jahre 1510 von dem Churfürsten *Uriel* von Mainz, als verordnetem kaiserlichem Kommissarius, den Befehl erhielt, sein Gutachten über die Frage einzuschicken: *In wie fern es gut und nützlich sei, die Bücher zu vernichten, welche die Juden über die*

zehen Gebote und das Gesetz Mosis, über die Propheten und Psalmen brauchten? Diesem Befehle war eine Abschrift der kaiserlichen Kommission und Vollmacht beigeschlossen, wodurch dem Churfürsten von dem Kaiser aufgetragen wurde, aufser dem *Reuchlin* auch noch von den Universitäten zu *Kölln*, *Mainz*, *Erfurt* und *Heidelberg* Gutachten zu fordern, diesen sein eigenes Gutachten beizufügen, und darüber durch den *Johannes Pfefferkorn*, als den, zu dieser Sache bestellten Sollicitator, schriftlich an die kaiserliche Majestät zu berichten. *Reuchlin* übergab sein Gutachten, (welches zum Vortheil der Juden ausfiel,) woraus nachher sich sein merkwürdiger Streit mit den köllnischen Geistlichen, und vorzüglich

dem Ketzermeister *Hochstraten* entspann. (*Meiners l. c. p.* 110. seq.) *Erasmus* äufserte den lebhaftesten Unwillen darüber, dafs *Reuchlin* mit einem so boshaften und schlechten Menschen, als *Pfefferkorn*, in einen Streit sich eingelassen hatte: *Scelestus ille maledicus vinci non potest, qui totus ex maledicentia conflatus est, et habet tot αλαστορας, qui defesso nouas suggerant vires. Conuiciis igitur ille nunquam vincetur; — igitur eruditi non solum turpiter, verum etiam inaniter contra hunc congrediuntur, a quo praeter infamiam nihil possunt contrahere, siue vincant, siue vincantur. Carnifex aliquis melius illam compescat rabiem.* (*Meiners l. c. p.* 127.) Ein mehreres über diesen Menschen findet man in *Wolfii*

biblioth. hebraea T. 1. *p.* 985. *T.* 11. *p.* 1011. *T.* 111. *p.* 940. 941. 942 und 956.

Dieser also, den ich nicht besser als mit den Worten seiner würdigen Zeitgenossen, und eines *Meiners*, schildern konnte, der gegen Juden aus Eigennutz oder Rachsucht wüthete, erfand nicht nur eine neue Eidesformel und neue Zeremonien beym Judeneide, sondern brachte auch zuerst die Idee in Umlauf, dafs die Juden sich den Meineid gegen Christen erlaubten. Eben so grundlos und boshaft als seine Beschuldigungen waren, eben so lächerlich und kindisch waren die von ihm *in libello contra Judaeos ad Maximil. Imperat. ed. Col.* 1510 angeordneten Ceremonien, nämlich: *Primum iubebitur totum diem ieiunare, quod illis et in iuramento*

praestando et peragendis aliis sacris solemne est. Cum iamiam iuratus est, proponentur ei in primis quinque libri Moysis et cornu hirci, quod in synagoga inflari solet et buccinari ad sacra et solemnitates ipsorum. Deinde particula carnis bouinae et piscis elixa, utraque sigillatim singulae afferantur, cum quatuor vitreis fictilibus vasis, uno vino repleto, secundo melle, tertio lacte, quarto oleo: His expositis constituatur Judaeus nudo capite coram omnibus his, sic maxime ut odor horum in nares eius ascendat. etc. Alsdann wird ihm folgende Formel vorgesagt: »Ich schwöre bei dem *Adonay* »*Elohe Jisroel.* Ich schwöre bei dem »grofsen Namen *Schem hammephorasch.* »Ich schwöre bei dem Namen *Jod He*

»*Vav He*, dafs ich aufrichtig bekenne
»und sage, und nichts verhehlen will
»von dem, was man mich fragen wird.
»Und wenn ich etwas von dem, (was
»man mir vorsagen und vorhalten wird,)
»es sei grofs oder klein, falsch anzei-
»gen, läugnen, betrüglich handeln,
»auslassen oder vorbeigehen, oder an-
»ders reden werde, als ich werde be-
»fragt werden; so sollen auf mich kom-
»men alle Plagen und Flüche, welche
»im Gesetz Mosis, sonderlich im drit-
»ten Buche angezeigt sind, die da kom-
»men sollen über alle gottlose Über-
»treter des Gesetzes, Meineidige und
»böse Menschen. Ich soll nimmermehr
»in das heilige Land, unsern Vätern
»verheifsen, kommen, in das Land,
»darinnen Milch und Honig fliefset.

»Ich

»Ich soll nimmermehr theilhaftig wer-
»den des Klanges und Schalls des
»Widderhorns, welches das Horn des
»Meſsias heifset. Ich soll nicht essen
»im Paradies mit Freuden von dem
»*Schor habbor*, (groſsen Ochsen) auch
»nicht vom groſsen Fisch *Leviathan*.
»Ich soll nicht trinken von dem *Jayn*
»*capparisim* (Wein aus dem Paradiese)
»noch von dem *Masok kidvasch*, (sü-
»ſsem Honig) noch von *Chalab*, (köst-
»licher Milch) noch von dem *Schemen*
»*tobb*, (herrlichem und reinem Öl) etc.»
»Ich soll denjenigen Tag nicht sehen,
»an welchem der Meſsias kommen
»wird, wenn ich nicht steif und fest
»halte, was ich versprochen habe. etc.»

Hierzu setzet er noch dieses: »Wenn
»nach diesem abgelegten Eide ausge-

»gangen wird, dafs der Jude etwas »verhelet, so habe eine Obrigkeit Macht, »auf eines solchen Juden Leib und Gü»ter zu dringen, ihn mit der empfind»lichsten Strafe zu belegen; und unter »den anderen Juden selbst würde ein »solcher Meineidiger alsdann verban»net, und ihm Wasser und Feuer zu »seiner Unterhaltung verboten. *Denn* »*diese Eidesformel sei bei den Juden* »*die allerhärteste und schärfste.*«

Unmöglich kann *Pfefferkorn* bei Abfassung dieser Anmerkung überdacht haben, wie viel er zum Vortheil der Juden darin vorbringt. Er ging von der Idee aus, dafs Juden sich den Meineid gegen Christen erlaubten, weil das Gebet *Col nidre* alle geleisteten Eide vernichte und auflöse, weil jeder Rabbi

und jegliche drey jüdische Männer alle gethane Eide auflösen könnten, und dafs endlich die jüdischen Rabbiner und Gemeindevorsteher gar nichts dagegen hätten, wenn sich ein Jude einen falschen Eid gegen einen Christen erlaubte. Deswegen müfsten christliche Gerichte sich bei der Eidesleistung eines Juden, einer sehr künstlichen Formel bedienen, worin allen diesen Misbräuchen durch besondere Verzichtleistungen vorgebeugt würde.

Es findet sich aber in der ganzen Formel hievon nichts, und der Verfasser scheint sich blofs von den abergläubischen lächerlichen Possen, und von den kindischen und grillenhaften Verwünschungen diese Wirkung versprochen zu haben, indem er ausdrücklich

versichert, dafs diese Formel bey den Juden für die verbindlichste gehalten wird, und sie einen, der darauf meineidig würde, aufs härteste bestrafen.

Indessen scheint diese Vorschrift, — wenigstens gleich im Anfange, — kein grofses Glück gemacht zu haben, indem kaum zwanzig Jahre später, am 12ten August 1530, Kaiser Karl der Fünfte ein Dekret folgendes Inhalts, zu Augsburg, ausgehen liefs: *Welche Zeit auch geschiehet, dafs ein Jude schwören soll, da mag er auf Mosis Buch schwören mit solchen Worten: als ihme Gott helf bey der Ehe, die Gott gab auf dem Berg Sinai, und nicht anderst.*

In der Kammergerichtsordnung von 1555. *P. I. Tit.* 86. finden wir folgen-

de Vorschrift des Judeneides: »So ei-
»nem Juden ein Eid aufgelegt wird,
»soll er zuvor, eh er den Eid thut,
»vor Handen und vor Augen haben
»ein Buch, darin die Gebott Gottes,
»die dem Mosi auf dem Berg Sinai von
»Gott geschrieben geben seynd, und
»mag darauf den Jüden bereden und
»beschweren mit den nachfolgenden
»Worten:«

»Jüd, ich beschwere dich bey dem
»einigen lebendigen und allmächtigen
»Gott, Schöpfer der Himmeln und des
»Erdreichs, und aller Ding, und bei sei-
»ner *Toracli* und Gesetz, das er gab
»seinem Knecht Mose auf dem Berg
»Sinai, dafs du wöllest wahrlichen sa-
»gen und verjahen, ob difs gegenwär-
»tig Buch, sey das Buch, darauf ein

»Jüd einem Christen oder einem Jüden
»einen rechten gebührlichen Eid thun
»und vollenführen mög und soll.«

»So dann der Jüd auf solche Be-
»schwerung bekennt und sagt, dafs es
»dafselbige Buch sey, so mag ihme der
»Christ, der den Eidt von ihme erfor-
»dert, oder an seiner Statt der, der
»ihme den Eidt giebt, fürhalten und
»vorlesen, diese nachfolgende Frag und
»Vermahnung, nehmlich: *) Jüd, ich

*) Nach den gewöhnlichen Begriffen vom Judeneide, hält man es noch jetzt für sehr wichtig, dafs der schwörende Jude das Buch, bey dem er beschworen wird, für ächt erkenne, weil man der Meynung ist, dafs er, bey einem nicht ächten Buche, sich ohne Bedenken den Meineid erlauben würde. Und doch glaubt man ihm auf eine simple Beschwörung, dafs er das Buch für ächt halte. Die Formalitäten würden freylich sonst auch ins Unendliche gehen, wenn man diese erste

»verkünd dir wahrhaftiglichen, dafs wir
»Christen anbetten den einigen, all-
»mächtigen und lebendigen Gott, der
»Himmel und Erden, und alle Ding ge-
»schaffen hat, und dafs wir aufserhalb
»defs keinen andern Gott haben, ehren
»noch anbetten, das sag ich dir dar-
»um, und aufs der Ursache, dafs du
»nit meinest, dafs du wärest entschul-
»diget vor Gott eines falschen Eydes,
»in dem dafs du wenest, und halten

Beschwörung wieder nur bey einer ächten Thora, welche man doch auch auf das Wort eines Juden für ächt hätte halten müssen, für gültig erklären wollte. Das hohe Tribunal zu Zelle hat deshalb zum beständigen Gebrauch bey Judeneiden eine eigene Thora. Wodurch ist aber ihre Ächtheit erwiesen? Die simple Aussage eines Juden ist hier gewifs nicht hinreichend, weil er durch eine einzige Unwahrheit, alle Juden, welche bey dieser Thora schwören, von der Verbindlich-

»mögtest, dafs wir Christen eines un-
»rechten Glaubens wären, und fremde
»Götter anbetten, das doch nicht ist,
»und darum sintemal, dafs die Nesin
»oder Hauptleuth des Volks Israel schul-
»dig gewesen sind zu halten, das so
»sie geschworen hatten den Männern

keit einen gültigen Eid abzulegen — nach der vorgefafsten Meynung — befreiet hätte. Hat man aber einem Juden einen Eid über die Ächtheit dieser Thora abgenommen; so konnte es doch bey dieser selbst nicht geschehen. Bey welcher geschah es denn? und wie hatte man sich von der Ächtheit dieser versichert? — Diese einzige Besorgnifs also, dafs der Jude sich erlaube, bey einer Thora, die er nicht für ächt hält, einen Meineid zu leisten, macht schon so viele Vorkehrungen nöthig, dafs man sich bey dem Eide eines Juden gar nicht würde beruhigen können, wenn sie nur einigermafsen gegründet wäre. Zum Glücke aber ist sie so falsch, dafs auch überhaupt die Thora bey einem Judeneide gar nicht erfordert wird, wie es in dieser Schrift ferner erörtert worden ist.

»von Giffan, die doch dienten den
»fremden Göttern, vielmehr bistu schul-
»dig uns Christen, als denen die da
»anbetten einen lebendigen und all-
»mächtigen Gott, zu schweren und zu
»halten einen wahrhaftigen und unbe-
»trüglichen Eidt. Darumb, Jüd, frag ich
»dich, ob du das gläubest, dafs einer
»schendt und lästert den allmächtigen
»Gott, indem so er schwert einen fal-
»schen und unwahrhaftigen Eidt. So
»sprech der Jüd: Ja!

»Spricht der Christ: Jüd, ich frag
»dich ferner: ob du aus wohlbedach-
»tem Muth, und ohne alle Argelist, und
»Betrieglichheit, den einigen lebendi-
»gen Gott wöllest anrufen zu einem
»Zeugen der Wahrheit, defs du in die-
»ser Sach, darumb dir ein Eid aufge-

»legt ist, keinerley unwahrheit, falsch-
»oder betrieglichheit reden noch ge-
»brauchen wöllest, in einige weiſs. So
»sprech der Jüd: Ja! So das alles be-
»schehen ist, soll der Jüd seine rechte
»Hand bis an den Knorren legen in
»das vorgemeld Buch, und nemblich
»auf die Wort des Gesetzes und Ge-
»bott Gottes, welche Wort und Gebott
»in hebreysch also lautend: *Lo sissa*
»*et schem Adonay eloecha laschaff ki lo*
»*ienagge Adonay et ascher issa et sche-*
»*mo laschoff.* Zu Teutsch: Nit erheb
»den Namen des Herrn deines Gottes
»unnützlich, dann nit wird unschüldig
»oder ungestraft lassen der Herr den,
»der da erhebt seinen Namen unnütz-
»lich.

»Alsdann und darauf, und eh der

»Jüd den Eid volnführt, soll der Jüd
»dem Christen, dem er den Eid thun
»soll, oder an seiner Statt dem, der
»jme den Eid aufgibt, diese Wort nach-
»sprechen:

»*Adonay*, ewiger allmächtiger Gott,
»ein Herr uber alle *Melachim*, ein ei-
»niger Gott meiner Väter, der du uns
»die heiligen *Torach* gegeben hast, ich
»rüff dich und deinen heiligen Namen
»*Adonay* und deine Allmächtigkeit an,
»dafs du mir helfest bestatten meinen
»Eid, den ich jezund thun soll, und
»wo ich unrecht oder betrieglich schwe-
»ren werde, so sey ich beraubt aller
»Gnaden des ewigen Gottes, und mir
»werden aufgelegt alle die Straf und
»Flüche, die Gott den verfluchten Jü-
»den aufgelegt hat, und mein Sele und

»Leib haben auch nit mehr einig Theil
»an der Versprechung, die uns Gott
»gethan hat, und ich soll auch nit
»Theil haben am Messias noch am ver-
»sprochenen Erdreich des heiligen seli-
»gen Landes. Ich versprich auch und
»bezeuge das bey dem ewigen Gott
»*Adonay*, dafs ich nit will begehren,
»bitten oder aufnehmen einig erkle-
»rung, aufslegung, abnehmung oder
»vergebung von keinem Jüden noch
»andren Menschen, wo ich mit diesem
»meinem Eide, so ich jetzt thue, wer-
»de einige Menschen betriegen. Amen!

»Darnach so schwere der Jüd, und
»spreche dem Christen nach diesen
»Eid: *Adonay*, ein Schöpfer der Him-
»mel und des Erdreichs und aller Din-
»ge, auch mein und der Menschen, die

»hie stehend, ich rüff dich ahn durch
»deinen heiligen Namen, auf diese Zeit
»zu der Wahrheit als und der N. mir
»zugesprochen hat, ob den oder den
»Handel, so bin ich ihme darumb oder
»daran ganz nit schuldig oder pflich-
»tig, und hab auch in diesem Handel
»keinerlei Falschheit oder Unwahrheit
»gebraucht, sondern wie es verlaut hat,
»umb Hauptsach, schuldt oder sonst
»was die Sach ist, also ist es wahr ohne
»alles Gefehrde, Arglist und Verborg-
»lichkeit, also bitte ich mir Gott *Ado-*
»*nay* zu helfen und zu bestettigen die-
»se Wahrheit, wo ich aber nit recht
»oder wahr hab in dieser Sachen, son-
»dern einig Unwahrheit, Falsch- oder
»Betrüglichheit darin gebraucht, so sey
»ich *Heram* und verflucht ewiglich, wo

»ich auch nit wahr und recht habe in »dieser Sach, daſs mich dann ubergehe »und verzehre das Fewer, das *Sodoma* »und *Gomorrha* übergieng, und alle »die Flüch, die an der *Torach* geschrie»ben stehen, und daſs mir auch der »wahre Gott, der Laub und Graſs und »alle Ding beschaffen hat, nimmermehr »zu Hülfe noch zu statten komme in »einigen meinen Sachen und Nöthen: »Wo ich aber wahr und recht hab in »dieser Sach, also helf mir der wahre »Gott *Adonay!*«

In Ungarn war folgende Formel um diese Zeit üblich: (*vid. Limnaei I. P. 2.*) »*In Hungaria, ut patet ex* »*part. 3. Juris consuetudinarii Hunga*»*rici, tit. 36. p. 136. Collectore Joanne* »*Sambuco, Judaeus iuramentum prae*-

»stiturus contra solem verti et nudi-
»pes stare debet, chlamyde vel pallio
»indutus, et pileum iudaicum in capite
»suo habens, volumenque legis, quod
»tabulam Mosis vocant, manu sua
»tangat, atque teneat, et sic dicat: Ego
»N. Judaeus iuro per Deum viuum,
»per Deum sanctum, per Deum omni-
»potentem, qui fecit coelum et terram,
»mare et omnia, quae in eis sunt,
»quod in hac caussa qua me hic Chri-
»stianus inculpat, innocens sum penitus
»et immunis. Et si reus sum, terra
»me absorbeat, quae Dathan et Aby-
»rum absorbsit. Et si reus sum, para-
»lysis et lepra me inuadat, quae pre-
»cibus Elisaei Naaman Syrum dimisit,
»et puerum Elisaei inuasit. Et si reus
»sum, caducus morbus, fluxus sangui-

»*nis et gutta repentina me tangat,*
»*mors subitanea me rapiat, dispeream-*
»*que in corpore et anima ac rebus*
»*meis, et in sinum Abrahae nunquam*
»*perueniam. Et si reus sum, lex*
»*Moisis in monte Sinai data me de-*
»*leat, et omnis scriptura, quae in quin-*
»*que libris Mosis scripta est, me con-*
»*fundat. Et si istud iuramentum*
»*meum non est verum et iustum, de-*
»*leat me Adonay et suae Deitatis pro-*
»*videntia, Amen.*

Im Jahr 1596 gab *Eberh. Speckhan* seine *Judenordnung ex jure caesareo et pontificio concinnata* zu Helmstädt heraus. Was den Judeneid betrift, so scheint er von den Vorurtheilen, die in der Folge beynahe allgemein wurden, noch nicht recht unterrichtet gewesen

wesen zu seyn, er beruft sich lediglich auf die Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1555, und führt auch folgende Eidesformel aus dem Weichbilde an:

»Des mir N. schuld giebt, des bin »ich unschuldig, des mir Gott helff, »der Himmel und Erden, Laub und »Gras, und alle Ding geschaffen hat. »Und ob ich unrecht schwer, daſs mich »die Erd müsse verschlingen, die Da»than und Abyron verschlang. Und »ob ich unrecht schwer, daſs mich die »Maselsucht bestehe, die Naaman ver»lieſs, und Jezi ankam, und ob ich un»recht schwer, daſs ich aus der Ehe »vertilgt werde, die Gott Moysi gab »durch die zehen Gebott auf dem Berg »Sinay, und ob ich unrecht schwer, »daſs die Sünde uber mich gehe, die

»uber falsche schwerer aufsgesatzt ist »in den fünf Büchern Moysy, und ob »ich unrecht schwer, dafs ich zum Stein »werden mufs, als Lottes Weib, die zu »einer Salzseulen ward, und ob ich »unrecht schwer, dafs mich die Blut»sucht bestehe, und nimmermehr ver»lasse, und ob ich unrecht schwer, dafs »ich nimmermehr müsse kommen in »Abrahams Schos, und ob ich unrecht »schwer, dafs mich Gott ewiglich schen»de, und zu dem Teufel sende mit »Leib und Seel heut und immermehr, »Amen!

Im Österreichischen mufsten die Juden mit bedecktem Haupte, und die rechte Hand auf die Brust gelegt, folgendermafsen schwören: »Wie mir für»gehalten ist, und ich zu tun beschie-

»den bin, dem will ich also nachkom-
»men, als mir der wahre lebendige
»Gott helfe, der Himmel und Erden
»geschaffen hat.» *vid. Wehneri Observ. Verbo Juden. p.* 221.

In der Folge fanden sich immer mehr getaufte Juden, welche es sich angelegen seyn liefsen, den Judeneid durch die niederträchtigsten Verläumdungen verdächtig zu machen; und es fehlte auch nicht an christlichen Gelehrten, die ohne alle Kritik alles annahmen, und getreulich nachbeteten, was jene vorbrachten. Wir wollen uns die Mühe geben, einen Theil derselben hier aufzustellen.

Samuel Friedrich Brenz, welcher 1601 zu Feuchtwangen im Brandenburgischen getauft ward, war einer der be-

rüchtigsten Judenfeinde. Er schrieb 1614 ein Lästerbuch unter dem Titel: *Jüdischer abgestreifter Schlangenbalg*, worin er alle Lügen, welcher die Juden sich gegen Christum und gegen die Christen bedienen, aufzuklären und zu widerlegen verspricht. Vorzüglich läfst er sich darin über den Judeneid aus, uud häuft die schändlichsten Lügen und Verläumdungen auf seine ehemaligen Glaubensgenossen. Ein gelehrter Jude, Namens *Salomo Zevi*, schrieb eine Widerlegung, und vertheidigte 1615 die Juden gegen die falschen Beschuldigungen Brenzens, in einer Schrift, die er *Jüdischen Theriak* nannte. *Johann Wulfer* übersetzte beide Schriften ins lateinische, und gab sie 1681 zu Nürnberg in 4to mit Anmerkungen heraus,

unter dem Titel: *Theriaca iudaica ad examen reuocata: siue scripta amoebaea Sam. Fried. Brenzii, conuersi Judaei, et Salom. Zeui, Judaei astutissimi, nunc primum versione Latina justisque animaduersionibus aucta, et in publicum missa.*

Selbst *Wulfer* beschuldiget diesen *Brenz* der gröbsten Unwissenheit, des zügellosesten Judenhasses, der Lügenhaftigkeit, und des unzeitigen Eifers, wodurch er sich habe verleiten lassen, den Juden vieles anzudichten; widerlegt einen grofsen Theil seiner Beschuldigungen; und beweiset, dafs das ganze Machwerk aus den Pfefferkornschen Schriften gestohlen sei.

Sein Gegner *Zevi* wirft ihm überdies vor, dafs er nicht nur ein Mensch

ohne alle Erziehung, und ohne alle Kenntnifs gewesen, und als Jude Stallknechtsdienste gethan habe, sondern auch, dafs er wegen eines begangenen Diebstahls das Judenthum verlassen, und zum Christenthum übergegangen sei. Der Vorwurf gewinnt an Glaubwürdigkeit, wenn man bedenkt, dafs er *im Jahr* 1615 von einem *Juden* gegen einen *getauften Juden* vorgebracht wurde, die damals sehr grofse Rechte hatten, und als *personae sacrae* behandelt wurden.

Ein Nürnbergischer Advokat, D. *Jacobus Ayrer*, der vermuthlich aus der Brenzischen Schrift sich von dem Judeneide unterrichtete, behauptet, nach ihm, folgende Beschuldigungen: *) *Des-*

*) Im historischen *Processu juris*, *Edit.* 1617. *Pars II. Cap.* 3. *pag.* 530.

gleichen haben die Juden alle Jahr auf dem langen Tag ein Fest, auf welchem sie beten ein Gebet Calindro *(Col nidre* wolt' er sagen) *genannt, das lediget sie von allen Gelübden und Eiden, die sie den Christen ein ganzes Jahr geschworen, gethan und zugesagt haben; daher haben die Rechtsgelehrten und das Cammergericht zu Speyer, in den Eiden, die man den Juden auflegt, eine solche* Coniuration *gemacht, dafs der Jud sich bei dem ewigen Gott Adonay verzeihen mufs, seines Eides halber keine Verzeihung zu bitten* etc. Ein solcher Mann, der den Namen des Festes und die Zeit seiner Feier nicht wufste, nicht den Namen des Gebets, viel weniger seinen Inhalt kannte, urtheilt ohne allen Rückhalt über eine

ganze Nation mit der gröſsten Unverschämtheit, und ihm folgen gelehrte Juristen unserer Zeit, ohne alle weitere Untersuchung blindlings nach.

Nach ihm schrieb *Dan. Wilh. Moller.* Dessen *Dissert. de Judaicorum iuramentorum a Christianis tam acceptorum quam exactorum fide et moralitate, Altorfii* 1698. verräth einen Mann von tiefer Einsicht in diesem Fache. Er behauptet mit vieler Gründlichkeit §. 9. p. 8. *Sunt ex his etiam Judaei aliquot conversi* Christianus Gerson, *Talmudis sui Part. Cap. XXV.* Antonius Margarita, *cuius verba adducit Dn. Wulferus p.* 181. 82. Samuel Friedericus Brenz, *im jüdischen abgestreiften Schlangenbalg,* Cap. III. p. 12. 13. *ubi odiose similia legimus exaggerata,*

quae tamen docti viri inter Christia-
nos, quibus res Judaeorum plenius per-
spectae sunt, a veritate paulo remotio-
ra deprehendunt. Nec enim in Colni-
dre *agitur de iuramentis quae Chri-*
stiano praestantur, sed generaliter de
votis et iuramentis friuolis atque futi-
libus, quae in sermone quotidiano ex-
cidere solent, nequaquam vero de iu-
dicialibus. Adde D. Miegium in prae-
fatione ad Tract. Maimonidis, ipsum
Maimonidem C. VI. Miegium in notis
ad h. l. p. 69. *ubi ista legimus: Eius*
quod Scheuuath bittui *seu* iuramentum
pronunciationis *vocare solent, solutio*
datur: non adeo et iudicialis, *aut eius*
quod iuramentum depositi, *vel* testimo-
nii *nuncupant; quorum nulla datur re-*
laxatio. Mischna Talmudica in Tract.

Nedarim C. III. §. 1. *Quatuor, inquit, votorum genera dissolvuntur a magistris:* praecipitata, hyperbolica, erronea *et* coacta. *Nec alia iuramentorum ratio, ut Maimonidis hic restrictio, non sinit dubitare.* »*Apparet ergo errare, qui ut suspecta Christianis magistratibus Judaeorum iuramenta reddant, illimitatam fingunt potestatem Rabbinis competere, quaecunque suorum iuramenta pro mero suo arbitrio irrita reddendi.*«

Eben so richtig urtheilte *Wagenseil* Anno 1699 in seinem *Fürtrag* über den Judeneid, wenn er dabey weiter nichts verlangt, als dafs man dem Juden die von Juden verfertigte teutsche Übersetzung der fünf Bücher Mosis vorlege, die Stelle vom falschen Eide dar-

in aufschlage, worauf dieser die Hand lege, und den Eid leiste. *)

*) Allen jetzt erzählten — heifst es in seinem Fürtrag — so oft bey der Judenbeeydigung begangen werdenden vielen Inconvenienzien zu begegnen, wäre kein besser Mittel, als wenn Obrigkeiten und Richter sich die Mühe nehmen möchten, das Teutsche, so mit hebräischen Buchstaben geschrieben und gedruckt wird, ein wenig lesen zu lernen; da könnte man alsdann, wenn ein Jud schwören soll, ihm ein teutsches *Chumasch*, oder ihre teutsche Übersetzung der 5 Bücher Mosis fürlegen, und fragen, ob er nit solches Buch für Gottes Wort halte? Er wird ja! sagen müssen, denn es kommt solche Übersetzung von den Juden her; es gebrauchen sich deren ihre Ungelehrte, wie auch Weiber und Kinder, zu Haus und in den Schulen. Da schlage man nun des andern Buchs Mosis zwanzigstes Capitel und dessen siebenten Vers auf, und lasse den Juden, der schwören soll, solchen herlesen. Selbiger heifset in der alten Edition: *Nit du sollst schwören Nahmen Gott zu falsch, wenn nit er lest lebendigen Gott, der da schwöret sein Nahmen zu falsch.* In der neuern stehet

Einige Jahre später, 1703, in seiner *Denunciatione Christiana* schrieb er

dafür: *Du solst den Nahmen von dem Gott dein Herr nit umsonst schweren: den Gott wert nit ungestrafft lafsen, der sein Nahmen zu falsch schwert.* Es wird der Jud nimmermehr in Abrede seyn können, dafs dieses nit das rechte wahre Gebot Gottes sey; und auf dieses befehle man ihm, wann er einen Eid abzulegen hat, dafs er die Hand lege, und also weifs man, was geschiehet, und ist versichert, dafs der Jud das Gebot, den Nahmen Gottes nit vergeblich zu führen, eigentlich berühret; so prostituiret man sich nit, mit falscher und seltsamer Pronunciation der hebräischen Wörter; so lachen sich die Juden nit heimlich in die Faust, und wird ihren *cavillationibus* und *sophisticationibus*, welche sie gebrauchen könnten, die Gelegenheit, so viel möglich, abgeschnitten. Was die vielen und mancherley Solennitäten, so bey einem schwörenden Juden pflegen in Acht genommen zu werden, als dafs er nämlich an einigen Orten nichts als ein Niederkleid und ein hären Tuch um sich habend, barfufs auf den Zizen der ausgebreiteten Haut einer Schweinsmutter, so

aber schon weit mehr Vorsichtigkeits-regeln beim Judeneide vor. »Man

innerhalb 14 Nächten Jungen gehabt, stehen, oder anderswo, bis an den Hals in das Wasser sich begeben, wie auch je zuweilen das beschnittene Glied des Leibes zu dreyenmalen anspeyen mufs, dafs man aufser dem *Penteteucho* auch das Widderhorn, auf welchem zu gewisser Zeit in der Synagog geblasen wird, zwey gebratene Stücklein, das eine von einem Ochsen, das andere von einem Fisch, sammt vier gläsernen Krüglein, davon das eine mit Wein, das andere mit Honig, das dritte mit Milch, und das vierte mit Öl angefüllet, fürlegen oder fürstellen solle, *und was dergleichen Alfanzereyen mehr seyn mögen, wie imgleichen, was die überaus grofsen und langen Eidesformulen betrift, könnte man dessen allen wohl überhoben seyn.* Die allerkräftigste Ceremonie, eines schwörenden Judens Gewissen zu vinculiren, welche mag ersonnen werden, wäre meines Erachtens, dafs man ihn, wann der Eid abzulegen, seine *Tephillin* oder *Phylacteria* um den Kopf und linken Arm binden, und hernach das Haupt mit dem *Tallis* oder Gesetzmantel umhüllen, sodann auch die 5

»lasse 10 Juden, die wenigstens das »13te Jahr und einen Tag ihres Alters »erreicht haben, der Handlung beiwoh»nen. Dann so viel machen eine Ge»meine aus, auf welche in wichtigen »Sachen allezeit gesehen wird; und so »darf der Juden Meynung nach, ein »Jude, wenn er allein ist, und ihm der »Tod im Weigerungsfalle von einem »Juden angedrohet wird, sein Leben zu »erretten, nicht allein Schweinefleisch »essen, sondern auch alle andere Ge»bote Gottes, nur drei, als nemlich »die so die Abgötterei, den unschuldi»gen Mord, und die Blutschande ver-

Bücher Mosis in einer Rolle geschrieben auf den linken Arm nehmen, und die rechte Hand auf das Gebot Gottes, welches seinen Nahmen vergeblich zu führen verbeut, obenbesagtermafsen legen liefs. S. *Wagenseils Fürtrag Litt. E.* 3.

»bieten, ausgenommen, übertreten.
»Wann aber eine Gemeine, oder zehn
»Juden zugegen wären, müfste er ehe
»sich umbringen lassen, als auch dem
»allergeringsten Gebot zuwider han-
»deln. Der Jud, so schwören soll,
»mufs auf gewöhnliche Weise mit sei-
»nem Rock, Gürtel und Mantel be-
»kleidet seyn, und sein Käplein, wie
»auch Barett oder Hut auf dem Kopf
»haben, und bei Ablegung des Eides
»denselben aufbehalten. Er mufs auch
»seine *Tfillin* oder Gesetzriemen an
»die Stirn und an den linken Arm an-
»ziehen, und das Haupt in sein *Tallis*
»oder Gesetzumhang einhüllen, derge-
»stalt, dafs es ganz keines ungewöhn-
»lichen Aufzuges vonnöthen, und der
»Jud nicht anders zu schwören sich

»anschicken darf, als wenn er die
»Werktage in der Synagoge beten will.
»Ich sage die Werktage, denn an dem
»Sabbath oder andern Feyertagen ent-
»halten sich die Juden ihrer *Tfillin*
»oder Gesetzriemen, welche hie von-
»nöthen seyn. Die Weiber, so schwö-
»ren sollen, gehen ohne Tallis und
»Tfillin, als welche ihnen nicht zuste-
»hen, in ihrer blofsen ordentlichen
»Kleidung. Nun ferner, mufs eine
»grofse lange pergamentene Rolle, auf
»welche die fünf Bücher Mosis gehö-
»rig geschrieben, und die man in der
»Synagog zur Fürlesung des Gesetzes
»gebrauchet, so in Gegenwart christli-
»cher Zeugen aus der Synagog von
»einigen Juden abgeholet worden, bei-
»handen seyn: die soll der Jud, so zu

»schwören hat, küssen, auf den rech-
»ten Arm nehmen, die linke Hand
»darauf legen, sich gegen Morgen, als
»in welcher Gegend Jerusalem lieget,
»wenden, den Eid einem Christen deut-
»lich und langsam nachsprechen, und
»nach dessen Endigung das *Volumen*
»*legis* oder Gesetzrolle abermals küs-
»sen. Und auf solche Weise macht es,
»wann viele sind, einer nach dem an-
»dern. Gleiche Beschaffenheit hat es
»mit den Weibern, welche zwar un-
»gerne an den Eid kommen werden,
»aber nicht davon befreit bleiben dür-
»fen, damit sie nicht sonsten, weilen
»es den Männern verboten, ihr Müth-
»lein an unserm Heiland durch Schmä-
»hen und Lästern kühlen, und in sol-
»chem, damit es ja nicht vergessen

»werde, ihre kleinen Kinder fleifsig un-
»terrichten.»

Dieselbe Eidesformul kann diese seyn:

In Gottes Nahmen.

»*Ich N. oder mit was ich sonsten*
»*für einen Nahmen oder Zunahmen*
»*kann und mag genannt werden, ein*
»*Sohn (oder nach Beschaffenheit,*
»*Tochter, Eheweib) des N., schwöre zu*
»*Gott dem Allmächtigen, der Himmel*
»*und Erde, auch mich erschaffen hat,*
»*einen leiblichen Eid, daſs ich da ei-*
»*nen wahren und coschern Sepher*
»*Thora, oder gültig geschriebenes gan-*
»*zes Gesetz Mosis in meinem Arm*
»*halte.* *)

*) Wie kann der Jude das beschwören? Billig hätte es doch wohl nur heifsen sollen, daſs er dafür halte, daſs diese *Sepher Thora* koscher sey.

»*Ich schwöre zu Gott dem All-*
»*mächtigen, der Himmel und Erde,*
»*und auch mich erschaffen hat, ei-*
»*nen leiblichen Eid, daſs etc. (Hier*
»*kömmt die Sache, die der Jude be-*
»*schwören soll.)*

»*Ich schwöre zu Gott dem All-*
»*mächtigen, der Himmel und Erde,*
»*und auch mich erschaffen hat, daſs*
»*mir diesen Eid niemand auf der*
»*Welt soll* mattir *seyn oder auflösen,*
»*und daſs ich auch nicht glaube,*
»*daſs ihn jemand auflösen, und mich*
»*davon befreien könne!*

»*Und dieses alles will ich, so lang*
»*ich lebe, steif und fest halten, so*
»*wahr ich Gott anbete, und so wahr*
»*ich mich zu den* 613 *Geboten, die in*
»*seiner heiligen Thora oder Gesetz,*

»so ich da gegenwärtig in meinem
»Arm halte, geschrieben sind, bekenne.
»Thue ich es nicht, und verbrich' ich
»diesen Eid, so bekleide mich der
»Fluch als ein Kleid, und gürte mich
»stets als ein Gürtel. Er soll in mich
»kommen, gleich als das Wasser,
»und gleich als das Öl in meine Ge-
»beine. Mein Gebet seye zu Sünden.
»Verflucht sey ich im Himmel und
»auf Erden, und mein Seel uud Leib
»sollen keinen Theil haben an allen
»Versprechungen, die uns Gott gethan,
»auch nicht an dem Olam habba oder
»ewigen Leben, zu ewigen Zeiten.
»Verflucht soll ich seyn in meinem
»Kommen, verflucht in meinem Aus-
»gehen. Mein Weg soll verfinstert
»und ganz glitschig werden. Ich soll

»in Hunger, Durst und mangelhaft
»leben. Ich soll Gewalt und Unrecht
»leiden müssen, und niemand soll mir
»helfen.

»Gott soll mich schlagen mit Un-
»sinnigkeit, mit Blindheit und Verder-
»bung der Augen, mit Verstümlung
»des Herzen, mit Geschwulst, mit Fie-
»ber, mit Hitz, mit Brunst, mit Ha-
»gelschlecht, mit Gelbsucht, mit feuch-
»ten Blattern, mit grünem Gründ, mit
»dörrem Gründ, vom Ballen meines
»Fus an die Knye und an die Schen-
»keln, bis an den Wirbel, dafs ich
»nicht kann geheilet werden.

»Ich soll Tag und Nacht in trau-
»rigem Gemüth, erschrockenem Herz
»und Angst seyn, und die Verderbung
»soll seyn in aller Werk meiner Hän-

»de, die ich fürnimm zu thun. Ich
»soll zum Bösen abgeschieden seyn,
»von alle Geschlecht Isroel. Meine
»Tag sollen vermindert seyn, ich soll
»verwageln von der Welt, und ein
»End nehmen mit Schrecken. Mein
»Cörpel soll liegen für Vögeln des
»Himmels zu essen, und zum Viehe
»der Erden, und niemand soll sie da-
»von jagen. Mein Gedächtniſs soll
»vergehen von der Erden, und ich
»soll keinen Namen haben auf der
»Straſsen, Omen.

»Und so müssen auch die 10 bei-
»stehende und sonst alle anwesende
»Juden, Omen (denn so sprechen sie
»das Wort Amen aus,) sagen.

In *Hosmanns schwer zu bekehrendes Judenherz,* welches 1701 zu Helmstädt

erschien, findet sich auch ein ganzes Kapitel *S.* 313. *sequ.* über den Eid der Juden. Der Verfasser spricht ganz nach der Sitte seiner Zeit mit dem gröfsten Hasse und der tiefsten Verachtung von diesem Volke, (das zu bekehren er doch einen ganzen Quartanten zu schreiben, für der Mühe werth hielt,) und sucht aus den bekannten Gründen, von *Colnidre* und den *reservationibus mentalibus* hergenommen, das gröfste Mifstrauen gegen ihre Eide einzuflöfsen. Sein Hafs gegen alles, was jüdisch ist, führt ihn so weit, dafs er auch gegen die Auflösung der *Gott* gethanen *Gelübde* zu Felde zieht: ***weil solches allerdings zum Präjudicio eines dritten geschieht, denn Gott bekommt das Seine nicht.*** Wie die-

ser Mann über Juden urtheilt, wird man sich leicht vorstellen können, wenn man nur bemerkt, dafs seine vorzüglichste Kenntnifs dieser Nation sich von einigen zu Zelle hingerichteten jüdischen Spitzbuben herschreibt, und dafs er die Denkungs- und Handlungsweise so verworfener Menschen für National-Denkungsart erklärt.

Im Jahre 1702 gab *J. H. Lang* seine Dissertation über den Judeneid unter folgendem Titel heraus: *J. H. Lang de quaest. morali: Num Christianus Juramento Judaei, rite ipsi delata, tuto fidere possit?* worin er tiefe Sachkenntnifs und kritische Belesenheit verräth. Einige Paragraphen, die seine billige Denkungsart zu erkennen geben, und mit unserer Überzeugung ganz übereinstimmen, wollen wir hier anführen.

§. V. wird eine Stelle aus dem *Orach Chaim* mitgetheilet: »*Abolitio »non prodest, nisi in illis votis, quae »quis pro se ipso vovit, aut iuramentis »quae quis a se ipso fecit; verum illius »voti aut iuramenti, quo quis a socio »vel magistratu adstrictus est, cassa- »tio non datur.*«

§. 6. »*Huc etiam non inepte tralii »posse putamus verba Maimonidis quan- »quam non expresse de iuramentis, »sed in genere de peccatis agant. »Tract. T'schubot. Cap. V.:*

אין יום הכיפורים מכפר אלא עבירות שבינו ובין המקום, אבל שבינו ובין חבירו צריך לפייסו:

»*i. e. in die expiationis peccata tan- »tum condonantur, quae sunt adversus »Deum (immediate); quae vero con-*

»*tra socium sunt, praerequirunt recon-*
»*ciliationem.*» — — — — —

§. VIII. »*Et si dicendum quod res*
»*est, quid ampliores illae formulae*
»*prosint, non divinare possumus, cum*
»*his ipsis non majorem vim inesse cre-*
»*dant Apellae, quam si quis adiura-*
»*tione alterius obligatum se profiteatur*
»*vocula: Amen. Nobis arctior haec*
»*adiurandi ratio propterea arridet,*
»*quod ita reservationibus mentalibus,*
»*ad quas alias Judaei proni dicuntur,*
»*aliquantum obuiam ire liceat, prae-*
»*sertim si praemittantur, quae in de-*
»*ferendo iure iurando apud ipsos re-*
»*cepta sunt, teste Buxtorff. c. 48. Syn.*
»*Jud. Volumus ut iures non se-*
»*cundum mentem tuam, sed*
»*mentem nostram et domus iu-*
»*dicii (magistratus) etc.*»

Buxtorf, *Grofsvater*, *Vater* und *Sohn*, schrieben alle drei über den Judeneid. Der Grofsvater gab zuerst seine *Synagoga Judaica* 1603 heraus. Diese Ausgabe ist mir nicht zu Gesichte gekommen. In der Ausgabe von 1641 führt er aber bei Gelegenheit, wo von *Colnidre* die Rede ist, auch alles das gegen den Judeneid an, was die Widersacher dieser Nation darin finden wollen. Sein Enkel *Joh. Jacob Buxtorf* aber mufs den Ungrund dieser Behauptung schon eingesehen haben, denn in der von ihm 1712 veranstalteten Ausgabe dieses Werks C. XXVI, p. 530, heifst es: »*Praecentor — — orationem* »*canit, cuius initium est:* Col niddre, »*hoc est, omnia vota, interdicta, ana-*»*themata, quae vouimus, iurauimus,*

»*deuouimus, obseruauimus, et quibus*
»*nos adstrinximus a die expiationum*
»*praeterito, usque ad praesentem, eo-*
»*rum omnium nos poeniteat, irrita,*
»*cassa et sublata sunto.* — — Ob
»hanc votorum et iuramentorum so-
»lutionem et abolitionem, male audiunt
»Judaei, quasi iuramentis illorum, quae
»Christianis faciunt, nulla fides sit ha-
»benda. Sed Rabbi Mordechai Japhe
»scribit: Abolitio haec non prodest nisi
»pro votis, quae quis sponte vouet, et
»pro iuramentis quae quis a se ipso
»iurat. Quod autem ad ea vota atti-
»net et iuramenta quae alicui deferun-
»tur vel a proximo suo, vel a domo
»iudicii, ea neque abolitio, neque con-
»ditio haec potest tollere et irrita red-
»dere, quia sic iurat iuxta mentem pro-
»ximi et domus iudicii.»

Eisenmengers Urtheil über Juden und ihren Eid, war ohnstreitig von sehr nachtheiligem Einflusse gegen sie. Man lese dessen *Entdecktes Judenthum P.* 2. *C.* 9. *p.* 479. nach. Obgleich er manches auch zu ihrem Vortheil eingestehen muſs, so erlaubt er sich doch auch bei seinen Verdeutschungen rabbinischer Stellen die unwürdige List, allenthalben, wo das Wort *Gojim* vorkommt, solches durch *Christen* zu übersetzen, selbst da, wo offenbar bloſs von den gröbsten Götzendienern die Rede seyn kann, welche die sieben noachitischen Gebote nicht halten, das heiſst, durchaus nicht in Gesellschaft treten, und keine gesellschaftliche Pflichten übernehmen wollten, wie dies in der Folge weiter ausgeführet werden soll. Hier begnüge

ich mich, das Urtheil eines gelehrten sachkundigen Mannes, der keinesweges für Juden partheiisch war, und auf dessen Autorität man sich sicher berufen kann, ich meyne den seel. Hofrath Michaelis, anzuführen, wie er solches über Eisenmenger in seiner orientalischen Bibliothek Th. 19. gefällt hat. »*Auch in dem, gebe ich ihm* (Dohm) *Recht, was er gegen Eisenmengers entdecktes Judenthum sagt, darnach er die Juden nicht beurtheilt haben will. Ich halte Eisenmengers entdecktes Judenthum für ein gelehrtes, aus vielem Fleiſse und groſser Belesenheit entstandenes Buch, und ich lerne daraus sehr oft, wenn ich nachschlage: aber dabei ist es äuſserst feindselig und ungerecht, und wenn einer gegen eine*

der drei im römischen Reich eingeführten Religionen etwas dergleichen schriebe, so würde man es eine Lästerschrift nennen. Wie wenn einer ein entdecktes Pabstthum oder Lutherthum schreiben, und mit Vorbeilassung des Guten, wol der allgemein angenommenen Sätze und der Widersprüche gegen Irrthümer, alles auszeichnen wollte, was jemals irgend einem der schlechtesten Schriftsteller entfahren, oder was beim Disputiren unter Gelehrten auch nur mündlich einmal gesagt ist? Was man alsdann den Catholiken schuld geben könnte, daran doch ihre Religion unschuldig ist, weiſs ein jeder: aber gewiſs wir Lutheraner würden eben so schlecht wegkommen, und so wenig im Römi-

schen Reiche Duldung verdienen, als die mysterischen Wiedertäufer.»

In den göttingschen gelehrten Anzeigen von 1770 S. 515 äufsert sich ein Recensent sehr bestimmt über den Judeneid, und da solches aller Vermuthung nach, *derselbe* berühmte Gelehrte ist; so verdienen seine Worte in jeder Hinsicht hier einen Platz: »*Ueber-*
»*haupt aber ist, das dürfen wir doch*
»*auch wol sagen, die Lehre der Juden*
»*vom Eide, wenigstens bei ihren Ge-*
»*lehrten, von den Grundsätzen ziem-*
»*lich frei, die man ihnen Schuld giebt:*
»*allein in allen Religionen giebt es ge-*
»*wissenlose Casuisten, und gewissenlose*
»*Schwörer. Haben wir doch hier im*
»*Lande die grofse Distinction zwischen*
»*Eid und Licenteid, die bis zum*

»*Sprüch-*

»*Sprüchwort gedienen ist, und von so*
»*vielen geglaubt, von mehrern aber*
»*geübt wird. Sie ist doch noch eine*
»*schändlichere Bemäntlung des Mein-*
»*eides, als alle Ausflüchte wider die*
»*Gültigkeit des Eides, die man den*
»*Juden Schuld gegeben hat.*«

Noch strenger wird Eisenmenger beurtheilt von dem 75jährigen, wegen seiner Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und talmudischen Kenntnisse berühmten Greise, Herrn Dr. *Boysen*, Oberhofprediger und Consistorialrath in Quedlinburg, in seiner eigenen Lebensbeschreibung, 1 Th. S. 112. »*Ich lernte unter andern den für unwiderleglich gehaltenen Eisenmenger bald*
»*als einen gefährlichen Betrüger,*
»*bald als einen unwissenden Schrift-*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

»steller, und als einen passionirten »Feind des armen Judenvolks kennen, »und das letztere ist so unleugbar als »das erstere.» —

Johann Jacob Schudt's Jüdische Merkwürdigkeiten, ein sehr bekanntes und oft angeführtes Werk, trat im Jahr 1714 ans Licht. Dafs auch das Thema des Judeneides darin nicht übergangen wird, versteht sich von selbst. *) Dieser Schriftsteller plünderte aber blofs seine Vorgänger, und hielt sich vorzüglich an *Hosmann*, wahrscheinlich weil dessen gehässige Urtheile über die Juden ihm die willkommensten waren.

Die Frankfurter *alte* und *neue Judden Städtigkeit* ist ganz darin abgedruckt. **)

*) 2. Theil. 28. Cap. S. 63.
**) 3. Theil. S. 119 und 156.

Erstere, welche sehr alt ist, und 1613 zuerst gedruckt erschien, enthält mehrere Formeln von Judeneiden, die ganz ohne Vorurtheil gegen die Glaubhaftigkeit dieser Nation abgefafst sind. Die Juden schwören nach denselben in der Synagoge in Gegenwart des Rabbiners und zweyer jüdischen Zeugen bei der Thora, ohne alle besondere Zeremonien.

Die Formel in der neuen Städtigkeit (S. 159.) hingegen ist schon ganz nach den neuern Besorgnissen für Meineid eingerichtet.

Es wäre zu weitläuftig, alle Schriftsteller, die ihre Vorgänger ausgeschrieben, und Warnungen gegen den Judeneid herausgegeben haben, anzuführen. Ich begnüge mich blofs von den neuern

anzuführen, dafs nach der Wagenseilschen Vorschrift im Jahre 1721 zu *Mühlhausen* eine neue Verordnung wegen des Judeneides unter dem Titel: *Erneuerte Instruction und Formular des Judeneides der Stadt Mühlhausen*, verfertiget ward, welche *Friedrich Wilhelm Christoph Taufenburg*, ein getaufter Jude aufsetzte, und solche 1723 noch einmal besonders abdrucken liefs.*) Sie ist auf das gehäfsigste gegen Juden abgefafst. Von welchem Schlage dieser Mann war, dessen Urtheile noch jetzt die gelehrtesten Juristen nachfolgen, kann man aus *Wolfii Biblioth. Vol. III. Nro. MDCCCL. b.* erfahren: Fried. W.

*) Auch in der *fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen* 1721. S. 620 steht diese Instruction ganz abgedruckt.

Ch. Taufenburg, *Ex-Judaeus, in Judaismo dictus Abraham Oppenheimer, Rabbinus inter suos quondam Arnheimensis, ac deinde in tractu Coloniensi et Juliacensi. In litteris supplicibus, quas typis expressas exhibere homo solebat, opibus se valuisse, et Oppenheimero, Judaeo opulento Vindobonensi, natum profitebatur. Id vero* non solum mentitus est, *sed et aliis artibus* fraudibus*que* effecit ut *Hamburgi* in ergastulum seuerius coniiceretur.

Diesem folgte ein andrer getaufter Jude, *Christoph David Bernard*, welcher 1728 *Beurtheilung des Eidschwurs eines Juden gegen Christen*, zu Tübingen herausgab, woselbst er *Lector ling. Orient.* war. Ich habe diese Schrift nicht selbst gesehen. Nach *Wolfii bibl.*

hebr. T. IV. p. 965 und 519 soll sie unpartheiisch und mit Sachkenntnifs abgefafst seyn. Auch in der Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen 1728. S. 1126 wird sie gelobt.

Der 4te Theil von der *Bibliotheca hebraea*, welche *Joh. Christ. Wolff* 1733 zu Hamburg herausgab, enthält auch ein recht billiges Urtheil über den Judeneid, worauf wegen seiner ausgebreiteten hebräischen Litteratur gewifs Rücksicht zu nehmen ist. *Nunquam*, sagt er, *enim animum inducere potui, ut crederem, Judaeorum Magistros, homines suos, periurii reos, a iuramento, quocunque demum modo in Legem divinam praestito, absoluere se posse credere, aut re vera absoluendos sumere, cum hac ratione non possit non effici,*

ut ipsis inter se inuicem nunquam de fide et integritate mutua constet. Neque tamen inficior, periurii Judaici frequentissima, inprimis in Christianos, exempla exstare, cum eadem inter Christianos ipsos caueri non satis possint, etc.

Im Jahre 1744. kam auch *Bodenschatzens kirchliche Verfassung der heutigen Juden* heraus, deren 2ten Theiles 5tes Kapitel den Judeneid abhandelt. Man kann nicht in Abrede seyn, dafs dies mit vielem Fleifse und Sachkenntnifs abgefafst ist; aber eben so gewifs ist es auch, dafs sehr viel Unwahres und Liebloses darin vorkommt, und dafs *Bodenschatz* den elendesten Proselyten und den abgesagtesten Judenfeinden alles aufs Wort

glaubt. Dieser Mann, dem es weniger als vielen seinen Vorgängern an wahrer Bekanntschaft mit den Gesetzen und der Verfassung der Juden fehlte, sagt doch mit ganz kaltem Blute von dieser bedaurenswürdigen Nation (Th. 1. S. 127.) »Wie viel Tort sie auch in »den neuern Zeiten den Christen an»gethan, ist bekannt. Wie oft haben »sie sich nicht erkühnet, die Kinder »der Christen zu fangen, und heimli»cher Weise umzubringen, oder sonst »die empfindlichsten Grausamkeiten ge»gen sie auszuüben, wovon die *be»währtesten* Autores in ihren Schriften »gehandelt.» Auch theilt er aus Eisenmengers entdecktem Judenthum alle Fabeln von Brunnenvergiftungen und Kinderermordungen mit, als wenn sol-

che die gröfste Authenticität hätten, da doch im Gegentheil nicht ein einziges Faktum erwiesen ist, und es sich mit diesem Vorwurfe gegen Juden, gerade so wie mit den ehemaligen Hexenprozessen verhielt, nur dafs kein *Thomasius* sich fand, der die Sache mit solchem Scharfsinn untersuchte. Einen solchen vorurtheilsvollen, und gegen Juden eingenommenen Mann schreiben noch bis auf den heutigen Tag die besten christlichen Schriftsteller aus, und glauben aus einer reinen Quelle zu schöpfen.

Endlich erschien im Jahre 1778 unter dem Titel: *Philipp Jacob Heislers,* ordentlichen Lehrers der Rechte, Beantwortung der Frage: Ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Chri-

sten bedenklich sey? Halle b. Hendel 39. S. 4.; eine gründliche, unpartheiische und gelehrte Abhandlung über den Judeneid von einem in der juristischen Welt bekannten Gelehrten, *Heisler*. Ob man ihn aber für zu partheiisch für Juden hielt, oder ob ein besonderes Schicksal über diese Materie walte, dafs gerade nur die schlechtesten und vorurtheilsvollsten Autoren, als besäfsen sie allein Authenticität, angeführet werden, das kann ich nicht entscheiden; aber ich erinnere mich nur sehr wenig Aufsätze über den Judeneid gelesen zu haben, worin er angeführt würde, und auch da geschieht es nur beiläufig. Ich werde mich hier auf keinen weitläuftigen Auszug dieser Schrift einlassen, obgleich ich mich ungerne davon

trenne, da es eine wahre Erholung ist, nach so vielen seichten und partheiischen Schriftstellern auf einen Mann zu stoſsen, der Gelehrsamkeit, Partheilosigkeit und Gutmüthigkeit in eben so hohem Grade besitzt, als der gröſste Theil seiner Vorgänger von Unwissenheit, Vorurtheilen und Partheisucht angesteckt waren, indem die Schrift wirklich ganz gelesen zu werden, in mehr als einer Rücksicht verdient, und ich auch, in dieser Abhandlung selbst, oft genug Gelegenheit fand, mich darauf zu beziehen.

Da die Schriften über den Judeneid, wie wir bis jetzt gesehen haben, beinahe alle mit denselben Waffen kämpfen, und dieselbigen Gründe, sowol für, als wider, enthalten; so übergehe

ich das Wenige, was noch bis zu Anfang unsers Decennii erschienen seyn mag, *) und erinnere blofs an *Dolms bürgerliche Verbesserung der Juden* 1783. worin das Kapitel über den Judeneid ziemlich vollständig, und so zum Vortheil für die Juden, als es von dem edlen Verfechter dieser unglücklichen Nation zu erwarten war, ausgeführt ist; und theile hier blofs im Auszuge mit, das am 20. *Sept.* 1783 *zu Berlin erschienene Circulare an sämtliche Regierungen etc.* zur Erläuterung einiger Vorschriften der Prozefsordnung. S. 69. wird darin kurz vom Juden-

*) z. B. *C. D. Haltermann* de formulis Juramentor. Judaicorum, Rostochii 1701. *Wildvogel* de Jur. Jud. Jena 1720. *Kayser* de Jurament. Jud. *Wohlfarth* de Juramentis Judaeor. judicialibus. Francof. 1748 u. a. m.

eide gehandelt, und S. 92. der Entwurf einer Anweisung, wie es mit Abnahme der Judeneide zu halten sei, mitgetheilt. Nach dieser werden bei Abnahme des Judeneides blofs zwei jüdische Zeugen, und die Gegenwart des Rabbiners, eines jüdischen Assessors oder Gelehrten, erfordert. Der Schwörende liest die ihm gegebene *deutsch* geschriebene Eidesformel: *Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels* etc., und wenn er nicht selbst lesen kann, spricht der Rabbiner oder Assessor: Wir beschwören dich bei Adonai, dem Gott Israels etc., worauf der Schwörende blofs: Amen! sagt, und so ist der Schwur vollzogen. Die Ermahnungsformel, welche der Rabbiner, oder die Gerichtsperson dem schwörenden Juden vor Ableistung des

Eides vorsagen muſs, lautet ſolgender-
maſsen:

»Ein jeder Gläubiger Israelit ist
»schuldig, der Obrigkeit, sie sei jüdisch
»oder christlich, bei Rechtsstreitigkei-
»ten die Wahrheit zu gestehen, und
»solche auf ihr Begehren mit einem
»Eide zu bekräftigen. Ein von der
»christlichen Obrigkeit geforderter Eid,
»ist also nach der Lehre der Rabbinen
»für keinen unrechtmäſsiger Weise er-
»zwungenen Eid zu achten. Wer da-
»her die christliche Obrigkeit durch
»einen falschen Eid hintergeht, oder
»dabei etwas anders denkt, als er sagt,
»der entheiliget den Namen Gottes,
»und begeht einen Meineid. Der Mein-
»eid ist das schrecklichste Verbrechen,
»dessen sich der Mensch schuldig ma-

»chen kann. Die ganze sittliche Welt
»beruhet (wie die Rabbinen sagen) auf
»dreierlei, auf *Recht*, *Wahrheit* und
»*Frieden*. Ungerechtigkeit und Lügen
»sind schon an sich selbst höchst straf-
»bare Verbrechen, indem sie die Zer-
»rüttung der sittlichen Welt zur Folge
»haben. Bei einem Meineide aber
»kommt der Frevel dazu, dafs der
»Meineidige den Gott der Wahrheit
»zum Zeugen der Unwahrheit, und den
»Gott der Gerechtigkeit selbst zur Be-
»strafung der Ungerechtigkeit auffor-
»dert, und also den Namen des Aller-
»heiligsten bei einer sehr schändlichen
»That misbraucht.«

»Daher auch die ganze Welt erschüt-
»tert worden, als der Gott unsrer Vä-
»ter auf dem Berge Sinai die Worte

»hat hören lassen: *Du solt den Na-*
»*men des Ewigen, deines Gottes, nicht*
»*bei einer Unwahrheit misbrauchen.*«

»Wenn jeder andre Verbrecher
»durch Bufse und Sinnesänderungen
»von der Strafe Gottes sich befreien
»kann: so kann doch der Meineidige
»durch die stärkste Bufse, ohne hin-
»länglichen Ersatz, keine Vergebung
»hoffen; denn es heifst ausdrücklich:
»*der Ewige, dein Gott, wird denjeni-*
»*gen nicht ungestraft lassen, der sei-*
»*nen Namen bei einer Unwahrheit mis-*
»*braucht.*«

»Bei einem jeden andern Verbre-
»chen trift die Strafe blofs den Sünder,
»und die Mitschuldigen, die dem Übel
»hätten steuern können; bei einem
»Meineide aber leidet die ganze Fami-
»lie

»lie des Verbrechers, ja das ganze Land,
»in welchem er wohnet, empfindet die
»darauf folgende göttliche Strafe.«

»Bei einem jeden andern Verbre-
»chen wird dem Verbrecher öfters
»durch die Langmuth des barmherzi-
»gen Gottes eine Zeitlang nachgese-
»hen; auf einen Meineid aber folgt die
»Strafe unverzüglich und alsofort; denn
»so heifst es in dem Propheten: (Zach.
»C. 5. v. 4.) »*Ich will den Fluch*
»»*hervorbringen, spricht der Herr Ze-*
»»*baoth, daſs er soll kommen über das*
»»*Haus des Diebes, und über das*
»»*Haus derer, die bei meinem Na-*
»»*men fälschlich schwören, und er soll*
»»*bleiben in ihrem Hause, und solls*
»»*verzehren samt seinem Holz und*
»»*Steinen.*«

Im Jahre 1791 schrieb *Herr Superint. Bodenschatz* zu *Bayersdorf* einen Anhang zu *Seylers Eideswarnungen* unter dem Titel: *Unterricht über den Judeneid.* Diefs ist aber nur ein Auszug aus dem Kapitel über den Judeneid, welches in seiner kirchlichen Verfassung der heutigen Juden vorkommt, wovon wir so eben Erwähnung gethan haben.

Im Jahre 1792 machte wieder ein getaufter Jude zu Berlin einen Versuch seine ehemaligen Glaubensgenossen durch neue Chikanen bey der Eidesformel zu necken; wie solches in *Kleins Annalen der Gesetzgebung,* 10 B. S. 289 u. f. ausführlich zu lesen ist. Dieser Proselyt ward nämlich überführt, dafs er einst, als er für seinen Herrn (einen Juden) Gelder einkassierte, von dem

Auszahler 100 Rthlr. zu viel empfangen, solches Geld aber nicht wieder abgeliefert hatte, obgleich er diesen Irrthum wohl einsah. Den Umstand: ob nun sein Brodherr zu der Nichtzurückgabe des Geldes durch seinen Rath und Genehmigung konkurrirt? — oder ob er, dessen Rathe und Willen entgegen, das Geld zurückbehalten? als weshalb beyde sich widersprachen, auszumitteln, mufste der Jude einen Eid abstatten.

Bei dieser Eidesleistung ist ein *Tallis* gebraucht worden, welches, nach dem Vorgeben des Gegentheils, nicht die gesetzliche Form gehabt hatte, weshalb er den Eid nicht für rechtsgültig hielt, weil, wie er sagte, die Juden nach der Lehre der Rabbinen, sich durch einen Eid nicht gebunden halten, der

so unförmlich abgestattet worden ist. Zugleich suchte er auch an, als Assistent bei den jüdischen Eidesleistungen angesetzt zu werden, um auf deren Förmlichkeit um so mehr zu vigiliren, als, mit dem mangelhaften *Tallis* schon viele hundert Eide ungültig geschworen seyn, und dadurch die christlichen Partheyen den gröfsten Nachtheil an ihrem Vermögen erlitten haben sollten. Auf diese Veranlassung wurden Gutachten vom Oberkonsistorialrath und Probst *Teller* und dem Oberrabiner *Hirschel Löbel* gefordert, welche beide erwiesen, dafs die von dem getauften Juden geforderten Eigenschaften des *Tallis* ganz aufserwesentlich, und dafs überhaupt weder *T'allis* noch *T'ephillin* beym Eide erforderlich seyn.

Das aufgeklärte preufsische Kammergericht berichtete darauf an den König: »dafs die Ansetzung eines christlichen »Aufsehers auf die gehörige Beobach»tung der gesetzlichen Förmlichkeiten »bei den Eidesleistungen nicht noth»wendig oder rathsam sey, am wenig»sten aber die Person des Supplikan»ten dazu tauge, welcher so vielfältig »seinen Hafs gegen die Juden bewie»sen, und, in dieser Beschwerde selbst, »Beweise seiner eigenen Unwissenheit »des Wesentlichen oder Ausserwesent»lichen, bei einem jüdischen Gebete »oder Eide gegeben hat. Man würde »offenbar zu unnützen Stöhrungen, »Kränkungen und Bedrückungen der »Juden Anlafs geben, wenn man ihre »Gebräuche, bei einer so feierlichen

»Handlung, als die Eidesleistung ist,
»der Kritik eines solchen Menschen un-
»terwürfe, der die Verfolgung seiner
»ehemaligen Glaubensgenossen selbst
»so weit treibt, dafs er ihnen die
»schändliche Lehre aufbürdet: *es sey*
»*erlaubt, die Christen zu betrügen oder*
»*zu vervortheilen, wenn diese es nicht*
»*wissen;* deren Unrichtigkeit der Ober-
»landrabbiner in seinem Gutachten aufs
»neue gezeigt hat, nachdem sie von
»mehrern christlichen Theologen längst
»geläugnet worden ist; ungeachtet der
»Supplikant sie während seines Juden-
»thums, durch die verheimlichte 100
»Rthlr. praktisirt zu haben scheint.«

Wie mancher Druck, wie manche tiefe Herabwürdigung würde den Juden erspart worden seyn, wenn man die frü-

hern Beschuldigungen getaufter Juden gleich anfangs mit solcher Unpartheylichkeit, Menschenkenntnifs und Klugheit untersucht, und nur einige Rücksicht auf den vorigen Wandel und den moralischen Charakter derselben genommen hätte.

Herr Magister *Osann* schrieb 1794 vierzig Octavseiten über den *Werth des Judeneides vor christlichen Obrigkeiten*. Ich brauche mich hier nicht weitläuftig über diesen Aufsatz auszulassen, da er bereits, in dem Jahre seiner Erscheinung, in der Allgem. Litt. Zeit: hinlänglich gewürdiget worden ist, und der Verfasser weder das Verdienst hat, die alten Besorgnisse gegen den Judeneid gehörig auseinandergesetzt, noch weniger neue aufgedeckt zu ha-

ben, sondern als ein unbedeutender Nachbeter seiner elendsten Vorgänger erscheinet.

Im 71. und 84. Stücke des neuen Hannoverischen Magazins vom Jahre 1795 erschienen zwei Aufsätze über den Judeneid.

Der zweite scheint dem ersten entgegengesetzt zu seyn, indem er auf wenigen Seiten mit gedrängter Kürze das meiste berühret, was sich wider und für den Judeneid sagen läfst, und einiges, was in dem ersten Aufsatze besonders hervorsticht, zu widerlegen sucht. Der Verfasser davon soll ein junger jüdischer Kaufmann seyn, dem seine Denkungsart und Kenntnisse, wie sie aus diesem Aufsatze hervorleuchten, gewifs zur Ehre gereichen.

Der erste, welcher von einem der angesehensten und berühmtesten Gottesgelehrten dieser Stadt herrühren soll, ist mit überaus vieler Milde, ja Wärme für Juden, abgefafst.

Er erklärt es für unschicklich und intolerant, einen christlichen Prediger bei Abnahme eines Judeneides, zur Vorbereitung des Schwörenden zu gebrauchen, und glaubt, dafs wir die darin liegende Härte blofs deswegen nicht fühlen, weil wir mit dieser Gewohnheit gleichsam aufgewachsen sind, und sie durch Landesgesetze eingeführet ist, auch viele Christen den Juden, wie ein westindischer Tyrann seine Negersklaven, kaum für etwas mehr, als eine Null, im Staate ansehen.

Eben so wahr und vortreflich fährt

dieser würdige Gelehrte auch fort, die *Religion der Juden* von der *Meinung einzelner Juden* zu unterscheiden, und erstere von der Zugebung eines Meineides ganz frei zu sprechen.

Dann widerspricht er der gemeinen Anklage, dafs alle Meineide am grofsen Versöhnungstage, unbedingt und ohne Einschränkung, nach dem Religionssystem der Juden, vergeben würden, und setzet deutlich aus einander, dafs in dem Gebete *Colniddre* keinesweges von *Eidschwüren*, sondern blofs von *Gelübden*, in der eigentlichsten Bedeutung des Worts, die Rede sei, wenn man nemlich *Gott* gelobet hat, etwas, *wozu sein Gesetz nicht verbindet*, zu thun oder zu lassen. Er geht noch weiter, und sagt mit ausdrücklichen Worten:

Man kann jedem Judeneide eben so wohl und sicher trauen, als dem Eide der Christen.

Ich würde also die Freude haben, diese *ganze* Abhandlung als Beleg und Stütze meiner, in dieser Schrift über den Judeneid zur Prüfung vorgelegten Meinung, anführen zu können, wenn der Verfasser die Allgemeinheit dieses Ausspruchs nicht durch einen Nachsatz einschränkte, und noch einige Bedenklichkeiten gegen den Judeneid äufserte, denen ich nicht beistimmen zu dürfen glaube.

Die beregte Einschränkung der Glaubwürdigkeit eines Judeneides bestehet darin: *dafs er nach den Grundsätzen der mosaisch talmudischen Religion eingerichtet seyn müsse;* und diese sol-

len erfordern, dafs er in Gegenwart von zehn Juden abgelegt werde, dafs diese der Handlung in ihrem ganzen gottesdienstlichen Ornate, bekleidet mit Tallis, Tephillen etc. beiwohnen, dafs der Eidigende die Hand auf die Thora lege, und dafs überhaupt der Eid nicht von einer christlichen Obrigkeit in einer christlichen Gerichtsstube abgenommen werde: — alles, weil die Christen von den Juden für Götzendiener und Usurpatoren gehalten werden. Der Verfasser sucht freilich die Härte dieser Behauptung durch den Zusatz zu mildern, dafs es den Juden bey dem Gefühle des Druckes und der Verachtung, welche leider! immer unter den Bekennern einer Religion, die Einer aus ihrem Volke die Welt gelehrt hat, aller

Autonomie beraubt, ohne Vaterland und ohne Staat, dulden müssen, gar sehr zu verzeihen sei.

Bei solchen edlen Gesinnungen wird es mir der würdige Verfasser gewifs verzeihen, dafs ich einer ganz entgegengesetzten Meinung in dieser Schrift das Wort rede, und ausdrücklich behaupte, dafs bei keinem Eide weniger Formalitäten und Vorsichtsregeln zu beobachten seyn, als bei dem Eide der Juden, wenn nur dem *Vorbehalte im Gemüthe* mit wenigen Worten vorgebeuget wird. *Maimonides*, dem die Juden unbedingt folgen, sagt mit klaren Worten: אחד הנשבע מפי עצמו, ואחד המושבע מפי אחרים, וענה אמן, אפילו השביעו כותי או קטן, וענה אמן, חייב.

das heifst: Es ist ganz einerlei, ob einer selbst schwört, oder von anderen beschworen wird, wenn er darauf mit Amen! antwortet. Wenn auch ein Cuthäer oder ein Kind ihn beschwört, und er antwortet: Amen! so ist er des Eides schuldig.

Hilchot Schebuoth. Cap. 2.

Ferner sagt Maimonides:

האומר לאו לאו שני פעמים , דרך שבועה , או הן הן והזכיר שם או כנוי , הרי זה כנשבע .

das heifst: Wenn jemand sagt: Nein! Nein! zweimal, nach Art eines Schwörenden, oder: Ja! Ja! und denket dabei den Namen oder eine Eigenschaft Gottes; so ist es so gut, als wenn er wirklich geschworen hätte.

Dafs hier durchaus von keinen For-

malitäten die Rede sei, versteht sich von selbst.

Die jüngste, mir zu Gesicht gekommene Schrift, welche etwas über den Judeneid enthält, heifst: *Ueber Judenthum und Juden. Nürnberg, bei Raspe* 1795. S. 221. u. f. zieht der ungenannte Verfasser gegen Dohms billige Denkungsart von den Eiden der Juden zu Felde, und führt als ein Hauptargument dagegen an, dafs — wenn derJudeneid nicht bedenklich wäre — man in den preufsischen Staaten nicht nöthig gehabt hätte, den Juden eine Eidesformel vorzuschreiben, gegen die alle ihre *Reservationes mentales,* Mantelgriffe (?) und Probabilitäten scheitern sollten. Hätte man geglaubt, dafs ein Jude einem Christen aus wahrer Überzeugung einen wah-

ren Eid zu schwören, sich für verbunden hielte, so hätte man sich die Mühe nicht geben dürfen, sie durch eine he-bräisch-deutsche Eidesformel zu binden.

Heifst dies der gelehrten Untersuchung Dohms etwas mehr entgegengesetzt, als: dem Judeneide ist nicht zu trauen, — weil man ihm im Preufsischen nicht unbedingt trauet, sondern ihn durch einige Formalitäten erst recht bündig zu machen sucht. — Kann man sich im Preufsischen denn nicht irren? Kann man dort nicht auch lieber etwas strenger als nöthig ist, in Abfassung der Formel haben zu Werke gehen wollen, um völlig sicher zu seyn? — Diese Art zu urtheilen ist lieblos, und verdient keine Widerlegung, da der Verfasser ohnehin in der ganzen

Schrift

Schrift als ein Widersacher der Juden auftritt, und durch den gebrauchten Ausdruck: *Mantelgrif* zu erkennen giebt, dafs er von dem Judeneide gar nichts verstehe, und durch die Äufserung, dafs die Eidesformel in hebräisch-deutscher Sprache abgefafst sei, eine Unwahrheit behauptet, wie solches aus der bereits angeführten Eidesformel Seite 54 zu ersehen ist.

In Gegenwart des Herrn Hofraths *Ebell*, und meiner, des Canzlei-Auditoris *Wackerhagen*.

Actum Hannover, auf Königl. Churfürstl. Justitz-Canzlei, den 27. August 1792.

Verbesserung des Judeneides betreffend. *)

Um dem Comparenten jetzt nähern Anlafs zu geben, in einer gewissen Ordnung und unter allen Gesichtspunkten die Sache fassen, und seine Meinung

*) Dieser Aufsatz ist mir von Königl. Kuhrfürstlicher Justizkanzley auf mein damahliges Ansuchen, so wie er hier abgedruckt erscheint, mitgetheilt worden. Ich finde es um so nöthiger, ihn hier *in extenso* einzurücken, da die ganze folgende Abhandlung sich darauf bezieht, und nach der darin angegebenen Ordnung abgefafst ist.

darüber lichtvoll und deutlich äufsern zu können, wolle man ihm kürzlich die Stücke aus einander setzen, auf die man bei der Beantwortung am meisten Rücksicht genommen zu sehen wünsche.

Es scheine nämlich, dafs man zuförderst die Schwörenden unter 5 Klassen bringen könne.

Die erste fasse diejenigen unter der jüdischen Nation in sich, die an den Talmud und dessen rabbinische Auslegung nicht glauben, die rabbinischen Lehrsätze nicht achten, vielleicht nicht einmal kennen, aber doch rechtschaffen seyen, und vielleicht als Deïsten, oder doch sonst als moralisch rechtschaffene Männer, jeden Schwur, er möge mit aller Vorsicht rabbinischer Satzungen geleistet, oder noch so viel von diesen

Vorsichten dabei versäumt seyn, höchst heilig halten.

2) Die verworfene Classe der Religionsverächter, die selbst keinen Anstand nehmen, unter dem Deckmantel der Religion, wenn auch alle Feierlichkeiten und Vorsichten dabei beobachtet wären, zu betrügen.

3) Kommen die religiös an den Talmud und die Satzungen der Rabbinen glauben, die, wenn auch einige unter ihnen an und für sich des Betrugs fähig wären, doch die von Gott auf den Meineid gesetzten Strafen fürchten.

4) Die jüdischen Weiber, bei denen der Eid nicht auf die heilige Thora, und nicht mit den Formalitäten, die der Talmud und die Auslegung der Rabbinen vorschreiben, geschehen könne.

5) Diejenigen der sogenannten Proselyten, die es unredlich meynen, und nicht aus Überzeugung, sondern aus Convenienz die jüdische Religion verlassen haben, die sich vielleicht taufen lassen, und Christen nennen, aber überall nicht zur christlichen Religion halten, und keinen Beweis darlegen, daſs es ihnen mit dem Christenthume Ernst und Überzeugung sei.

Die erste Klasse scheine bei Verbesserung der Formalitäten des Judeneides nicht in Betracht zu kommen, weil für sie mehrere Vorsichten unnöthig wären.

Die zweite würde durch keine mehrere Vorsicht gebunden werden können.

Die fünfte würde vielleicht den jüdischen Eid für verbindlich halten, weil wenigstens viele von ihnen heimlich

Juden seyen, allein es möchte vielleicht nicht thunlich seyn, sie in jüdischer Gemeine, und unter jüdischen Gebräuchen schwören zu lassen, und bleibe daher wegen der zwoten und fünften Klasse vielleicht nur übrig, dafs die Gesetzgebung möglichst ihren Eid verhindere und überflüssig mache.

Dahingegen seyen die 3te und 4te Klasse eigentlich diejenigen, bei deren Eid man einer Verbesserung der Formalitäten, und einer grofsen Aufmerksamkeit auf alle Vorsichten nach talmudischen und rabbinischen Lehrsätzen bedürfe.

Da kämen nun viele Erwägungen in Betracht:

1. *Die Heiligkeit der Thora.*

Man habe Ursache zu glauben, dafs die

Thora, welche die Juden mit ins Gericht brächten, oder gar die, so im Gewahrsame der Christen im Gerichte aufbehalten werde, nicht so koscher als die in der Synagoge gebrauchte, sei. (Nach rabbinischen Satzungen werde sie zu leicht verunreiniget, sie könne ja im Hertragen auf der Strafse, selbst im Gerichte, z. B. wenn ein Unkundiger sie mit blofser Hand berühre, verunreiniget werden.

2. *Der Ort des Eides.*

Nach beiden Erwägungen scheine ein Eid in der Synagoge auf die dort gebrauchte Thora, weit bündiger, als ein Eid im christlichen Gerichte zu seyn. Wäre dies aber nicht thunlich, so

scheine

3. *Das Öfnen der Fenster*

nach Morgen, wo möglich die freie Aussicht dahin, nöthig zu seyn. Geschähe die Beeidigung im Tempel, so scheine

4. *Die Gegenwart des Bretts*

worauf die todten Juden gelegt werden, *das Ausstreuen der Asche* vor selbigem, welches bei jüdischen Beschwörungen von Nutzen sei, beides, um den Schwörenden an Tod und Verwesung zu erinnern, die Feierlichkeit und den guten Eindruck, den die Handlung auf den Schwörenden machen solle, zu erhöhen, und daher nicht zu vernachlässigen zu seyn,

5. Scheine *die Bekleidung* des Schwörenden mehr Aufmerksamkeit zu erfordern.

Die richtige Anlegung des *Gesetz-riemens* an die Stirn und auf die Puls-ader, scheine nebst dessen siebenfachen Umwinden um den Arm Vorsicht zu verlangen.

Das Todtenhemd mit seinen Knöt-chen, und die Umlegung des *Gebet-mantels* scheine nie fehlen zu dürfen; hingegen der Gürtel, den ohnehin we-nige Juden hätten, nicht nöthig zu seyn.

Die *Bedeckung des Haupts* sei nothwen-dig; wobei sich aber frage, ob nicht auch die anwesenden Christen, um ihre Ehrfurcht gegen diese gottesdienstliche Handlung zu bezeugen, das Haupt be-decken sollten?

6. Käme *die Reinigkeit des Schwö-renden und der Zeugen* in Betracht.

Bekanntlich verunreinige sich der

Jude durch Anrührung eines Todten, eines Aases, eines unreinen Thieres, eines Gewürmes, und auf andere bekannte Weise, und sei in solchem Stande der Verunreinigung unfähig zu gottesdienstlichen Handlungen, mithin scheine er auch zum bündigen Eidschwure unfähig zu seyn; dies scheine es um so mehr nöthig zu machen, dafs der Eid in der Synagoge geschehe, weil der Jude im Stande der Verunreinigung nicht in dieselbe kommen dürfe.

Aufserdem aber scheine, wenn der Eid im Gerichte geschehe,

a) *Die Erforschung, ob der Schwörende koscher sei?*

b) Das *Waschen der Hände* vor dem Eidschwure nöthig zu seyn.

7. Scheine die *Handlung des Eid-*

schwures ununterbrochen, unzerstückelt seyn zu müssen, weil sie selbst sonst aufhöre, koscher zu seyn.

8. Verdiene *die Eidesformel in ihrer Fassung* alle Aufmerksamkeit, so dafs sie von dem Juden äufserst verständlich in seiner Art der Wortfügung gefafst werde; alle Einschaltungen schienen darin vermieden werden zu müssen.

9. Scheine es nöthig zu seyn, dafs die Eidesformel dem schwörenden Juden etwa eine halbe Stunde vorher zum Durchlesen und Erwägen vorgelegt werde.

10. Scheine erforderlich zu seyn, dafs die Eidesformel ganz sauber, ohne Correctur und Flecken geschrieben, dem schwörenden Juden zum Nachlesen vorgehalten werde, und dafs selbige den

auf hebräisch geschriebenen Namen יהוה (Jehova), welchen der Richter und schwörende Jude *Adonai Elohim* aussprechen sollen, enthalten zu müssen.

11. Schienen *die Beschwörungs- und Versprechungsworte* alle Aufmerksamkeit zu verdienen; besonders müsse man Vorsicht gebrauchen,

a) gegen alle *reservationes mentales*, dafs der Jude nicht in seinen Gedanken anders schwöre, als ihn Richter und Partei versteht, oder zu schwören auflegt.

b) Dafs er nicht am Halljahre, am *Jom Kippur*, durch das Gebet *Colnidre*, durch den Ausspruch eines Rabbinen u. s. w. Ablafs oder Verzeihung vom Eide zu erhalten hoffen könne.

c) Dafs er vielmehr dem Christen und der christlichen Obrigkeit verbindlich zu seyn zusage.

Man wünsche sehr, dafs Comparent seine Aufmerksamkeit auf etwa nöthige Verbesserung dieser Formeln richten möchte.

12. Scheine nichts bei dem Eide zugegen seyn zu dürfen, was die feierliche gottesdienstliche Handlung nach jüdischen Satzungen unterbreche; keine Weiber als Zuschauerinnen, keine Unreinen u. s. w.

13. Scheinen alle bejahenden Antworten der Juden nicht Ja, sondern Omen heifsen zu sollen.

14. Scheine alles in den Anreden und Beschwörungen zu vermeiden zu seyn, was Geringschätzung gegen jüdi-

sche Gebräuche, gegen die Feierlichkeit der Handlung, gegen den schwörenden Juden darlege und vermuthen lasse, und daher Mifstrauen, Unmuth oder Verbitterung würken könne. Vielleicht könne man selbst aus dem Gesichtspunkte der Juden hier mit herrechnen, wenn der Richter einen geehrten Juden nach der vorgeschriebenen Formel:

»Ich frage *dich, Jude,* u. s. w.

anrede.

15. Frage sich, ob Comparent nicht gut und zuträglich halte, dafs der Rabbiner oder Chasum, welcher bei den an einem Orte vorfallenden Judeneiden zugezogen werde, ordentlich auf diese Handlung ein für allemal vereidet werde? und die eidliche Pflicht auf sich erhalte, unter Direction der Obrigkeit

selbst dahin zu sehen, dafs nichts bei der Eidesleistung vorfalle, welches die Handlung als minder verbindlich darstellen könne, dafs er auf Befragen von der Rechtschaffenheit und Religiosität des Schwörenden gewissenhaft Zeugnifs geben, und alles der Obrigkeit, die den Eid abnehmen will, zuvor gewissenhaft anzeigen wolle, was den Eid bedenklich machen könne.

16) Frage sich, ob es nicht eine gute Cautel seyn werde, durch zehen — den jüdischen Geistlichen und die Gemeine vorstellende Zeugen, sich versprechen zu lassen, dafs sie in ihrer Synagoge, und demnächst am jüngsten Tage, gegen den Schwörenden auftreten und zeugen wollen, wenn sie erfahren, dafs er falsch geschworen habe?

17) Frage sich, ob es nicht gut und zuträglich seyn könne, wenn aufser der Ermahnung des christlichen Geistlichen, auch der jüdische Geistliche, in des christlichen Predigers Gegenwart, dem Schwörenden aufrichtig zurede, sein Gewissen zu bewahren, und dafs er hierauf mit verpflichtet werde.

Über alles dieses, wie auch über die, etwa beim Eide der Weiber zu treffenden Vorsichten, wünsche man nach reifer Erwägung, des Comparenten Meinung und Urtheil, so wie er selbst solches gewissenhaft zu erhärten sich getraue, zu vernehmen.

Actum ut supra.

in fidem

J. C. L. Wackerhagen.

Nach-

Nachtrag.

Als Königlich - Kuhrfürstliche Justizkanzley bereits das Imprimatur zu vorhergehender Abhandlung gegeben hatte, ward ich nochmals zu einem mündlichen Termine vorgeladen.

Das darin verhandelte findet sich umständlich in folgendem Protokolle, welches ich — zur bessern Prüfung dieser wichtigen Materie — hier in *extenso* mitzutheilen für nöthig halte, da es die eigentlichen Bewegungsgründe, und die Absicht der von diesem hohen Kollegio angestellten Untersuchungen enthält.

In Gegenwart des Herrn Hofraths *Ebell*, und meiner, des Canzley-Auditors von *Hugo*.

Actum, Hannover, auf Königl. Churfürstl. Justitzkanzley, am 30sten May, 1796.

Ad acta

die Verbesserung des Judeneides betreffend.

Auf mündlich geschehene Vorladung erschien der Buchhalter im Michael-Davidschen Fideicommisscomtoir, Philipson, und eröfnete Herr Hofrath Ebell demselben folgendes:

Der ihm auf sein Begehren im September 1792 mitgetheilte Extract des Protocolli vom 27ten August 1792 sei nicht in der vollständigen Mafse abgefafst, als geschehen seyn würde, wenn man damals hätte voraussehen können,

dafs er ihn, mit abdrucken zu lassen wünschen werde; es fehle darin die, allen hiebei zu Rathe gezogenen Sachverständigen, und also am 27ten August 1792 auch ihm eröfnete Veranlassung der ganzen Untersuchung über etwa nöthige Verbesserung der Judeneide. Man vermuthe daher, dafs es ihm, zu Vermeidung aller Misdeutung, selbst angenehm seyn werde, die ihm damals aus früheren Protocollen eröfnete Veranlassung, und zugleich die Einleitung des *termini* vom 27ten August 1792 zu erhalten, und habe Königliche Justizcanzley nichts darwider, dafs er von beiden öffentlich Gebrauch mache.

Als nun Comparent solches mit Dank bezeugete, so gab der Herr Hofrath *Ebell* ihm folgendes zu vernehmen:

Es sey nämlich Königliche Justiz-canzley *nicht etwa durch einen Vorgang, welcher Mistrauen gegen Judeneide würken könnte,* sondern durch die bei Gelegenheit einer jüdischen Vormundschaft, von dem zugezogenen lutherischen Geistlichen *generaliter* geäusserten und nachher näher bestimmten Zweifeln und Bedenklichkeiten, und durch Requisitionen Königlich Preussischer und anderer benachbarten Gerichte, in welchen, theils mehrere, theils wenigere Vorsichten und Feyerlichkeiten, als hier bisher üblich gewesen, zu beobachten gebeten wären, veranlaſst, mit Königlicher Landesregierung in Communication zu treten, und nunmehro nach deren Wunsche und Genehmigung, von Sachverständigen zu er-

forschen, in wie fern jene vorgeschlagenen, oder auswärts beobachteten oder weggelassenen Formalitäten, und also selbst die bisherigen hiesigen gesetzlichen Vorschriften, zu den nothwendigen, zu den gut und nützlich seyenden, oder zu den entbehrlichen, und also, weil überflüſsige Formalitäten leicht Nachtheil bringen können, abzustellenden, gerechnet werden könnten.

In dieser Hinsicht enthielten die ihm zum Gutachten vorgelegten Fragen, zum Theil nicht etwa Vorsichten, welche Königliche Justizcanzley bereits als nothwendig betrachte, sondern gröſstentheils zu seiner freyen Beurtheilung, und zu seinem gewissenhaften Gutachten, verstellte Vorsichten und Bedenklichkeiten anderer, die man einer nähern Prüfung

und Erörterung der Sachverständigen unterzogen zu sehen wünsche. — In dieser damals dem *comparenti* geäuſser-ten Absicht, sey sein Gutachten über diese Sache gefordert.

Comparent bat um die Mittheilung eines umständlichern *extractus protocolli* vom 27ten August 1792 und des heutigen Vortrages, worauf dieser *actus* geschlossen wurde.

In fidem,

G. H. v. Hugo.

Zweiter Nachtrag.

Der Herr Hof- und Kanzleyrath *Ebell* (ein bekanntlich sachkundiger Gelehrter, und vieljähriges Mitglied des hohen Kollegiums, welches mir den Auftrag zur Ausarbeitung des vorhergehenden Gutachtens ertheilte) beehrte mich mit dem folgenden Schreiben, durch dessen öffentliche Mittheilung ich gewifs auf den Dank der Leser Anspruch machen darf.

Da ich einigen seiner Bemerkungen nicht ganz verwerfliche Gründe entgegensetzen zu können glaubte: so faſste ich solche als Anmerkungen ab, und theilte sie ihm zur Einsicht mit. Sie

folgen hier unter der Bezeichnung: A. B. C. D.

Der Herr Hofrath fand für gut, ihnen wieder einige Anmerkungen beizufügen. Diese finden sich an den gehörigen Stellen, und sind mit E. bezeichnet.

Wollte ich nun noch etwas zur Vertheidigung meiner kleinen Schrift anführen: so würde es mehr das Ansehen der Rechthaberey, als des redlichen, unpartheyischen Forschens nach Wahrheit gewinnen. Ich enthalte mich also aller fernern Bemerkungen, und überlasse sie ruhig ihrem Schicksale. Nur, um ein gar zu arges Mifsverständnifs zu verhüten, erlaube man mir noch diese Erklärung hinzufügen zu dürfen, dafs ich durchaus der Meinung nicht bin, als hätten die Juden gar keine morali-

sche Lehrbücher oder Schriften. Sie haben deren ganz vortrefliche, sowohl theoretischen als praktischen Inhalts; nur fehlt es ihnen an Lehrbüchern der *theologischen* oder *jüdischen* Moral, welche lediglich aus der Quelle der jüdischen Glaubensschriften schöpften, so wie man Lehrbücher der christlichen Moral hat.

Da indessen die Bibel jedem — nur nicht ganz rohen — Juden ein Handbuch ist, das er mit Eifer studirt und unermüdet wiederholet; so kann es ihm nicht schwer werden, (freylich keine systematische, — die Schlag auf Schlag zu jeder Frage eine Antwort bei der Hand hat, — aber doch) eine sehr reine Moral daraus zu abstrahiren, bei der jeder Staat sich beruhigen kann.

»Ich kann Ihnen nicht genug sagen, wie vieles Vergnügen mir die Durchlesung ihrer sehr interessanten Schrift, über Judeneid, gemacht habe. So viel ich auch über die Materie, welche für Gesetzgebung und Richteramt immer sehr viel Aufmerksamkeit verdient, nachgeforscht hatte, so war mir ihre schöne Abhandlung doch in vielen Stücken sehr willkommen. Die Schicksale des Judeneides, welche Sie aufstellen, ist zugleich, vom Hasse und Verfolgungsgeiste, welche verschiedene Religionen sich vor ein Paar hundert Jahren einander widmeten, bis zur mehreren Duldung unsers jetzigen Zeitalters hinauf, die für unsere Älterväter nicht sehr ehrenvolle Geschichte. Von verschiedenen Gebräuchen, die an einigen Orten noch

in unsern Zeiten statt haben, behaupten Sie mit sehr vielem Anscheine, dafs sie zwecklos sind, und daher, weil zu viele und überflüssige Formalitäten leicht einer feyerlichen religiösen Handlung schaden, billig abgeschaft werden sollten.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten wird sich Ihre mit philosophischem Blick und Scharfsinn, welche unser gemeinschaftlicher verewigter Freund Mendelson würde gebilligt haben, entworfene Abhandlung über andere diesen Gegenstand bezielende Schriften erheben. Aber gewifs erlauben Sie mir, auch einige Bemerkungen hinzuzufügen, welche deren aufmerksame Prüfung bei mir veranlafst hat. Ich theile sie Ihnen um so lieber, und zwar, wie Sie es wünschten, als einen Anhang oder ge-

ringen Beitrag zu ihrer mühsamen litterarischen Arbeit mit, *) weil es mir gut und nöthig zu seyn scheint, allen Argwohn, als wenn man hier bei unserem Gerichtshofe besondere Veranlassung gehabt habe, an der Gewissenhaftigkeit *rechtschaffener* Juden zu zweifeln, zuvorzukommen, und weil das Ihnen von Königlicher Justizkanzley ertheilte *Imprimatur* leicht dahin könnte mifsdeutet werden, als wenn dieses Ihr Gutachten bereits das ganze Resultat

*) Sollten Sie diese Bemerkungen des Mitabdrucks würdig finden, so mache ich, (Sie erlauben es,) zur Bedingung, dafs Sie nicht etwa Auszugsweise, mit Hinweglassung des billigen Lobes, das ich ihrer Abhandlung geben mufs, solche Bemerkungen aufnehmen wollen. Diese Hinweglassung würde zwar Ihrer, mir bekannten, Bescheidenheit gemäfs, aber meinem Wunsche und Absichten völlig zuwider seyn.

der, mehreren Sachverständigen vorgelegten, Forschung enthalte.

Erstlich dünkt mich, der ganze Ton Ihrer Schrift ist zu sehr aus dem Gesichtspunkte geschrieben, als wenn Sie nöthig hätten, die Gewissenhaftigkeit des Eides des rechtschaffenen Juden zu vertheidigen. Ich gebe recht, Sie haben, so bald Sie willens wurden, das Ihnen von der hiesigen Justizkanzley abgefragte Gutachten drucken zu lassen, nicht blofs für uns, sondern fürs Publikum, mithin auch für andre Länder und Weltgegenden geschrieben, und also Beruf finden können, Vorurtheile zu bestreiten, die anderwärts noch etwa seyn möchten. Allein sollte es noch wohl Gegenden geben, worin man auch dem *rechtschaffenen Mann*, blofs weil

er Jude ist, des Meineids in Verdacht haben könnte? (A.) Und wenn dies nicht ist, bedarf es denn noch einer Vertheidigungsschrift für diese *gewissenhafte Juden*, in Rücksicht auf die Unverletzlichkeit ihres Eides? Bei uns herrscht dieses Vorurtheil so wenig, dafs Richter vielmehr geneigt seyn möchten, die Abneigung gewissenhafter Juden vor jedem feyerlichen Eidschwur, den Christen, wenn diese zu leicht zum Eide schreiten, zum Beispiele vorzustellen. Ja, wir würden dies noch mehr thun, wenn nicht die rechtschaffensten Juden, in dieser ihrer Abneigung selbst gegen den gerechtesten, nicht dem geringsten Zweifel ausgesetzten, mithin Gott ehrenden Eid, wie auch Sie bemerkt haben, zu weit gingen.

Zweitens möchte ich fast dafür halten, Sie haben über den, Ihnen — sehr begreiflich — recht gegenwärtigen Gedanken an die Rechtschaffenheit, beim Eidschwure der gewissenhaftesten Juden, den gröfsten Haufen dieser Nation weniger zum Augenmerke genommen, als ich wünschte, und als Gesetzgebung solches thun mufs.

Das Resultat verschiedener Ihrer Bemerkungen ist: *der Jude sey entweder rechtschaffen; dann halte er den Eid, ohne dafs es nöthig wäre, dafs solcher mit äusserster Vorsicht, Pünktlichkeit und Formalitäten, abgenommen würde: oder er sey es nicht; dann helfen alle Formalitäten nichts.* (B.)

In gewisser Rücksicht möchte ich Ihnen wegen dieser scharf bestimmten

Abtheilung — *rechtschaffen* und *nicht rechtschaffen*, Recht geben, aber doch finden wir dies im gemeinen Leben nicht ganz so. Von dem rechtschaffensten, gewissenhaftesten Manne, er sey Jude oder nicht Jude, his zu dem ruchlosesten Bösewichte, giebt es unendliche Stufen der mehr oder mindern Rechtschaffenheit, und der grofse Haufe, den die Gesetzgebung hauptsächlich ins Auge fassen soll, stehet auf den mittleren dieser Stufen. Es ist also eine Demarcationslinie zwischen Rechtschaffenheit und Gewissenlosigkeit der Menschen, in der Natur entweder gar nicht anzutreffen, oder sie wird, wenn man dergleichen annehmen will, dennoch im gemeinen Leben, durch die meisten Menschen, bald in diesem bald in je-

nem Punkte, überschritten, so dafs sie eben dadurch aufhört wirkliche Gränzlinie zu seyn. Was dieserhalb von der rechtschaffenen Gewissenhaftigkeit überhaupt gilt, das gilt leider auch von der Gewissenhaftigkeit beim Eide. Auch hierbei hört man selbst objektive nur zu oft Entschuldigungs- oder Milderungsgründe vorbringen, die in philosophischer oder sittlicher Rücksicht nicht bestehen können. Es war ja nur ein Lizenteid, — er verlezte nur ein *juramentum promissorium*, — nur den Diensteid des Soldaten, — und dergleichen leere Ausflüchte mehr. Ferner subjektive, man lobt vorzüglich den Mann, der seinen beschwornen Pflichten treu ist, welches nicht seyn würde, wenn sich dies von selbst verstände, wenn jeder

im Staat seine beschwornen Pflichten gleich gut erfüllte. Es kommt also bei der vorliegenden Forschung, wie mich dünkt, nicht darauf an, wie *besonders rechtschaffene Leute* über ihre Pflicht der Unverlezlichkeit eines, von ihnen auch ohne alle Formalitäten, oder nach Formalitäten, denen sie keinen Beifall gönnen, geschwornen Eides urtheilen; nicht, ob der Unterschied zwischen äuserst feyerlich abgelegten und sogenannten leicht weggeschwornen Eide, in Absicht ihrer Unverlezlichkeit nach richtigen philosophischen Principiis gegründet sey oder nicht; nicht aufrichtige Unterscheidung des Wesentlichen im Eide, von seinen äuſserlichen Feyerlichkeiten; nicht darauf, ob dem, ohne viele Feyerlichkeiten, abgelegten Eide des

rechtschaffenen Juden, nicht eben so viel, und vielleicht mehr zu trauen sey, als dem Eide der meisten Christen; nicht darauf, ob nicht auch der Eid der Christen wichtiger Verbesserungen fähig, und daher der Aufmerksamkeit der Gesetzgebung gleichfalls zu empfehlen sey; sondern allein darauf:

1) Ob es unter der jüdischen Nation (denn von andern Religionen ist hier die Frage nicht,) viele Menschen gebe, welche sinnlich genug denken, um sich durch einen sehr feyerlich abgelegten Eid, in ihrem Gewissen mehr und stärker gebunden zu fühlen, als durch einen mit weniger Vorsicht und mindern Feyerlichkeiten abgestatteten Eidschwur?

2) Welches die besten und zugleich unschädlichen Vorsichten und Feyerlichkeiten sind, wodurch alle, oder doch viele Juden, gewissermaſsen das *gros* der Nation, sich (gleichviel, ob aus Vorurtheil oder aus richtigen philosophischen Vernunftschlüssen) mehr gebunden halten werden, als wenn diese Vorsichten und Formalitäten verabsäumet sind?

Das erstere stehet wohl durchaus nicht zu läugnen. Nicht bloſs gewöhnliche, weder sehr rechtschaffene, noch sehr schlechte Menschen, selbst anderer Verbrechen schuldige, sind darum auch immer absichtlich Meineidige. Ja, man kann selbst keine Gränzlinie angeben, bis auf welche Stufe schlechter Men-

schen hinab, der Eid, als Mittel Wahrheit zu erforschen, noch einigen Nutzen haben könne. *Lessing* zeichnete uns im *Michel Angelo* einen seinen Schwur haltenden Meuchelmörder; er soll ihn für Italien, der Natur getreu geschildert haben, und ich könnte andere Beispiele liefern, dafs selbst grobe Verbrecher noch einige Religion hatten. Freilich gehört es unter die schwachen Seiten menschlicher Forschungen nach Wahrheit und menschlicher Rechtshändel, dafs man auch Unredliche zum Eide lassen, und selbst, wenn es an andern Erweismitteln fehlt, sie dazu auffordern mufs; aber welche unersetzliche Lücke würde nicht in unserm gerichtlichen Verfahren entstehen, wenn man dies Erforschungsmittel ganz vermeiden, oder

auf die wenigen allgemein anerkannten Rechtschaffenen einschränken wollte! Selbst ist bei diesen der Eid überflüssig, weil schon ihre ernsthaft gegebene Versicherung ihnen eben so heilig ist. Mithin muſs man, hauptsächlich für die weniger Rechtschaffenen, zweckmäſsige Formalitäten und Vorsichten bei der Eidesabnahme einführen. Gesetzt man könnte annehmen, diese Formalitäten wären bei dem aufgeklärten, religiösen, rechtschaffenen Juden völlig überflüſsig, so muſs freylich, weil man doch kein besonderes Recht ausschlieſsend für die rechtschaffensten Staatsbürger einführen kann, auch der rechtschaffenste sich solche gefallen lassen. (C.)

Doch möchte ich fragen: sind denn gut und mit gehöriger Sachkenntniſs

gewählte Formalitäten bei der Eidesleistung des rechtschaffenen und aufgeklärten Juden, als völlig überflüfsig zu betrachten? und um diese Frage ihrer Beantwortung näher zu bringen, ferner fragen: Hört denn der Mensch, darum, weil er sehr einsichtsvoll und rechtschaffen ist, etwa auf, ein höchstsinnliches Geschöpf zu seyn? macht vielleicht die jüdische Nation hierunter Ausnahme, so dafs man sie für minder sinnlich als andere Nationen erkennen müfste? oder haben die Nachkommen des alten Volks, welches uns Moses so ausgezeichnet sinnlich beschreibet, nicht vielmehr noch jetzt hervorstechende Sinnlichkeit zum Hauptzuge ihres Nationalcharakters? und ist dieses; sollte es nicht gut und nöthig seyn, durch

zweckmäſsige, nicht zu sehr gehäufte Feyerlichkeiten oder Formalitäten, den Eindruck zu erhöhen, welchen jede Eidesleistung für nicht leichtsinnig denkende Menschen haben muſs? Wenn aber Formalitäten bei dem Judeneide überhaupt nicht zu verwerfen sind, soll man sie dann

Zweitens, nicht so wählen, daſs sie zugleich als Vorsichten und Kautelen, gegen halb gewissenhafte Juden, die gern ihre Eidespflicht umgehen mögten, die gern einen Schlupfwinkel, um ihre Gewissenlosigkeit zu verbergen, sich ausersehen, gern ein Betäubungsmittel gegen die Vorwürfe des verwundeten Gewissens haben möchten, dienen können? soll man nicht von den alten einmahl eingeführten Solennitäten und

Vorsichten diejenigen beibehalten, die man nicht als zweckwidrig verwerfen kann? und kann man die Formalitäten, wenn ihrer nur nicht gar zu viele sind, als zweckwidrig tadeln, welche theils auf die Feyerlichkeit und das Gottesdienstliche der Handlung, theils auf Gesetzgebung auf Sinai, theils auf Sterblichkeit der Menschen und ihren Erwartungen nach dem Tode, je nachdem ihre Gewissenhaftigkeit ihnen Hofnung dazu macht, theils endlich auf Vermeidung aller *Reservationum mentalium* hinweisen?

Freilich mufs man bei der Wahl dieser Vorsichten und Kautelen zweierlei sorgfältig meiden, nemlich, dafs erstlich eine sonst gute Vorsicht nicht zugleich Nachtheile mit sich führe, wodurch ihr

Gutes compensirt werde; und dafs zweitens der schwörende Jude nicht auf einzelne eingeführte, obwohl unwesentliche Formalitäten zu vielen Werth setze, und dann, wenn solche nicht genau beobachtet werden, glauben könne, der nicht pünktlich genug abgenommene Eid binde ihn nicht so sehr. Das erste betreffend, so sehe ich, zum Beispiele, von der an den schwörenden Juden gerichteten zweckmäfsigen Ermahnung eines christlichen Geistlichen, oft die beste Wirkung. Allein es stehet nicht zu läugnen, dafs diese Ermahnung noch weit sicherer Eindruck machen müfste, wenn sie auch, allenfalls mit etwas weniger Beredsamkeit, von jüdischen Geistlichen, oder einem andern gelehrten Juden geschähe, dessen

Sprache, Wortfügung und hebräischen (dem christlichen Geistlichen fast unerreichbaren) polnischjüdischen Dialekt, der Jude besser verstehet, und gegen dessen Person und Ämter keine, dem christlichen Geistlichen immer doch hinderliche, Vorurtheile hat.

Drittens, haben Sie, dünkt mich, den gar wichtigen Zweck einer Verbesserung des Judeneides,

dafs, wenn sie völlig gelingt, und über alle Zweifel erhaben wird, dadurch das Zutrauen zur jüdischen Nation, mithin ihre Würde, zu ihrem offenbaren Vortheil im Handel und Wandel vermehrt werde,

nicht genug beherziget. Um mit fremden Religionsgenossen gern zu handeln, ist offenbar Zutrauen zu selbigen er-

forderlich. Der Eid ist das Ende alles Haders: ist nun dieser bei dem Juden über alle Einwendung gesichert, so kann das vermehrte Zutrauen zur jüdischen Nation, und mit selbigem, deren sehr reeller Vortheil nicht ausbleiben. (D.) Nehmen Sie diese wenigen Bemerkungen als ein Zeichen meiner vorzüglichen Hochachtung auf.

Hannover
den 25ten Junii 1796.

G. A. Ebell.

(A.)

Warum nicht? — So lange man glaubt, dafs es nach der jüdischen Religion *) erlaubt sey, einem Nichtjuden

*) Nicht nach jüdischer Religion, nicht nach richtiger Auslegung der rabbinischen Lehren,

unter dem Scheine der Aufrichtigkeit, durch Vernachlässigung einiger Zeremonien, durch willkührlich hervorgebrachte Unreinigkeit u. s. w. einen falschen Eid zu schwören, oder einen wahren Eid durch Auflösung ungültig zu machen, und dadurch sein Gewissen frei zu behalten, wenn man das Angelobte auch nicht in Erfüllung bringt, so lange noch alle unsere Gesetze über den Judeneid auf diese Vorurtheile gegründet sind; so lange mufs man — glaube ich — gerade die gewissenhaften Juden am meisten von diesem Vorwurfe zu reinigen suchen, denn gerade *sie* werden am meisten davon getrof-

sondern nach der, leider! nur zu üblichen Mifsdeutung derselben, hält man dies für erlaubet. E.

ſen. Vom deïstischen Juden erwartet man eine gereinigte Moral, die ihm gleiche Pflichten gegen alle Menschen ohne Rücksicht auf ihren Glauben vorschreibt. Vom ruchlosen Juden, der mit der jüdischen Religion auch zugleich die natürliche fahren liefs, erwartet man alle das Gute und alle das Schlimme, was man von einem Christen seiner Denkungsart auch zu erwarten hätte, aber gerade der gewissenhafte Jude, dessen Moral allein aus seiner Religion fliefst, allein auf sie gegründet ist, und mit ihr stehen und fallen muſs, *) der

*) Die Moral wird dem Iuden auch nicht wie dem Christen im Katechismus vorgetragen, sondern da es nie ein Lehrbuch der *jüdischen* Moral gegeben hat; so bleibt es ihm allein überlassen, solche aus den Glaubens-Büchern und aus dem Wandel seiner Brüder zu abstrahiren. P.

nicht mehr und nicht weniger für andre aufopfern will, als diese ihm vorschreibt; der kann, — nach dem herrschenden Vorurtheile, — bei dem gröfsten Bestreben nach Rechtschaffenheit, sich den Meineid gegen Nichtjuden erlauben, ist als streng rechtschaffener Mann vielleicht gar gezwungen, nichts von den Rechten und Privilegien aufzuopfern, welche seine sonst so strenge und lästige Religion ihm einräumt, und mufs, wenn sein Herz und sein angebohrnes moralisches Gefühl sich auch gegen den Meineid auflehnen, ihnen durch seine Vernunft Stillschweigen gebieten, und ihn ohne Anstand leisten.

Es mufs also Gegenden geben, worin man auch den *rechtschaffenen Mann*, blofs weil er Jude ist, (und so lange

das Vorurtheil nicht gründlich bestritten ist, mit allem Rechte) immer des Meineides in Verdacht habe; und die Mühe, welche ich mir gegeben habe, dieſs Vorurtheil bis zu seiner Quelle zu verfolgen und zu bekämpfen, scheint mir also im Ganzen gewiſs nicht überflüſsig gewesen zu seyn.

Da nun aber auch alle Fragen, welche der hohe Gerichtshof, (dessen langjähriges, würdiges Mitglied der Verfasser dieses Schreibens ist) mir vorlegte, dahin zielen, wie dem Juden — nicht allein überhaupt, als Mensch, unter gewissen eigenthümlichen Bestimmungen betrachtet, sondern — als Anhänger der verdächtigen Lehren über den Eid, der Weg zum Meineide am sichersten zu versperren sei; so glaubte ich auch —

ohne

ohne auf dessen individuelle aufgeklärte und tolerante Denkungsart, die mir sehr wohl bekannt ist, Rücksicht zu nehmen, *) genöthiget zu seyn die Glaubwürdigkeit des gewissenhaften Juden **) zu vertheidigen, und die meisten Kautelen für überflüfsig oder gar schädlich zu erklären.

*) Die Denkungsart dieses hohen Kollegii, so respektabel sie jedem Hannoveraner auch ist, kann bei dieser Untersuchung nicht in Betracht kommen, da es sich nicht privatim damit beschäftigte, sondern, kraft seines Amtes, die Abänderung und Verbesserung hergebrachter Gewohnheiten und Mifsbräuche zu bewirken suchte. Da diese sich nun alle auf das äufserste Mifstrauen gegen Iudeneide stützen; so mufste der Grund dieses Mifstrauens durch eine strenge Kritik gehoben werden. P.

**) Sollten wir nicht hier Gefahr laufen, aus Misverstand des Worts zu streiten? *Gewissenhafter Jude*, kann einmahl so viel heissen, als ein Jude, der treu das vermeidet,

(B.)

In dem, von Königlicher Justizkanzley mir mitgetheilten Auszuge des Protokolls werden die schwörenden Juden in fünf Klassen getheilt. 1) *Deisten*, 2) *Religionsverächter*, 3) *orthodoxe talmudische Juden*, 4) *jüdische Weiber*, 5) *unredliche Proselyten*, und zugleich bestimmt angegeben, dafs bei Verbesserung der Formalitäten die Deisten nicht in Betracht kommen, die Reli-

was er nach rabbinischen Lehren für verbothen hält; zweitens ein völlig gewissenhafter Mann, der Jude ist. Wenn man für Letztern allein Gesetze vorzuschlagen hätte, dann könnten Sie recht haben, dann bedürfte es keiner Kautelen. Aber für ersteren mufs man nicht nur die wahren rabbinischen Lehren, sondern auch ihre falsche, wiewohl übliche Auslegung, und die herrschenden Vorurtheile kennen und zum Augenmerk haben. E.

gionsverächter durch mehrere Vorsicht nicht gebunden werden können, die Proselyten nicht füglich unter jüdischen Gebräuchen schwören dürfen, folglich blo's die dritte und vierte Klasse — orthodoxe Juden und Weiber — diejenigen seyn, auf welche Rücksicht genommen werden müsse.

Da ich nun ausführte, dafs die Weiber, was den Eid betrift, völlig gleiche Rechte und Pflichten mit den Männern haben; so blieb mir blofs die Klasse der orthodoxen talmudischen Juden über, und von diesen konnte ich behaupten, dafs bei ihnen die meisten üblichen Zeremonien überflüfsig, *) ja gar schäd-

*) Man sehe die vorige Anmerkung. Nicht jeder orthodoxe talmudische Jude ist zugleich in dem Grade redlich, dafs man sei-

lich, wenigstens hinderlich und drükkend seyn. Ist diefs gegründet; so kann nun bei dem Judeneide nicht mehr die Frage seyn: Wie bindet man den grofsen Haufen am besten durch Zeremonien? denn diese binden ja nicht; sondern: Wie wirket man auf das Gewissen dieser mannigfaltigen Klasse dergestalt, dafs man ihrem Eide trauen könne? Und dabei läfst sich alles anwenden, was bei dem grofsen Haufen der Christen auch anwendbar ist. Man sorge für dessen bessere moralische Bildung durch gute Schulen und gute Lehrbücher, und so lange diefs, in jeder Rücksicht anzupreisende Mittel nicht allgenem Worte, als einem Eide trauen, oder vernünftige Vorsichten des Eides bey ihm entbehren könnte.

mein angewendet werden kann, so lange mufs man freilich bei jedem Individuum dieser Klasse besonders verfahren. Die schlechtesten müssen ganz vom Eide ausgeschlossen, andre lange vorher unterrichtet, andre durch Zusprache des Rabbiners vorbereitet werden, u. s. w. wie ich solches in dieser Schrift, als nicht zu meinem Thema gehörig, nur beiläufig berührt habe, und da es aufser meiner Sphäre liegt, auch nicht tiefer untersuchen konnte und mochte.

(C.)

Die Gesetze dürfen für den rechtschaffenen Staatsbürger keine Ausnahme machen. Sehr wahr. — Aber die Gesetze können für *notorisch schlechte*

Staatsbürger Ausnahmen machen, und machen sie auch.

Warum soll also der Judeneid *so* eingerichtet seyn, als wenn *jeder* Jude der abscheulichste Bösewicht wäre, *) und der rechtschaffenste Mann dieser Nation sich dem eingeführten, drückenden Zeremoniel unterwerfen?

Können die Gesetze nicht mit mehr Milde, mehr nach dem Geiste des wahren Judenthums, mehr nach dem Geiste unsers duldenden, aufgeklärten Zeitalters abgefafst, und dem Richter übertragen werden, bei Juden, in deren Charakter, Denkungsart, Erziehung, Lebenswandel, u. s. w. man

*) Sollte dies nicht *contradictionem in adjecto* enthalten? — für einen abscheulichen Bösewicht entwirft man keine Eidesformeln. E.

ein gerechtes Mifstrauen setzt, Ausnahmen zu machen, und sie stärker zu vinkuliren, oder ganz vom Eide zu entfernen zu suchen? *)

Will man alles beim Alten lassen, und den rechtschaffenen Juden damit trösten, er müsse sich, der Schlechtern seiner Nation wegen, dem allgemeinen drückenden Gesetze unterwerfen; wozu soll dann die Untersuchung des Judeneides überhaupt nützen? **)

*) Welche an Unmöglichkeit gränzende Schwierigkeiten, welche kränkende Verunglimpfungen würde die Ausführung dieses Vorschlages mit sich führen? Wer würde Richter seyn wollen, wenn der Schwörende in der Wahl der Vorsichten Härten und unbillige Verunglimpfung, und der *Deferent* zu grofse Schonung argwöhnte? E.

**) Hierauf wäre sehr viel zu erwiedern. Aber die Beantwortung würde zu weit führen. E.

Auch die Einwendung, dafs dem Richter bei solchen Ausnahmen zu viel Willkühr gestattet wird, kann hier nicht unbedingt gelten. Die richterliche Willkühr scheint nur dann von gefährlichen Folgen seyn zu können, wenn sie dahin geht, dafs der Richter zu Gunsten des einen oder des andern von der Strenge des Gesetzes nachlassen darf.

Hat er aber blofs *die* (durch die Gesetze selbst genau bestimmte) *Gewalt,* *) bei Personen, welche kein Zutrauen verdienen, die äufsern Zeremonien zu vermehren; — (Strafen mufs

*) Die Frage, ob dieser oder jener Zutrauen oder Mifstrauen, und in welchem Grade er ein oder das andere, verdiene? ist kein Gegenstand gesetzlicher Vorschriften, sondern allein der richterlichen Beurtheilung, und wie sehr müfsten nicht Zeremonien erbittern und zu Beschwerden Anlafs geben, mithin

er nie willkührlich, selbst nicht bei den Schlechtesten, erhöhen dürfen) — so kann wohl so leicht kein bedeutender Schade daraus entstehen.

(D.)

Durch eine bündige, keinen Zweifel gestattende Eidesformel soll das Zutrauen gegen Juden vermehrt und die Nation gewissermafsen gehoben werden.

Wenn der Gesetzgeber nie Zweifel in die Gültigkeit des Judeneides gesetzt hätte, würden die christlichen Staatsbürger von selbst sicher auf kein Mifs-

ganz ihres Zwecks verfehlen, welche zugleich Strafe wären? Und das würden sie seyn, wenn der Richter sie als einen Beweis seines besondern Mifstrauens, vielleicht als eine Folge dieser oder jener tadelnswerthen Handlung des Schwörenden eintreten liefse. E.

trauen gegen denselben gerathen seyn. Man kann also den Credit der jüdischen Nation nicht besser heben, als wenn der Gesetzgeber nun erklärt, daſs man bis jezt ein ungerechtes, aus Unkunde und Religionshaſs entsprungenes Miſstrauen in die Eide der Juden gesetzt, und solches durch allerlei unnütze, ja gar schädliche Zeremonien zu heben gesucht habe, jezt aber, bei besserer Überzeugung, diese Zeremonien abschaffe, *) indem in der Religion der Juden nichts zu finden sei, was den

*) Sollte dies wohl nicht zu viel verlangt seyn? zumahl, wenn auch die jüdische Religion, in diesem Stücke, ganz tadelfrey seyn sollte, dennoch die Moral, die jeder Jude, nach der Note A, sich selbst daraus absorbirt, welche also die subjektive Gemüthsverschiedenheit mit zu ihrer Grundlage hat, es sicher nicht ist, noch seyn kann. E.

Meineid guthieſse, und man dem Eide eines gewissenhaften Juden, so gut als dem eines gewissenhaften Christen, unbedingt trauen könne.

Wahrlich, dieſs würde einen wohlthätigern Eindruck machen, als die gehäuftesten und auffallendesten Zeremonien.

Wem vertraue ich mich ruhiger an, dem freien, für rechtschaffen anerkannten Manne, oder dem Meuchelmörder und Giftmischer mit gebundenen Händen? *) Und gilt nicht von Nationen

*) Gewifs dem rechtschaffenen Manne; allein verzeihen Sie, dies ist eine Frage, die mit der hier vorliegenden nicht die geringste Verbindung hat. Sie sagen aber, dafs der Jude kein religiöses Lehrbuch der Moral habe. Dieſs sage ich nicht. Aber ihre Lehrbücher der Moral sind nicht allgemein faſslich, nicht populair genug, und dieſs ist

gegen Nationen, was von einzelnen Menschen gegen einander gilt?

ein grofser Mangel. Der beste Zweck jeder Religion ist, dafs wir moralisch besser und moralisch weiser werden sollen. Fehlt es nun einer Religion an populairen Lehrbüchern für Moral, so müssen ihre besten Mitglieder eilen, diesen grofsen Mangel zu ersetzen, und können bis dahin, dafs diefs mit Effekt geschehen ist, nicht erwarten, dafs man gesetzgebend Vorsichten abstelle, welche nur unterbleiben dürfen, wenn alle, oder doch die allermeisten Mitglieder solcher Religion moralisch gut und moralisch weise seyn würden. E.

Über den Judeneid.

Um die sichersten Mittel aufzufinden, den *Judeneid* so einzurichten, dafs christliche Gerichtshöfe ihn ohne Bedenken einem Juden zuerkennen dürfen, wird es nicht blofs nöthig seyn, sichere Kautelen gegen alle bekannten Bedenklichkeiten bei diesem Eide vorzuschlagen, sondern vorzüglich — da der Eid doch eine religiöse Handlung ist — zu untersuchen,

ob die bekannten Bedenklichkeiten in der Religion, oder in den religiösen Vorurtheilen der Juden ge-

gründet seyn, oder was sonst darin angetroffen werde, das den Meineid durchaus, oder lediglich gegen andere Religionsverwandten, erleichtere; wie tief es darin liege, und wie es entweder ganz auszurotten, oder durch Vorkehrungsmittel unschädlich zu machen sey? So viel ich weifs, sollen die vorzüglichsten Bedenklichkeiten gegen den Eid der Juden in folgendem bestehen:

1. Sie sollen sich nicht für verpflichtet halten, vor christlichen Gerichten einen gewissenhaften Eid abzulegen, weil sie diese für Usurpatoren halten, die sich widerrechtliche Gewalt über sie anmaafsen, und sie nach Gesetzen richten, die sie nicht anerkennen.

2. Sie können angeblich ihre Eide von einem Rabbinen oder dreien ehrlichen Männern wieder vernichten lassen.

3. Durch das Gebet *Colniddre*, welches den Abend vor dem grofsen Versühnungstage *(Jom kippur)* in der Synagoge abgesungen wird, sollen alle Eide vernichtet und ungültig gemacht werden.

4. Sie sollen sich *Reservationes mentales* erlauben, wodurch man nie sicher seyn könne, dafs sie den Eid in demselbigen Sinne abgelegt haben, den die Richter damit verbinden.

5. Sie sollen Zeiten haben, in denen sie sich nach ihren Gesetzen für unrein halten, und keine gültige

religiöse Handlung vornehmen können. Es sei demnach zu befürchten, dafs sie solche Perioden zu Ablegung des Meineides wählen.

6. Es sollen auch religiöse Vorurtheile unter ihnen im Gange seyn, die sie zu leichtsinnigen Meineiden gegen Christen verleiten.

Der erste Vorwurf, dafs Juden die christliche Obrigkeit über sich nicht anerkennen, ist so falsch, dafs man auch keine Spur in jüdischen Schriften antrift, die ihm einigen Schein von Wahrscheinlichkeit geben könnten. *)

Die

*) Man hat überhaupt den Juden von jeher sehr unrecht gethan, wenn man einige Stellen in den Schriften der Rabbinen *so* erklären wollte, als wenn gewifse Unbilligkeiten gegen Christen darin erlaubt würden. Ich kann im Gegentheil heilig versichern, nie ei-

Die jüdischen Glaubens- und Moral-Lehrer setzen, bei Behandlung des Kapitels von den Pflichten der Unterthanen gegen die Regierung, den Satz, dafs der Glaube, welchem die Regierung zugethan ist, hierin nicht den mindesten Unterschied mache, als unzweifelhaft voraus. Man darf auch nur einen Blick in ihre Geschichte werfen, um sich mit der gröfsten Gewifsheit davon zu überzeugen.

Stets haben sie sich allenthalben als treue und gehorsame Unterthanen erwiesen, allenthalben haben sie mit dem höchsten Grade der Anhänglichkeit und

ne solche Stelle gefunden zu haben. Nur gegen die rohesten Götzendiener, die weder moralische noch religiöse Pflichten anerkanten, durch deren Umgang der gemeine Israelit aber sehr verderbt, und so leicht zum Abfall von dem Glauben seiner Väter

Ergebenheit den Vortheil des von ihnen bewohnten Landes zu befördern gesucht. Selbst zu Kriegesdiensten liefsen sie sich ehmals gerne gebrauchen, und die Römer, (die doch wirklich als

verleitet ward, war den Juden, und doch ausdrücklich nur, *so lange sie in ihrem eigenen Staate lebten*, eine gewifse Strenge empfohlen. Wollten diese Götzendiener sich aber den 7 Noachitischen Geboten unterwerfen; so stand ihnen frey, unter den Juden zu wohnen, und alle Rechte eines sogenannten *Peregrini habitationis* zu genieſsen. Die 7 Noachitischen Gebote enthalten aber nichts anders, als 1) keinen Götzen zu dienen, 2) nicht zu rauben, 3) nicht zu morden, 4) nicht zu ehebrechen, 5) Gott nicht zu lästern, 6) aus einem lebendigen Thiere keine einzelne Stücke herauszuschneiden und zu verzehren, und, 7) sich Richtern zu unterwerfen. Ein mehrers kann in *Maimonidis* Schrift *de Idololatria cum interpretatione latina Dionysii Vossii*, und *Hugonis Grotii Jus belli ac pacis L.* 1, *C.* 1. §. *XVI. p. m.* 17. *seqq.* nachgelesen werden.

Usurpatoren gegen sie gehandelt hatten) setzten ein solches Zutrauen in ihren Muth und in ihre Treue, dafs sie vorzüglich Juden als Besatzung in die wichtigsten Festungen legten. Wer mit diesem generellen Urtheile nicht zufrieden ist, den fordre ich auf, mir nur Eine Stelle in allen Religions- und Moral-Schriften der Juden anzuzeigen, worin die Untreue gegen die Landesobrigkeit — nicht wirklich empfohlen — sondern nur erlaubt würde. Einzelne Stellen im Talmud aber, besagen sogar, dafs man — wenn die Obrigkeit es durchaus verlangt — selbst gewisse Vorschriften des jüdischen Gesetzes übertreten dürfe, um dadurch Beweise der Treue und Unterwerfung abzulegen, und der Satz: דינא דמלכותא דינא

(der Urtheilsspruch der Landesobrigkeit ist ein gültiger Urtheilsspruch) kommt *in parenthesi* so oft und so ohne alle Einschränkung im Talmud vor, dafs jeder Unbefangene von dessen praktischer Wahrheit überführt werden mufs. *)

*) Man erlaube mir aus Eisenmengern, der die Präsumtion der Partheilichkeit für die Iuden gewifs nicht gegen sich hat, eine hieher passende Stelle abzuschreiben: » Der *Rabbi Bechai* sagt: Welcher einen Eid übertritt, der verleugnet das Fundament (nämlich Gott,) und schliefset sich selbsten aus von der Summe des Eides, und hat kein Theil an dem ewigen Leben.

Welcher einen Eid übertritt, der thut eben so viel, als wenn er den gebenedeiten Gott verleugnete, und demselben absagte; denn der Zweck eines Eides besteht darinnen, dafs, gleichwie Gott wahrhaftig ist, also soll auch sein (nämlich des Menschen) Wort wahrhaftig seyn. Wenn er aber sein Wort nicht hält, siehe so verläugnet er den gebenedeiten Gott.

Es ist unter allen Sünden keine so schwer,

Ganz dieser Meinung ist auch *Heisler* (in der Abhandlung: ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sei? S. 22.) wo er bestimmt erklärt, es sei eine falsche Beschuldigung, dafs die Juden die christlichen

als wenn man einen Eidschwur übertritt. Wer einem *Goi* oder Heiden, (d. h. einem der kein Jud ist,) schwöret, und den Eid übertritt, derselbige entheiliget den Namen Gottes; und lernen wir solches (Ezech. 17. v. 13. etc.) von dem (König) Zidkia, welcher dem Nebucadnezar geschworen, und deswegen bestraft ist worden, (wie 2 Reg. 25. v. 7. und Ierem. 39. v. 6. zu lesen ist,) und dieses ist was der Ezechiel (im 17. Kap. v. 5.) gesagt hat: *Er nahm auch von dem Samen des Landes, und setzte ihn in einen fruchtbaren Boden* etc. Hieraus kann man lernen, was für eine schwere Sache es sei, wenn man einem *Goi* von den Völkern einen Eid schwöret, und seinen Eid übertritt, wie grofs seine Strafe sei, dafs sie bis an den Himmel reichet, und das wegen der Entheiligung des Namens Gottes. Deswe-

Fürsten nicht für ihre rechtmäfsige Obrigkeit, die Eide aber, so sie vor einem christlichen Richter schwören müssen, für gezwungene und ungültige Eide hielten. — —. Die Rabbinen halten allerdings dafür, dafs die Juden, wenn sie auch unter der Oberherrschaft eines heidnischen Königs stehen, als dessen Unterthanen, allen seinen Gesetzen den

gen sagt auch die Schrift (Lewit. 19. v. 12.) Ihr sollet nicht falsch schwören bei meinem Namen, (dann) ich bin der Herr, der dich deswegen strafet, wenn du auf einige Weise, ja auch einem *Goi* falsch schwörest, dieweil du den Namen Gottes entheiligest.

Der *Rabbi Isaak Abuhaf* sagt: Wir lernen in dem Medrach Tamhuma, dafs ein jeder, welcher mit Eiden sich versündiget, (und dieselbe übertritt,) den heiligen gebenedeieten Gott verleugne, und in Ewigkeit keine Vergebung zu gewarten habe, dieweil (Exodi 20. v. 7.) gesagt wird: *Denn der Herr wird den nicht unschuldig halten, der seinen Namen vergeblich nennt.*

strengsten Gehorsam schuldig seyn, und dafs es z. E. schlechterdings unerlaubt sei, einen Zöllner, welchen ein solcher König angeordnet, in Angebung des Zolles mit einem falschen Eide zu hintergehen, wie solches auch *Wulfer in Observ. ad Ther. Jud. p.* 189 mit einer merkwürdigen Stelle aus dem Maimon und andern mehr, dargethan hat.

Auch *Heislern* fiel diese Stelle im *Eisenmenger* auf (l. c. p. 21) Es ist merkwürdig, sagt er, dafs Eisenmenger, obgleich er die Eide der Juden, durchaus verdächtig machen wollte, dennoch keinen einzigen jüdischen Schriftsteller anzuführen vermochte, welcher die Lehre vorgetragen hätte, dafs es keine Sünde sey, wider einen Unbeschnittenen einen falschen Eid zu schwören, wohingegen derselbe sich nicht hat entbrechen können, aufser dem *Rabbi Bechai*, annoch den *Rabbi Abuhaf* anzuziehen, welcher ausdrücklich lehret, dafs ein Jude keinem Menschen, auch keinem Goi, eine wahre Schuld abschwören dürfe.

Nehmen wir nun die Wahrheit des Satzes an, dafs die Juden schlechterdings keinen Unterschied zwischen der Treue machen, die sie *ihrem* und dem *Landesgesetze* schuldig sind; so folgt daraus sehr ungezwungen, dafs alle Einwendungen, die man gegen die Sicherheit ihrer Eide macht, nicht blofs ihre Eide gegen Christen, sondern auch gegen Juden treffen müssen.

Folgende Stelle aus *Heisler* über die Zulassung eines Judeneides gegen Christen, p. 16. sqq. stehet hier gewifs an ihrem Platze: »Die wichtigste Einwendung, welche von den meisten gemacht wird, bestehet darin, dafs man vorgiebt, die Juden hielten dafür, dafs die göttlichen Gesetze der Bruderliebe u. s. w. blofs von ihren Brüdern zu ver-

stehen seyn, worunter die *Gojim*, *Cutheer*, *Edomiter* u. a. unter welcher Benennung insonderheit die Christen gemeinet würden, auch überhaupt alle Fremde, so zu ihrem Volke nicht gehören, nicht gerechnet werden könnten. Die Juden bildeten sich vielmehr ein, und würden auch von ihren Rabbinen so unterrichtet, dafs sie andre Völker hassen müfsten, und nach Gefallen betrügen, auch wider sie, wenn es ihr Vortheil erheischet, falsche Eide schwören dürfen. Allein auch diese Einwendung hat keinen Grund. Die Mosaischen Gesetze sind viel zu deutlich, als dafs die Juden sich einbilden könnten, es sei ihnen erlaubt, Christen zu hassen, zu betrügen, und wider dieselben falsche Eide zu schwören. Die

(schon oben angeführten) Stellen, so den Meineid als die gröfste Sünde darstellen, machen keinen Unterschied zwischen einem Eide, so wider einen Bruder und Nächsten, und einem Eide, so wider einen Goi, Cutheer u. s. w. und Fremden geschworen worden; sondern sie setzen insgesammt den Grund davon, warum der Meineid für eine der erschrecklichsten Sünden zu halten sei, in den Mifsbrauch des göttlichen Nahmens. Nun ist diese Entheiligung allemal da, so oft man einen falschen Eid schwöret, der Eid mag einen Juden oder einen andern betreffen. — — — Aber gesetzt auch, dafs das Wort Bruder und Nächster im engsten Verstande blofs von Juden zu verstehen, und wir in Ansehung ihrer blofs Fremde wären;

so würde ihnen nach dem klaren Buchstaben des Mosaischen Gesetzes doch noch verboten seyn, uns zu hassen, zu berücken, und auf einige Weise unrecht zu thun. Der Herr hat ja selbst auch die Fremdlinge lieb, und den Juden darum befohlen, dieselbe ebenfalls zu lieben. 5. Mos. 10. v. 18. 19. *Ja sie sollen den Fremdling sogar lieben wie sich selbst.* 3. Mos. 19. v. 34. Sie sollen demselben alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. *Verflucht sey wer das Recht des Fremdlings, des Waisen und der Wittwe beuget, und alles Volk soll sagen: Amen!* 5. Mos. 27. v. 19. — Wäre nun ein Jude wohl werth, ein Jude zu heifsen, wenn er aller dieser klaren Stellen ohnerachtet dafür halten wollte, es sei ihm erlaubt,

Christen zu hintergehen, zu betrügen? — Dürfen sie keine Fremdlinge betrügen und drücken, die in ihrem Lande wohnen, um wie viel weniger Christen, bei denen sie selbst als Fremdlinge leben!

Ich übergehe stillschweigend, wie sehr die Voraussetzung gegen den gesunden Menschenverstand streite, dafs eine Religion, deren Hauptgrundsätze Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit sind, den Meineid erleichtern sollte. Die Erfahrung streitet offenbar genug dagegen. Man suche alle Gerichts - Annalen durch, wie selten werden sich Beispiele von jüdischen Meineiden darin finden! Man werfe einen Blick auf die Länder, in denen den Juden ihre Autonomie zu exerciren gestattet ist, und man wird sich leicht

überführen, dafs bei jüdischen Gerichten weit häufiger als bei christlichen, Eide zuerkannt werden, dafs die meisten Juden die Eide gerne zurückschieben, und sehr oft ansehnliche Vortheile schwinden lassen, um den Eid nicht abzulegen. Ist dies von einer Nation zu erwarten, die in ihrem Glauben selbst etwas finden könnte, das den Meineid gut hiefse? Wer würde in einem solchen Falle einen Eid zurückschieben? Wie könnte der Richter einen Eid zuerkennen, oder die Partheien es auf dessen Entscheidung ankommen lassen? Und wie verfahren die Juden bei der Abnahme eines Eides? — Keine Spur von Mifstrauen ist dabei zu bemerken. Ist derjenige, dem der Eid zuerkannt wird, persönlich im Gerichte

gegenwärtig, so wird er sogleich, sonst aber vor Abnahme des Eides, von dem Rabbiner und den gegenwärtigen Richtern gewarnet, nicht leichtsinnig bei dieser feyerlichen und wichtigen Handlung zu Werke zu gehen. Man stellt ihm die schrecklichen politischen und moralischen Folgen des Meineides vor, und bittet ihn, irdischer Vortheile wegen, die unausbleiblichen Strafen des Himmels nicht auf sich zu ziehen, und erwartet *dann* von seinem Gewissen, ob er zum Eide schreiten werde, oder nicht? Nimmt er den Eid an; so wird der *Hechal* (der Schrank, worin die Thora's bewahrt werden) geöffnet; er tritt davor, und legt mit den Worten: Ich schwöre bei *Adonai*, dem Gott Israels, dafs dies und dies sich so und

so verhalte! den Eid in Gegenwart zweier Zeugen ab. Will man den Eid etwas feierlicher machen, oder eine so-genannte *Schebuah deoraitha* (oder *iuramentum legis*) abnehmen, so ist der ganze Unterschied dieser, daſs man gewöhnlich Montags oder Donnerstags die Zeit des Gottesdienstes dazu wählt, weil an diesen Tagen ein Kapitel aus dem Pentateuch vorgelesen wird, die Versammlung in der Synagoge am stärksten, und derjenige der schwören soll, alsdann noch *olmelin* (wegen des Gottesdienstes) mit *Tallis* und *Tephillin* bekleidet ist. *)

*) *Buxtorfii Syn. Iud. C. XIV. p. m. 277. In Talmude et R. Alphes legimus Ezram Prophetam in captivitate Babylonica decem instituisse et custodienda praecepisse: primo, ut Sabatho, secundo, ut diebus* Lunae

Der Oberrabbiner *Hirschel Löbel* zu Berlin, ein bekannter gelehrter und sehr

et Jovis *singulis hebdomadibus publice particulae aliquot et peculiares lectiones in Libro legis in Synagoga etc. legantur.*

Den Judeneid beschreibt derselbe Schriftsteller *ib. p. m.* 677. folgendermafsen: *Prolixae habentur apud iuris consultos Iudaeorum de Iuramento traditiones et Disputationes. Nos hic duntaxat agemus* de forma *et* modo Juramenti solemnis, *quod alicui a Iudice faciendum iniungitur; et ab Hebraeis vocatur* Juramentum Judicum *seu* judiciale. *Primo omnium antequam iuramentum delatum quis praestet, eum serio exhortantur, ut rem probe consideret et expendat, Dei timorem ob oculos ponat, neque temerarie ad Iuramentum provolet; idque his, vel similibus formis* , Scias mundum totum contremuisse, quando Deus dixit: *Non assumes nomen Domini Dei tui in vanum. — — Omnium reliquarum transgressionum Legis poena tantum ei denuntiatur, qui eam commiserit; haec vero ab ipso et a tota familia eius exigitur, sicut dicitur: Ne des os tuum etc. Insuper dicunt iuraturo:*

sehr rechtschaffener Mann, äufserst sich in einem dem Kammergerichte übergebenen Gutachten folgendermafsen über

Volumus ut jures, non secundum mentem tuam, sed juxta mentem nostram et Domus iudicii. *Si suspicentur fraudem et dolum subesse; explicant ei iuramentum, et omnes rimas fraudum obstruunt, quas mente sua fovere posset. Alia etiam, prout e re ipsis videtur, adiiciunt, quae metum et pavorem illis incutere queant.*

Secundo, requiritur, ut juramentum fiat בנקיטת חפץ cum Apprehensione rei alicuius pretiosae et sacrae, ut pacta Libri legis, *et quidem eius, quo in Synagogis suis utuntur, ceu cimelio quod habent pretiosissimo. Traditur juramento adstringendo, vel in brachia vel in manum; vel etiam ipsi duntaxat proponitur, et manum ei imponere jubetur. Et ita communiter fieri solet, non et per Librum legis juret, sed* לאיים עליו *ut eius praesentia, aspectu et contactu, tanquam aeterni Dei lege, perterrefiat, ut vel veritatem dicat, vel juramento abstineat. Per nihil aliud enim,* nisi per nomen Dei, *jurandum dicunt*

den Judeneid: »Die Eide zerfallen in »zwei Klassen, nämlich in behauptende »und verpflichtende. Schwört jemand, »daſs sich etwas so verhält, wie er »vorgiebt; so thut er einen behaupten-

Quando de negotio gravi et magni momenti est quaestio; solent in Synagogis arcam sanctam, in qua liber legis asservatur, aperire, et mandare iuranti, ut manum suam in arcam immittat, et ibi super Librum legis ponat.

Loco libri legis, si res non adeo gravis sit, potest etiam adhiberi alius aliquis liber sacer, in quo nomina divina sunt scripta. — Quinimo sufficere quoque scribunt, si Thephillin seu Phylacteria sua quis manu teneat; quia illis etiam verba legis et nomina divina sunt inscripta etc.

Tertio jurandum est per nomen Dei, et quidem vel proprium, vel etiam per attributa Dei: adduntur imprecationum et maledictionum certae formulae. Iurans vel *ipse*, vel *formula ipsi a iudicibus defertur*; Prioris *exemplum est:* En iuro ego per nomen Domini Dei Israelis, *vel,* Juro per eum

»den Eid: schwört er aber, dafs er in »der Zukunft etwas thun oder lassen »werde; so thut er einen verpflichten»den Eid.

»Es giebt drei Eidesformen: in wel-

cuius nomen est Misericors, aut, per eum, cuius nomen est Gratiosus, quod huic N. N. nihil quicquam debeam. (*vel quicquid fuerit, cuius nomine juramentum praestare tenetur.)* Posterioris *exemplum est, quando iudices dicunt*: Adjuramus te per nomen Dei Israelis, *aut: per eum, cuius nomen est Gratiosus, etc. ad quae ille dicet: amen! Quidam scribunt, fieri debere in praesentia decem minimum personarum, vel totius Ecclesiae.* — Id tamen non observari solet.

Quarto juramentum praestandum coram parte adversa: quia enim Accusator expioratum habet, utrum hic vere aut falso juret; fieri hinc poterit, ut juraturus, ejus praesentia commotus, non iuret. etc.

Quinto potest juramentum concipi quavis lingua, quam intelligit, ut sciat quid juret, ac Dei timorem ob oculos habeat. etc.

»cher Form aber auch der Eid ausge-
»sprochen worden ist; so ist die Be-
»theurung bei dem Namen Gottes, oder
»bei einer Eigenschaft Gottes, welche
»sich in der Bibel findet, als: der
»Barmherzige *(Rachum)* etc. Dasje-
»nige, welches ihm die Kraft verleihet,
»man mag den Namen Gottes oder die
»Eigenschaften Gottes nennen, in wel-
»cher Sprache es auch sey, wenn sie
»nur dem Schwörenden verständlich ist.

»Die drei Eidesformen sind folgende:

1. »*Der direkte Eid;* wenn der
»Schwörende seine Behauptung
»oder Verpflichtung unmittelbar
»betheuert, und z. B. sagt: Ich
»schwöre bei Gott, dafs ich das
»und das thun werde.

2. »*Der indirekte Eid;* wenn der »Schwörende seine Behauptung »oder Verpflichtung durch eine »Verfluchung betheuert, welche »statt haben soll, im Fall die eid- »liche Äufserung der Wahrheit wi- »dersprechen sollte. Er schwöret »z. B., dafs er von Gott verflucht »sey, wenn sich dies nicht so und »so verhalte; oder: wenn er nicht »das und das thun oder lassen »werde.

3. »*Der Beschwörungseid;* Die Er- »klärung dieser Form drückt die »Benennung ganz aus; man be- »schwöret nämlich einen andern »entweder direkte oder indirekte, »und sagt z. B. Ich beschwöre »dich bei dem Namen Gottes etc.

»oder: Du seyst verflucht von Gott,
»wenn etc. und der Schwörende
»antwortet: Amen!

»Alle diese Formen sind vollgültig
»und haben gleiche Kraft; daher der
»Richter diejenige wählen kann, wel-
»che ihm zuerst in den Sinn kommt:
»und ein Jude, der in einer dieser For-
»men falsch schwöret, oder dessen Eid
»zu einem falschen Eide wird, das
»heifst, der seine Verpflichtung bricht,
»hat alle die Strafen zu erwarten, wel-
»che im *Talmud Schebuoth Cap.* 6.
»*S.* 39. bestimmt sind.

»Die Talmudisten haben jedoch in
»einigen Rechtsfällen nach Traditions-
»principien erkannt, dafs der Schwö-
»rende, bei Abstattung des Eides, den
»*Sepher Thora,* (die geschriebenen fünf

»Bücher Moses) und in dessen Erman-
»gelung die *Tephillin* in Händen ha-
»ben soll. Das heifst nicht, dafs der
»Eid ohne diese heiligen Gegenstände
»keine Gültigkeit habe, sondern blofs:
»die Gegenparthey des Schwörenden
»soll in einigen Rechtsfällen das Recht
»haben, das Gewissen des Schwörenden
»durch den Angriff des heiligen Gegen-
»standes rege zu machen, so, dafs sie
»berechtigt ist, die Wiederholung des
»Eides zu verlangen, wenn bei dessen
»Abstattung nicht wenigstens die *Te-*
»*phillin* in des Schwörenden Händen
»waren; sie kann aber gar keine Ein-
»wendung machen, wenn es, wie vor-
»gemeldet, mit Angriff der *Tephillin*
»geschehen ist.

»Die *Anlegung* der Tephillin bei

»dem Eide hat gar keinen Grund; der »Schwörende soll sie blofs in Händen »haben, wenn keine *Sepher Thora* zu »bekommen ist.

»Das *Tallas* aber hat im geringsten »keine Konnexion damit; überhaupt »das Gesetz des Tallas an und für sich »ist nach Bestimmung des Talmuds »keine Schuldigkeit, solchen zu haben »oder zu tragen, sondern wer ein »Kleid von einer gewissen Form (vier-»eckigt) tragen will, der mufs auch »*Zizith* daran haben. Dafs die Juden »unter den Kleidern ein kleines vier-»eckiges Kleid tragen, woran Zizith »sind, und sich noch dazu während »des Gebets in einem Tallas einhüllen, »sind eingeführte Zeremonien, bey dem »Eide aber ganz unnöthig.

»Mir ist kein einziger Schriftsteller
»von Autorität bekannt, der den Ge-
»brauch des Tallas bei Ableistung des
»Eides für nützlich hält. Ich will je-
»doch nicht behaupten, dafs bei den
»vielen ohne Zensur herauskommenden
»Büchern es einen Schriftsteller geben
»könne, der etwas in die Welt hierin
»behauptet haben möge.

»Überhaupt in den Orten, wo die
»Rabbinen die Processe eines Juden
»gegen den andern entscheiden, wird
»gar kein Tallas und nicht einmal die
»Tephillin, bei Abstattung des Eides
»gebraucht, sondern nachdem der
»Rechtsfall ist, mit oder ohne Sepher
»Thora geschworen. S. *Kleins* Annalen
der Gesetzgeb. 10 B. S. 297 u. f.

Estor, welcher durch die Art, wie

er von Juden spricht, deutlich zu erkennen giebt, da's er ihren Apologeten nicht machen wolle, *) kann doch nicht umhin, einzugestehen, dafs es welche unter ihnen giebt, die dem Moses Maimonides Glauben zustellen, welcher im 6ten Kapitel seiner Abhandlung von

*) *Estor über die Mifslichkeit der Judeneide p. m.* 62. »Obschon die Juden nichtswürdige, unnütze, in keinem Ansehen stehende, dumme, grundböse, aus dem allergeringsten Stand hervorgekommene, für schädlich geachtete Leute, Lumpengesindel, daran gar nichts gelegen ist, etc. sind; so u. s. w.

Kann Estor, der durch diese allgemeine Schmähung eines ganzen Volks, und durch den ungesitteten Ausdruck derselben, seinen blinden, leidenschaftlichen Hafs gegen dasselbe zu erkennen giebt, erwarten, dafs man es auf seinen Machtspruch hin ihm glauben werde, dafs die strengern Grundsätze vom Eide nur bei wenigen unter diesem Volke herrschen — ihre Anerkennung also nur Ausnahme von der Regel sei?

den Eidschwüren sagt: Obwohl einer, der der jüdischen Religion nicht zugethan ist, oder ein Knabe jemand beschwört, und dieser antwortet: Amen! so ist er den Schwur zu halten schuldig. (*vide Estor l. c.*)

Aus diesem erhellet also deutlich, dafs Estor nicht in die Lehre der Rabbinen, — denn Maimonides ist grade der, nach dem sich die Juden am meisten richten, — sondern in die Immoralität der Juden, in ihre geringe Achtung für die Lehre der Rabbinen, seine Bedenklichkeit gegen ihren Eid gründet. Und gegen diese Beschuldigung brauch' ich sie wohl nicht zu vertheidigen, indem es *auffallend genug* ist, *dafs ihre Widersacher ihnen bald ihre*

zu grofse Anhänglichkeit, bald ihre Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften ihrer Religionslehrer vorwerfen, nachdem sie grade das eine oder das andere ihrem Zwecke angemessener finden. — Eine andere Stelle des Maimonides aber, die bald auf die vorhergehende folgt, und die redlichen Absichten der Rabbinen bei einem Eide in ein noch besseres Licht setzt, hat Estor nicht anzuführen für gut gefunden; sie heifst aber: »Wenn jemand schwört, oder von einem andern beschworen wird, bei dem Namen des Einzigen, oder bei sonst einer Eigenschaft Gottes (also nicht einmal ausdrücklich bei dem Namen Jehovah oder El Schadai) als, bei dem Erbarmenden, bei dem Gnädigen, bei dem Langmü-

thigen, u. s. w.; so ist der Schwur gültig. *)

Ehe ich mich über den zweiten und dritten Vorwurf, nämlich die Auflösung der Eide durch einen Rabbinen oder durch drei ehrliche Männer, und des Gebets *Colnidddre* auslasse, mufs ich zuvor eines unter den orthodoxen Juden üblichen Gebrauchs Erwähnung thun. Nach der Weise ihrer Vorfahren, (bei denen Moses die Gelübde geduldet, aber nicht eingeführt hat,) thun sie zuweilen Gelübde, Allmosen zu spenden, zu fasten, gewisse Speisen und Getränke nicht zu geniefsen, u. s. w. Auch sind sie der Meinung, wenn sie

*) Dafs die Juden sich wirklich hiernach richten, ist aus dem vorhergehenden Auszuge aus *Buxtorfii Syn. Jud.* zu ersehen.

dreimal nach einander eine gewisse fromme Handlung vorgenommen haben, (z. B. es hätte einer dreimal nach einander den Tag vor dem Neumond gefastet,) dafs dies schon ein stillschweigendes Gelübde sei, und sie auf immer zu dessen Haltung verpflichtet wären. Diese nun pflegten in der Zeit zwischen dem neuen Jahre und dem grofsen Versöhnungstage eine besondere Zeremonie, die unter dem Namen: *Hethareth nedarim (solutio votorum)* bekannt ist, zu beobachten. Sie treten nämlich vor drei ehrliche Männer, widerrufen vor ihnen alle gethane Gelübde, die sie nicht haben erfüllen können, und diese entlassen sie mit dem Wunsche, dafs der Höchste ihnen vergeben möge. *)

*) Hier ist die Übersetzung davon:

Jeder Unbefangene kann es leicht abnehmen, dafs diese Zeremonie nicht

Hört mich, meine Herren und Richter! Jedes Gelübde, jeder Schwur, jede freiwillige Versagung, so ich wachend oder im Traume geleistet habe, sowohl bei andern heiligen Namen, als beim Namen Jehova's, wie auch jede nasiräische Verbindlichkeit, die ich mir aufgelegt, u. s. w. wie auch jede Handlung, die ich dreimal begangen, und nicht ausdrücklich dabei ausbedungen habe, dafs sie die Kraft eines Gelübdes nicht haben solle etc. reuet mich ernstlich, und ich ersuche euch daher, mich davon zu dispensiren, indem ich fürchte, mich durch die Vernachlässigung derselben zu vergehen. Fern sei es aber von mir, die Bestätigung jener angelobten guten Werke zu scheuen. Nein! ich bereue blofs, dafs ich mich dazu verpflichtet habe durch einen Ausdruck des Gelübdes oder Schwurs, und dafs ich nicht dabei erklärt habe: ich will es thun ohne ein eigentliches Gelübde. u. s. w. Zwar ist derjenige, der dispensirt werden will, nach der Strenge gehalten, seine Gelübde deutlich anzugeben; da mir dies, ihrer grofsen Anzahl wegen, aber nicht möglich ist, und ich auch gar nicht verlange, dafs

in der schändlichen Absicht vorgenommen werde, gültige, vor irgend einem Gerichte geleistete *Eide*, zum Schaden eines dritten zu vernichten, sondern im Gegentheil aus superstitiöser Ängstlichkeit, dafs man sich vielleicht durch voreilige, in guter Absicht (selbst im Traume) vorgenommene und nicht erfüllte *Gelübde*, (wodurch man blofs seine Seele verbindet, keinem dritten weder zum

mir solche Gelübde aufgelöset werden sollen, die ihrer Natur nach nicht aufgelöset werden können; so möge mein allgemeines Bekenntnifs in euren Augen die Gültigkeit haben, als wenn ich sie alle namentlich angezeigt hätte.

Die drei Männer antworten darauf: Alles sei dir gelöst, alles verziehen, alles freigestellt. Hier ist weder Gelübde noch Schwur, hier findet nur Vergebung und Versöhnung statt. Möge der Richter im Himmel dich so freisprechen, als wir hienieden es thun.

zum Schaden noch zum Vortheil,) ver-
sündiget haben könnte, und lieber auf
die Belohnung des Himmels, welche
für erfüllte Gelübde zu hoffen ist, Ver-
zicht thun, als sich der Gefahr aussetzen
will, durch einige nicht erfüllte, dessen
Strafe über sich zu ziehen.

Eine völlig gleiche Bewandnifs hat
es mit den Gelübden, (nicht Eiden,
denn diese können ihrer Natur nach,
schlechterdings nicht vernichtet werden)
die einer sich von einem Rabbiner oder
dreien ehrlichen Männern auflösen las-
sen kann, nur mit dem Unterschiede,
dafs er hier genau angiebt, welches
Gelübde er gethan, und aus welchem
Grunde ihm dessen Erfüllung unmög-
lich werde. Als wenn einer z. B. das
Gelübde gethan hätte, binnen einer be-

stimmten Zeit eine gewisse Summe an die Armen zu geben, und ein unglücklicher Zufall hätte ihn um alle das Seinige gebracht, so dafs er diese Summe nun binnen dieser Zeit unmöglich anschaffen kann, u. s. w. *)

*) *Il est défendu de jurer en vain, ni de prononcer pas un des noms divins sans nécessité, suivant ce qui est dit dans le Décalogue et dans les 5 chapitres du Deuteronome. Le mensonge et la fausseté ne sont pas permis non plus, comme il est dit au Lévitique, chap.* 19. *verset.* 12. » Vous ne jurerez point en mon nom en mentant.

Les Voeux ne sont pas aussi fort approuvés, mais quand on en a fait, ils doivent être acquités. Un mari peut dispenser sa femme, quand méme elle ne le voudroit pas, des voeux de toute abstinence où elle s'est engagée; mais il faut que ce soit dans les premières 24 *heures qu'il en a connoissance; Le père peut aussi rompre les voeux de la fille qui n'est point mariée, comme il est dit dans le* 30 *chap. des Nombres vers.* 4.

Eine der *Hethareth nedarim* ähnliche Zeremonie ist das Gebet *Colniddre*. Nach der Erklärung *aller* Rabbinen, die von *allen* Juden angenommen wird, und den meisten Gebetbüchern (oder sogenannten *Machsorim*) beigedruckt

> *Ils tiennent méme par tradition, qu'un homme ou une femme qui ont fait un serment ou un voeu* pourvu qu'il ne préjudicie point à un tiers, et qu'ils ayent une bonne raison pour s'en repentir; *ils tiennent, dis-je, qu'ils peuvent en être dispensés par un rabbin d'autorité, ou par trois autres hommes quoique sans titre. Celui donc qui veut être dispensé, représente ses raisons à un rabbin ou à trois particuliers, qui les trouvant bonnes, lui disent par trois fois: sois délié, etc. et moyennant cela il demeure libre.* — — —

So urtheilt über die Auflösung der Gelübde ein italienischer Rabbi des vorigen Jahrhunderts, *Leo de Modena* in seiner *Dissertation histor. touchant les cérémonies et les coutumes qui sont aujourd'hui en usage parmi les Juifs. Paris* 1637.

ist, kann die Entbindung und Befreiung nur Statt finden bei *Gelübden* und *Schwüren*, durch welche einer blofs *sich selbst* zu etwas verbunden hat. (4. B. Mose. XXX. 3. Ein Gelübde oder ein Eid, durch welchen einer seine eigene Seele verbindet,) aber *durchaus nicht von denen, welche ihn gegen irgend einen dritten verpflichten, nicht von Eiden, bei denen irgend fremde Rechte und Vortheile interessiret sind, sie mögen nun vor Gericht, oder aufser demselben abgelegt seyn.* *)

*) Heisler *l. c. p.* 28. Der getaufte Jude, Samuel Fried. Brenz, schreibet im jüdischen abgestreiften Schlangenbalg Kap. 3: die Juden haben ein sonderlich Gebet; darin erlauben sie sich falsch zu schwören gegen die Goim, das ist, gegen die Christen, und solches Gebet sprechen sie mit grofser Andacht an dem Abend vor dem Fest *Jom kippor*, sonst der lange Tag genannt. — — — — Allein die

Wer ohne Vorurtheil gegen das jüdische Volk dasjenige, was bisher, und

brenzische Beschuldigung hat der Jude *Salomo Zevi* (in *Ther. Jud. Cap.* 3. *p.* 159. *versionis Wulferi*) bereits dergestalt widerlegt, dafs ihm selbst christliche Gelehrte und in rabbinische Schriften sehr erfahrene Männer (*Wulfer in Ther. Jud. ad examen revoc. c.* 3. *p.* 181 *sqq. Bodenschatz p.* 372. *sqq.*) in diesem Stück recht geben müssen. Eisenmenger, welcher die jüdischen Lehren gewöhnlich aufs ärgste auslegt, konnte sich nicht entbrechen, dem jetztgedachten *Zevi* in Ansehung dieses Punktes folgendes Zeugnifs zu geben: »Ich mufs gestehen, dafs der Rabbi Zevi, der sonsten in vielen Stücken mit der Unwahrheit leichtfertigerweise umgeht, allhier die lautere Wahrheit schreibet. (Entd. Jud. Th. 2. p. 499.) Hierauf führt er auch selbst die jüdischen Schriften an, aus welchen die brenzische Beschuldigung auf das deutlichste widerlegt, Salomon Zevi aber gerechtfertiget wird. Nämlich diese Schriften: (die Sulzbacher, auch alte Prager *Machsor*, in der Auslegung über *Colniddre*, imgleichen *Arba Thurim* im Theile *Orach chaim. p.* 619. *etc.*) setzen es aufser Zweifel,

besonders in den beiden letzten Anmerkungen angeführt worden ist, er-

daſs das Gebet *Colniddre* bloſs auf Gelübde und solche Schwüre gehe, wodurch jemand, nach Art eines Gelübdes, aus eigener Bewegung und für sich selbst etwas gelobet, als daſs er z. E. fasten, keinen Wein trinken wolle; daſs aber im Gegentheile solch Gebet in Ansehung solcher Eide, die ein anderer Mensch oder das Gericht einen schwören läſst, von gar keinem Gebrauch oder Nutzen sey. Die jüdischen Schriftgelehrten stimmen in diesem Stücke dergestalt überein, daſs der in ihren Schriften sehr bewanderte Wülfer selbst gestehen müssen, daſs er unter allen, so er dieserhalben nachgeschlagen, keinen einzigen gefunden, welcher in Ansehung des *Colniddre* und dessen Sinnes einer andern Meynung gewesen wäre: (*l. c. p.* 188.). Man lerne hieraus, wie wenig auf die Beschuldigungen getaufter Juden wider ihre vorigen Mitbrüder sich zu verlassen sey.

Eben so verhält es sich, wenn den Juden vorgeworfen wird, daſs unter ihnen ein Weiser, und in dessen Ermangelung auch drey gemeine Juden die Macht hätten, einem ih-

wägt, wird darin den *Geist und Charakter einer ängstlichen Gewissenhaf-*

rer Mitbrüder einen Eid, wenn es ihm dessen gereuet, wieder aufzulösen; imgleichen, dafs sie in der festen Meynung stünden, dafs ihnen am Versöhnungstag überhaupt alle, auch die schwersten Sünden, mithin auch die falschen Eide, vergeben, und sie so rein wie die Engel würden. Denn man kann sicher glauben, dafs diese Auflösung nur von Gelübden oder solchen Eiden zu verstehen sey, so jemand fur sich selbst, ohne dafs es von ihm verlanget worden, besonders aber von solchen, die er aus Unbedacht oder Vermessenheit gethan. (3 Mose 5. v. 4.). Es hat dieserhalb Eisenmenger, so den Juden sonst eben nicht überzuhelfen pflegt, ihnen auch in Ansehung dieser Beschuldigung Recht widerfahren lassen, und sie für unschuldig erklären müssen. Sonst findet man auch bey dem Seldenus, dafs diese Auflösung blofs auf Schwüre, wie ich solche beschrieben, und welche er *Juramenta futilia* oder *temeraria* nennet, gehe, dahingegen aber ein Eid, welchen man auf Verlangen eines andern geschworen, dessen Recht durch die Auflösung gekränkt werden könnte, ohne dessen Bey-

tigkeit finden; einer Gewissenhaftigkeit, die in der That grofses Vertrauen zu den Eiden dieses Volks erwecken, und das unverschuldete Mifstrauen verban-

nen sollte, welches ohne falsche und

sein und Einwilligung nicht aufgehoben werden dürfe. — — — Was nun noch die Vergebung aller Sünden am Versöhnungstage anlanget; so mufs man sich die Begriffe der Juden von dieser Vergebung nicht so albern vorstellen, als wenn sie dafür hielten, dafs ihnen ihre Sünden an diesem Tage, so schlechterdings und ohne alle Bedingung erlassen würden. Es versteht sich von selbst, dafs sie, wenn sie die Erlassung ihrer Sünden verlangen wollen, zuförderst darüber erne ernstliche Reue empfinden, und vom Grunde ihres Herzens sich bekehren müssen. — — —

In dem bekannten jüdischen Gebetbuche *Jad colbo* steht vor dem Gebete *Colniddre* folgende Warnung: »Unsere Rabbinen behaupten, der Höchste vergebe am Versöhnungstage die Sünden, welche man gegen ihn begangen hat, nach den Worten der

irrige Vorstellung jener Gebräuche gegen ihre Eide nie so weit sich hätte ausbreiten können.

Auch die den Judeneid so verdächtig machenden *Reservationes mentales*,

Schrift: *Ihr werdet rein seyn vor dem Herrn.* Sie verstehen dies also, wenn sich einer gegen den Höchsten versündiget hat, es aber ernstlich bereuet und Bufse thut, so wird ihm vergeben. *Hat sich aber einer gegen seinen Nächsten versündigt, und wenn es auch nur durch ein Wort geschehen; so mufs er erst die Vergebung seines Nächsten zu erlangen suchen, ehe er auf die Vergebung des Höchsten hoffen darf.* Auch im Midrasch heifst es ausdrücklich, *wer seinen Nächsten beeinträchtiget hat, und bleibt im Besitz des fremden Gutes, der kann keine Vergebung des Himmels erwarten, wenn er auch noch so viel büfste, und hundert Jahre lang fastete und sich kasteite. Er mufs zuerst das unrechte Gut wiedergeben, sich dann die Vergebung seines Nächsten zu verschaffen suchen, ehe er Hofnung haben darf, dafs der Herr ihm verzeihen werde. etc.*»

werden nach dem Urtheile der Rabbinen nur in sehr seltenen Fällen — *und nie zum Schaden eines dritten* — zugelassen. *Mendelssohn*, der seiner genauen Bekanntschaft mit den Lehrsätzen der Rabbinen, seines philosophischen Geistes, und seines ausgezeichneten rechtschaffenen exemplarischen Wandels wegen, gewifs als ein sehr kompetenter Richter in dem vorliegenden Falle gehört zu werden verdient, hat sich in der Dohmischen Schrift: Über die b. V. d. Juden (Th. II. S. 334.) sehr bestimmt darüber erklärt, und das Resultat seiner Auseinandersetzung ist, *daſs nach der wahren Meinung der Rabbinen, ein Jude nur in dem einzigen Falle, wenn nämlich ein Rechtsräuber, (d. h. ein Mensch, der sich gewaltsamerweise*

ein Recht anmaſst, das ihm nicht zukommt, ein Rebelle, Straſsenräuber, Mörder, unbefugter Zöllner, Freibeuter etc.) ihn zwänge ein Geständniſs, das er zum unersetzlichen Schaden eines Dritten miſsbrauchen will, abzulegen, und solches mit einem Eide zu bekräftigen, befugt sei, zu Reservationes mentales *seine Zuflucht zu nehmen, d. h. seinen Worten in Gedanken einen andern Sinn unterzuschieben, als der Rechtsräuber damit verbindet, und ihn also durch die Unwahrheit zu hintergehen. Hat aber jemand ein Recht, ein Geständniſs von einem Juden zu verlangen; so wird jeder Eid, bei dem die Worte in einem andern als gewöhnlichen Sinn genommen werden, zum Meineid.*

Da der Fall hier nun sehr bestimmt angegeben wird, und mit allen seinen Bedingungen nur äufserst selten eintreten kann; so ist es beinahe nicht möglich, dafs ein noch so geringer Schade daraus entstehen kann. Indessen ist doch Herr von Dohm der Meinung, dafs es nicht gut sei, die Menschen an solche Distinktionen und kasuistische Abtheilungen der Fälle zu gewöhnen. Ich glaube demnach, dafs es fürs erste — bis die Dohmschen Vorkehrungsmittel angewandt seyn werden — genug sei, in der Eideswarnung die, auch unter den Juden gewöhnliche, Formel: Wir lassen euch nach der Meinung des Gerichts, und nicht nach der eurigen, schwören — beizubehalten, wodurch schon im voraus alle *Reservationes mentales* vernichtet werden.

Dafs die Juden Zeiten haben, und in Umstände kommen können, in denen sie sich für unrein halten, ist gewissermafsen gegründet, hat aber — so viel ich weifs — keinen Einflufs auf den Eid. Nach den Mosaischen Gesetzen wurden die ehemaligen Juden durch Berührung eines Leichnams, eines Aases, eines Ungeziefers, u. s. w. die Frauenzimmer besonders durch die monatliche Reinigung, unrein, und mufsten sich durch das gesetzliche Bad wieder reinigen. Seitdem sie aber aufser dem gelobten Lande zerstreut leben, hat diese Lehre ganz aufgehört, nur den einzigen Fall, — dafs die Frauen sich während der Reinigungsperiode von ihren Ehemännern nicht eher dürfen berühren lassen, als bis sie in dem

gesetzlichen Bade gewesen sind, — ausgenommen.

Diejenigen Juden, welche sich für Nachkommen der ehemaligen Priester halten, (und sich durch den Beinamen: *Cohen*, unterscheiden,) hüten sich zwar, sich durch Berührung der Todten zu verunreinigen, wenn es aber unvorsätzlich geschehen ist; so haben sie sich deshalb nichts vorzuwerfen, und brauchen auch nichts zu thun, um sich wieder zu reinigen; noch weniger lassen sich Männer oder Weiber durch solche Verunreinigungen abhalten, die Synagogen zu besuchen. Bigotte Weiber, aber lange nicht alle, enthalten sich zwar während ihrer periodischen Reinigung von Gebeten, weil sie sich wegen dieser körperlichen Unreinigkeit

nicht für würdig halten, sich dem Höchsten durch die gewöhnlichen Gebetsformeln zu nähern, den für heilig gehaltenen Namen *Adonai* auszusprechen, oder die Thora zu berühren. *) Aber kein Jude glaubt, dafs es irgend einen Augenblick im ganzen Leben gebe; und noch weniger, dafs er durch eine willkührliche Verunreinigung sich in einen Zustand versetzen könne, in dem der Höchste nicht auf ihn achte, und er seinen Namen ungestraft mifs-

*) *Mulieri, quae immunditie laborat, in scholam ire, orare, Deum nominare, ullum librum sacrum tangere, non licet, uti scribunt:* »*Omne sanctum non tanget, nec ingredietur in sanctuarium.*» (*Levit.* 12. 4.) Quidam Rabbini tamen id permiserunt: sed qui caeteros sanctitate anteeunt, scribunt, mulierem quae ab hisce caveat, diutius victuram. *Buxt. Syn. Jud. C.* XLII. *p. m.* 655.

brauchen dürfe. Wird während der sogenannten unreinen Periode von einem Juden oder einer Jüdin ein Eid gefordert; so sind sie ihn mit Wahrheit zu leisten eben so sehr verpflichtet, als zu jeder andern Zeit. Leidet die Eidesleistung aber einigen Aufschub, so scheint man zur Schonung der Gewissenhaftigkeit einiger Weiber, aber keineswegeſ aus Furcht für Mifsbrauch, billig zu handeln, diese Periode erst vorübergehen zu lassen.

Was endlich die Vorurtheile betrift, welche gemeine Juden in Rücksicht auf leichtsinnige Meineide haben mögen; so mufs ich aufrichtig gestehen, dafs ich solche zwar nicht kenne, aber wohl supponiren möchte, indem der jüdische Pöbel nicht minder vorurtheilsvoll, als

jeder

jeder andere Pöbel ist, und wahrscheinlicherweise sich auch manches gegen andere Religionsverwandten erlaubt, was er sich gegen seine eigenen nicht gestatten würde. Die sogenannten Bettel- oder Briller-Juden, die von einem Orte zum andern herumziehen, und nirgends eine bleibende Stelle haben, die weder religiösen noch andern Unterricht geniefsen, deren Herz und Verstand nie angebauet worden ist, und die vom Judenthume nichts weiter kennen, als einige Zeremonien, die durch Traditionen auf sie gekommen sind, scheinen freilich, — nicht als Juden, aber als verwahrlosete Menschen, die kein Zutrauen verdienen, — nur mit der äussersten Vorsicht im höchsten Nothfall, und nach vorhergegangenem hinlängli-

chem Unterricht eines jüdischen Gelehrten zum Eide gelassen werden zu dürfen.

Nach dieser Widerlegung der wichtigsten Einwendungen gegen den Judeneid, glaub' ich keines weitern Beweises zu bedürfen, dafs in der Religion der Juden, nach ihrer weitesten Ausdehnung, nichts anzutreffen sei, was ihre Glaubwürdigkeit bei Eidesleistungen verdächtig machen könnte.

Blofs diejenigen unter den getauften Juden, die aus niederträchtigen Absichten, den Glauben ihrer Väter gegen den christlichen vertauschten, die auch viel zu tief standen, um nur auf die Idee zu gerathen, höhere moralische Zwecke als die Ursache dieses Tausches vorzuschützen, und also zu der Vor-

wendung offenbarer Abscheulichkeiten, die sich in der jüdischen Religion finden sollen, ihre Zuflucht nehmen mufsten, — waren die Urheber solcher schrecklichen Vorurtheile gegen die Juden. Die Beschuldigung vom Gebrauch des Christenbluts auf Ostern, vom Zerstechen geweiheter Hostien, von Brunnenvergiftungen, von Verständnifs mit den feindlichen Armeen, und von Grundsätzen, die den Meineid gegen Christen erlauben sollen, schreiben sich von ihnen her. Aufgeklärte christliche Theologen warnten nachher vor dieser gefährlichen Menschenrace, *) die

*) *Carpz. Introd. in Theol. Jud. C.* II. §. 6. *p.* 87. *Fuerunt denique et sunt etiam nunc non pauci ex gente iudaica oriundi, inque religione patria educati, qui conversi ad*

schriftlich und mündlich von ihnen ausgestreueten schändlichen Gerüchte fin-

christianam fidem theologiae iudaicae arcana se Christianis proditurus gloriantur, neque fere est ex his ad nos accidentibus, qui non fidei suae, quam post susceptum baptismum profitetur, novus inter Christianos proselytus, documentum aliquod daturus conversionis, calamum in populares, quos deseruit, stringat. *Quorum conatus raro quidpiam excludit solidi. Aut enim non serio rem agunt, sed circumvenire saltem Christianos intendunt, quod seculo superiori* Joannes Pfefferkornius, *varia scriptitans,* Speculum adhortationis Judaicae; de Judaica confessione; contra Judaeorum usuras; de Judaeorum paschate; de abolendis Judaeorum libris, *sed ad suos postea relapsus et in vicinis Saxonum Halis* ob blasphemias combustus; †) *nostro vero,* Julius Conr. Otto

†) Hier hat sich der Verfasser höchst wahrscheinlich geirrt, indem nicht dieser, durch seine Schmähschriften berüchtigte, sondern ein anderer Proselyt gleiches Namens verbrannt wurde. *Vid. Wolff. Bib. heb. T.* IV. *p.* 957.

gen an ihren Glauben zu verlieren, und geriethen in Vergessenheit; nur das

et ipse post Christianae religionis professionem, editumque librum nostratium manibus frequenter tritum Gali Razia (releuator arcanorum) ad vomitum rediens, testatum fecere; quibus tertium addas Ferd. Franc. Engelsbergerum *a Dn. Wagenseilio in confut. Carminis R. Lipmanni p.* 188. *sqq. viuis coloribus depictum. Aut sine ordine, sine judicio, sine omni eruditione paratragoediant, et mendaciis atque calumniis in desertos populares effusis, gratiam ambiunt Christianorum, quod unum egit* Sam. Fried. Brenzius *in* Leberide *Iudaeorum malitiam, fraudem, scelera, impietatem, blasphemias retegente, et a* Salman Zevi *Iudaeo Offenhusensi libro apologetico sub* Theriacae Judaicae *titulo excepta.*

Hierher gehören noch: Baumgartens theol. Bed. von gewissenhafter Duldung der Juden. Halle 1745. S. 36. folg.

Ioh. Henrici May Vita Ioh. Reuchlini p. 34. *seqq. p.* 250. *seqq.*

Borowski über jüdische Gebete und Festfeiern. Königsb. 1791 S. 7. folg.

Vorurtheil gegen den Judeneid ist noch nicht ganz gehoben, obgleich es auf nicht minder schwachen Füfsen, als die übrigen, beruhet.

Nach diesen Voraussetzungen, und nach meiner festesten Überzeugung, glaube ich demnach nicht nur, dafs keine neue Vorkehrungsmittel beim Eide einzuführen, sondern, dafs auch viele alte abgeschaft werden sollten, indem manche wirklich schädliche Folgen haben können.

Um meine übernommene Pflicht so pünktlich wie möglich zu erfüllen, will ich nun die vorgeschlagenen Verbesserungen nach der Reihe durchgehen, der Kürze halber mich aber nur blofs auf ihre Nummern beziehen.

Ad 1. Die Juden hüten sich zwar

aus Achtung für die Thora, solche mit blofser Hand zu berühren; sie halten es für unanständig: aber sie haben keine Idee davon, dafs die Thora dadurch verunreiniget werden könnte; am wenigsten, wenn solches durch einen Unkundigen, oder durch einen Christen geschieht, der die Verpflichtung gar nicht auf sich hat, die geschriebene Thora so zu verehren.

Da die Thora nur mit gewissen Formalitäten, mit einer ins höchste Detail gehenden Pünktlichkeit und Akkuratesse geschrieben werden darf, indem ganze Traktate vorhanden sind, worin die Schreibegesetze bestimmt werden, (eine Einrichtung, die übrigens, so sehr

sie auch ins Kleinliche geht, keinesweges zu tadeln ist, weil *nur dadurch* so sehr korrekte Abschriften der Thora seit so vielen Jahrhunderten, beinahe ohne alle Varianten, erhalten werden konnten:) so ist es kaum möglich, dafs jemand mit einemmale eine ganz fehlerfreie Abschrift nehmen könnte. Diese mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit zu präsumirenden Fehler hindern aber nichts an der Koscherheit der Thora, und sie ist nur so lange unbrauchbar, als die wirklich gefundenen Fehler noch nicht korrigirt sind. Würde man übrigens, abseiten des Gerichts, von einem Rabbinen verlangen, eine koschere Thora zum beständigen

oder nur einmaligen Gebrauche in das Gericht zu liefern; so kann man sich darauf verlassen, dafs er nach jüdischen Gesetzen zur Erfüllung dieses Befehls nicht minder als zu jedem andern verpflichtet sei.

Ad 2. Nicht also in diesen Beziehungen, sondern weil die Juden ihre Achtung für die Thora auch so weit treiben, dafs sie solche ungerne von ihrem Platze nehmen, — welches aber auf den Eid gar keinen direkten Einflufs hat, — wäre es besser, den Eid in der Synagoge, als im christlichen Gerichte abzunehmen. Dafs aber überhaupt keine Thora beim Eide nöthig, sondern jedes — auch gedrucktes — Buch, worin der Name Gottes vor-

kommt, hinlänglich sei, erhellet aus der oben angeführten Stelle aus *Buxtorfii Synag. Jud. p.* 677.

Ad 3. und 4. Die Öfnung der Fenster bei einem Eide ist in den Synagogen nie gebraucht worden. Wie könnte man auch erwarten, dafs derjenige durch den freieren Anblick der Gegend nach Morgen — weil ehemals der Tempel zu Jerusalem nach dieser Seite hin lag — erschüttert werden könnte, von dem man voraussetzt, dafs seine Überzeugung von der Allgegenwart Gottes, und von seinen auf den Meineid gesetzten Strafen, keinen Eindruck auf ihn mache.

Eben so wenig war es unter Juden je gebräuchlich, dafs ein Lei-

chenbrett bei dem Schwörenden gestellt, oder Asche vor ihn hingestreuet ward. Den fein denkenden Israeliten mufs es empören, solche Zeremonien mit sich vornehmen zu lassen, und bei dem gemeinen Juden wird auch eine solche Versinnlichung des Todes und der Vergänglichkeit des irrdischen Lebens nichts frommen.

Ad 5. Dasselbe läfst sich auch auf die Bekleidung mit dem Todtenhemde u. s. w. anwenden. *) Die

*) Der Gebetmantel und die Gesetzriemen haben ihren Ursprung aus der Bibel. Die alten Israeliten trugen, wie alle Morgenländer der Vorzeit, einen Mantel, der aus einem grofsen viereckigen Tuche bestand, das sie um den Leib wickelten. (S. Pfaffs Beschreibung des Zustands der Sitten und Gebräuche der Hebräer. Eisen. 1792. S. 93.) An den 4

Bedeckung des Hauptes ist bei allen gottesdienstlichen Handlungen der Juden eingeführt, und mufs also auch wohl beim Eide beibehalten werden. Den christlichen Rich-

Ecken dieses Tuchs befahl ihnen Moses Fäden zu machen, (*Deut.* XXII. 12.) damit sie dadurch sich an die Befehle des Herrn erinnern sollten. Diesen Mantel, der *Talles gadol* oder *magnum* genannt wird, schaften sie erst ab, als sie mit andern Nationen in nähere Verbindungen traten, um das Auffallende, das er mit sich führte, zu vermeiden. Statt dessen erfanden sie aber ein anderes Gewand *Talles katon* oder *paruum*, welches bis auf den heutigen Tag von allen religiösen Juden unter den andern Kleidern stets getragen wird. In der Synagoge bedienen sie sich aber noch jetzt des *Tallis magni*.

Die Verse: (*Deut.* VI. 6. 8.) *Die Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen — — und sollst sie binden zum Zeichen auf deine Hand, und sollen dir ein Denkmal vor deinen Augen seyn,*

tern kann dies aber auf keine Weise zugemuthet werden.

Ad 6. *a*) Über das Koscherseyn, oder die Reinigkeit der Schwörenden habe ich mich schon oben erklärt.

enthalten den Entstehungsgrund der *Thephillin* oder Gesetzriemen. Um diesen Befehl *buchstäblich* zu erfüllen, machten sich die Israeliten kleine Kästchen, worin sie einige Kapitel der Schrift legten, und banden diese mit daran befestigten Riemen um die Stirn und um den linken Arm. Doch auch diesen Gebrauch haben sie späterhin blofs auf die Zeit des Morgengebets eingeschränkt. (*vid. Buxt. Syn. Jud. C.* IX. *p. m.* 161.)

Da es nun bey den Juden, wie schon oben erwähnt ist, gar nicht erfordert wird, bei der Thora zu schwören, sondern jede andre Schrift, worauf eine Stelle aus der Thora sich befindet etc. hinlänglich ist; so lassen sie auch oft bei den *Thephillin* schwören. Ist aber eine Thora vorhanden, so sind diese ganz überflüfsig.

Männer werden immer für koscher gehalten; die Erforschung wäre also blofs bei Weibern von einigem Nutzen. Da die direkte Frage an sie aber gegen die weibliche Delikatesse zu streiten scheint; so könnte es wohl am besten damit gehalten werden, wie im Preufsischen, wo es den jüdischen Weibern selbst obliegt, wenn der Termin, der zur Ablegung des Eides angesetzt ist, in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung fällt, dessen Prorogation zu suchen. (*vid. Circulare* an sämmtl. Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia u. s. w. Berlin den 20 Sept. 1783. p. 95.)

ad b) Das Waschen der Hände vor dem Eide ist um so viel mehr über-

Hüfsig, da die religiösen Juden ohnehin sich nach jeder, nur einigermafsen für unrein zu haltenden Handlung, zu waschen pflegen.

Ad 7. und 8. Ist es wegen der zu erhaltenden Aufmerksamkeit, aber aus keinem andern Grunde, besser, die Eidesleistung ununterbrochen fortgehen zu lassen, und den Eid in die gemein verständlichsten Worte zu kleiden.

Ad 9. Der Vorschlag, dem Schwörenden die Eidesformel vor Ablegung des Eides mitzutheilen, verdient gewifs die gröfste Aufmerksamkeit, indem dadurch jeder Überraschung vorgebeugt wird, und der Schwörende Zeit hat, über die Ab-

legung des Eides mit seinem Gewissen zu Rathe zu gehen.

Ad 10. Dem Schwörenden eine deutliche Abschrift der Eidesformel vorzulegen, ist ebenfalls sehr zu empfehlen, damit er jedes Wort richtig fassen könne. Dahingegen scheint es aus den obenangeführten Gründen nicht nöthig zu seyn, dafs der Name *Jehova* mit hebräischen Lettern darin vorkomme.

Ad 11. Hab' ich mich schon vorher weitläuftig erklärt.

Ad 12. Ist es freilich sehr zu empfehlen, dafs bei der Eidesleistung nichts, die Aufmerksamkeit Störendes, vorhanden sei.

Ad 13. Warum alle bejahende Antworten nicht durch: *Ja*, sondern

durch

durch (das von *Amen* korrumpirte) *Omen!* ausgedruckt werden sollen, läfst sich nicht bestimmen, da es nach jüdischen Gesetzen durchaus nicht nöthig ist, dafs in der ganzen Eidesformel Ein hebräisches Wort vorkomme, sondern vielmehr ausdrücklich verlangt wird, dafs der Eid, in einer dem Schwörenden völlig verständlichen — gleichgültig welcher — Sprache abgefafst sei. *)

*) Es ist nicht allein nicht nothwendig, sondern gewifs auch oft schädlich, hebräische Worte in die Eidesformel oder Eideswarnung einfliefsen zu lassen, weil die Christen entweder das hebräische ganz anders als die deutschen Juden aussprechen, und von diesen nicht recht verstanden werden; oder wenn sie die Worte sich nach Art der deutschen Juden auszusprechen bestreben, so tritt doch sehr oft der Fall ein, dafs in ge-

Ad 14. Es ist gewifs sehr zu wünschen, dafs weder in den Anreden, noch sonst in Handlungen bei dem druckten Formularen Druckfehler vorhanden sind, wodurch den Worten aller Sinn geraubt, oder ein ganz andrer beygelegt wird. Ein kleines Beyspiel liefert unsre eigene Landesverordnung T. II. Man vergleiche die angeführten hebräischen Worte S. 350: *Lo tissa et schem adonai elohecha la schaff! ki lo jenakke adonai et ascher jissa et schemo la schaff!* mit denselben Worten S. 434. *Lo sissa esschem Adonai elohecha laschoff: ki lo jenakke adonai esacher jissa esschemo laschoff.* Das erstere ist ganz nach der christlichen Aussprache abgefafst, und dem Juden nur aus dem Zusammenhange — aber nicht wörtlich — verständlich. Das zweite ist nach jeder Aussprache unrichtig, und enthält noch überdem in dem Worte: *esacher* einen Druckfehler, da es: *es-ascher* heifsen sollte. Wie leicht kann dies dem gemeinen Juden nicht lächerlich vorkommen, und ihn aus der ernsthaften Stimmung bringen, die zu dieser feyerlichen Handlung so dringend erfordert wird, und die man dadurch bewirken will.

Judeneide etwas vorgenommen werde, was den Schwörenden herabzuwürdigen scheine.

Ad 15. Die Kautel, dafs der Rabbiner oder Chasan ein für allemal vereidet werden sollen, bei den Eidesleistungen, wozu sie gezogen werden, darauf zu sehen, dafs nichts vorfalle, welches die Handlung als minder verbindlich darstellen könne, u. s. w. ist gewifs sehr gut, so lange man den Judeneid nicht ganz zu simplificiren beliebt, indem dadurch eine Menge anderer Kautelen überflüssig gemacht werden.

Ad 16. Dafs zehen jüdische Geistliche aber sich verpflichten sollen, am jüngsten Tage gegen den Schwö-

renden aufzutreten, wenn sie erfahren, daſs er falsch geschworen habe, ist gewiſs keine zu empfehlende Kautel, da in den Traditionen der Juden gar nichts bestimmtes von einem jüngsten Gerichte vorkommt. *(vid. Menasseh ben Israel de resurrectione mortuorum Libr.* III.*)*

Ad 17. Dahingegen scheint es wieder sehr wünschenswerth zu seyn, daſs ein jüdischer Gelehrter den Schwörenden vor Ablegung des Eides ermahne und warne, weil der gemeine Jude zu ihm gewiſs mehr Zutrauen, als zu einem christlichen hat, und dieser auch wiederum die Art und Weise, sich zum Herzen und Verstande des Schwören-

den Eingang zu verschaffen, besser kennt, und stärker auf ihn zu wirken versteht.

Nachdem ich mich nun über alle mir vorgelegte Punkte nach meiner besten Einsicht gewissenhaft erklärt habe, und fest überzeugt bin, dafs die Juden sich in Rücksicht des Eides durchaus gegen Christen nichts mehr, als gegen ihre Glaubensgenossen erlauben dürfen, dafs ihre Begriffe vom Meineid ganz so sind, dafs jeder Staat damit zufrieden seyn könne, dafs alle Beschuldigungen von *Colniddre*, von Auflösung der Eide u. s. w. falsch sind, und dafs die Besorgnifs über die *Reservatïones mentales*, durch wenige — in der Eideswarnung einzuschaltende — Worte, gehoben werden könne; so hoffe ich,

man werde mir noch einige Bemerkungen über den Judeneid überhaupt zu Gute halten.

Da die Juden, durch die sehr merklichen Fortschritte, die sie seit einigen Jahrzehenden in der Kultur gemacht, und eben so sehr, durch die in manchen Provinzen Deutschlands erlangten ausgedehntern Rechte und Naturalisationen, zu richtigern Begriffen von Menschenwürde gelangt sind, als ihre Vorfahren; so mufs ihnen das Mifstrauen, die Besorglichkeit in unbedeutenden Kleinigkeiten, die Herabwürdigung, womit ihnen z. B. durch die Anrede auf *Du* bei Eidesleistungen begegnet wird, um so härter und drückender vorkommen, je mehr sie ihre Quelle und Unnöthigkeit einsehen. Wie weit aber

selbst gute und rechtschaffene Menschen zurücksinken können, wenn sie überzeugt werden, dafs ihr Wandel sie keinesweges vor dem drückendsten Mifstrauen gegen ihre Wahrheitsliebe und Moralität schützt, davon finden sich in dem grofsen Buche der Erfahrung zu viele Beispiele, als dafs ich nöthig hätte, einzelne auszuheben.

Der sicherste Weg bei Judeneiden scheint also dieser zu seyn: dafs man den Juden, nach Vorschrift der Rabbinen, und nach hergebrachter Weise, in der Synagoge schwören, vorher aber ihm von einem Rabbi oder einem andern jüdischen Gelehrten die Wichtigkeit des Eides erklären, und ihn vor dem Verbrechen des Meineides warnen lasse. Ist in dem Orte aber, wo der

Eid abgenommen werden soll, keine Judengemeine und keine Synagoge; so lasse man den Juden vor Gericht auf die Thora (oder auf die zehen Gebote in einer gedruckten hebräischen Bibel) in Beiseyn zweier jüdischen Zeugen nach vorhergegangener Warnung eines jüdischen, in Ermangelung dessen aber, eines christlichen Theologen, mit der Formel:

Ich N. N. schwöre bei Adonai, dem Gott Israels, dafs dies und dies sich so und so verhalte!

schwören.

Da die Weiber, nach jüdischen Gesetzen, bei Eidesleistungen ganz gleiche Rechte mit den Männern haben; so braucht hier auf diese keine besondere Rücksicht genommen zu werden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Philippi, Johann Jakob Martin,

Ueber die Verbesserung des Judeneids

Neustrelitz 1797
Jud. 43 nd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570706-5
VD18 14524058-001